

s sozialpolitische Forderungen nd ihre Verwirklichung in der Gesetzgebung

Von

Dr. Hans Kraneburg

Soziale Tagesfragen Heft 46, herausgegeben
vom Volksverein für das kath. Deutschland

bach 1922, Volksvereins=Verlag GmbH.

HN
449
.H58
SMC







Hitzes sozialpolitische Forderungen und ihre Verwirklichung in der Gesetzgebung

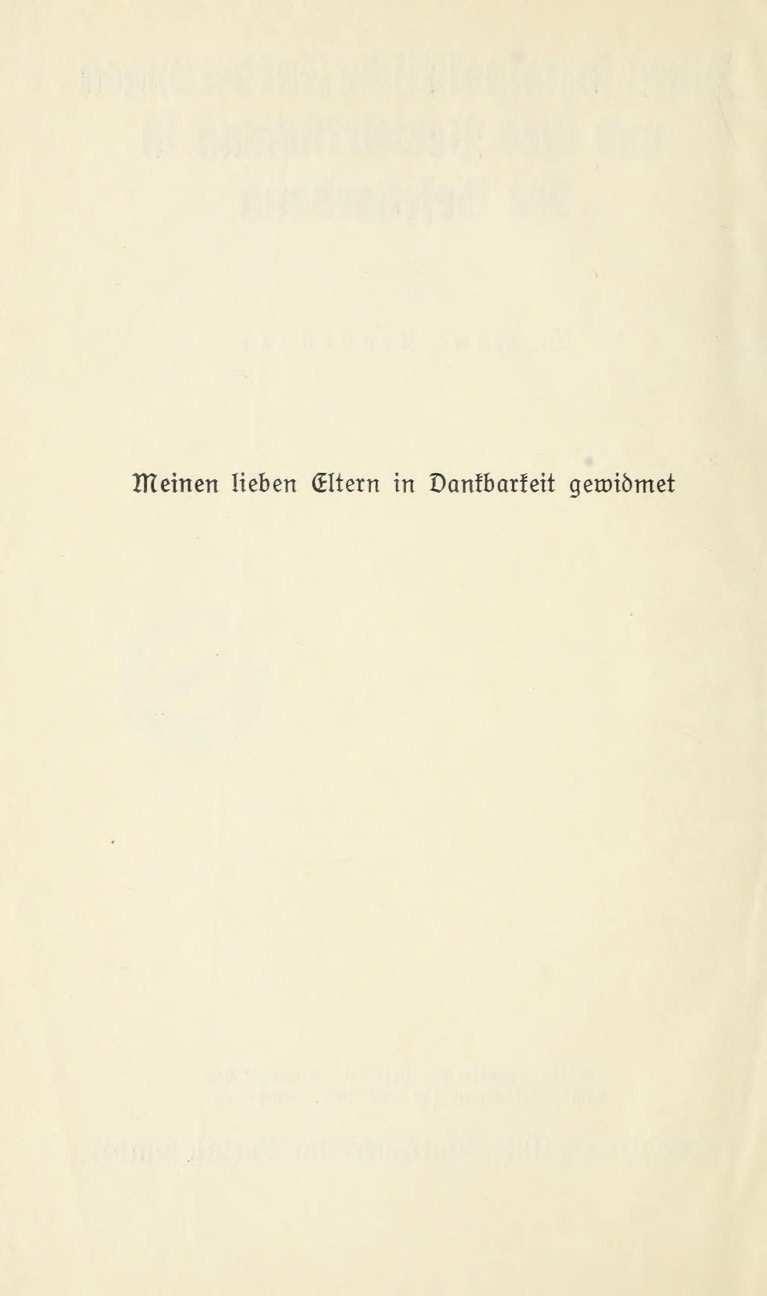
Von

Dr. Hans Kraneburg



Soziale Tagesfragen Heft 46, herausgegeben
vom Volksverein für das kath. Deutschland

M.Gladbach 1922, Volksvereins-Verlag GmbH.



Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit gewidmet

Inhalt

Literaturverzeichnis

Amtliche Rundschreiben, erlassen von Papst Leo XIII. Freiburg i. Br.
Fürst v. Bismarck: Gedanken und Erinnerungen. 3 Bd. Stuttgart und Berlin 1921, Cottasche Buchhandlung.
Fürst v. Bülow: Deutsche Politik. Berlin 1917, R. Hobbing.
Bernhard: Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. Berlin 1913, Springer.
Conrad: Volkswirtschaftspolitik. 7. Aufl. Jena 1919, Fischer.
Deite: Die katholisch-soziale Bewegung in Deutschland nach ihrer Literatur geschildert. J. f. G.-V. und Volksw. 1908.
Dr. Dietrich: Die Lösung des sozialen Problems. Berlin-Neukölln 1921, Illiverlag.
Erdmann: Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland. Stuttgart 1908.
Engels: Die Lage der arbeitenden Klasse in England. 2. Aufl. Stuttgart 1892, Dietz.
Dr. Flatow: Kommentar zum Betriebsrätegesetz. 9. Aufl. Berlin 1921, Vorwärts.
Gehrig: Die Begründung des Prinzips der Sozialreform. Jena 1914, Fischer.
Herkner: Die Arbeiterfrage. 2 Bd. Berlin 1916, Guttentag.
Dr. Heyde: Abriß der Sozialpolitik. Leipzig 1920, Quelle & Meyer.
Freih. v. Hertling: Recht, Staat und Gesellschaft. Kempten und München 1917.
— Naturrecht und Sozialpolitik. Köln 1893.
— Aufsätze und Reden. Freiburg 1884.
Dr. Hitze: Die soziale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Paderborn 1877, Bonifatius-Druckerei.
— Die Quintessenz der sozialen Frage. Ebd. 1880.
— Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. Ebd. 1880.
— Schutz dem Handwerk. Ebd. 1883.
— Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber. Köln 1888.
— Schutz dem Arbeiter. Köln 1890, Bachem.
— Normalarbeitsordnung. Köln 1891, Bachem.
— Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. 1.—4. Aufl. M.Gladbach, Volksvereins-Verlag.
— Stand und weitere Reformziele der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung in Deutschland. 1896. (Als Manuskript gedruckt.)
— Die wirtschaftliche und sozialpolitische Tätigkeit des Zentrums. M.Gladbach 1896, Volksvereins-Verlag.
— Ergänzung der gesetzlichen Arbeiterversicherung durch freie Fürsorge. Köln 1897, Bachem.
— Inhalt und Bedeutung des Handwerkerschutzgesetzes.

Dr. Hitze: Die gesetzliche Sonntagsruhe. Köln 1897, Bachem.
— Leitsätze betreffs Errichtung von Arbeitskammern. M.Gladbach 1898, Volksvereins-Verlag.
— Die Invalidenversicherung. Ebd. 1900.
— Was die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich der neuen Gewerbeordnungsnovelle wissen müssen. Berlin 1900, Germania.
— Bedeutung und Organisation der Arbeitskammern. M.Gladbach 1901.
— Mittel und Wege zur Lösung der Arbeiterfrage. Ebd. 1904.
— Was jedermann bezüglich der Invalidenversicherung wissen muß. Berlin 1907, Germania.
— Abriß der Agrarfrage. M.Gladbach 1908, Volksvereins-Verlag.
— Skizze der deutschen Arbeiterfrage und Sozialpolitik. Ebd. 1911.
— Zur Würdigung der deutschen Arbeitersozialpolitik. M.Gladbach 1913, Volksvereins-Verlag.
— „Die Arbeitersozialpolitik" in dem Jubiläumswerke „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II." 2. Bd. S. 363—414. Berlin 1914, R. Hobbing.
— Geburtenrückgang und Sozialreform. M.Gladbach 1917, Volksvereins-Verlag.
Dr. Kaster: Die christlich-sozialen Ideen und die Gewerkschaftsfrage. M.Gladbach 1922.
Freih. v. Ketteler: Die Arbeiterfrage und das Christentum. Mainz 1864.
— Deutschland nach dem Kriege von 1866. Mainz 1867.
— Die großen sozialen Fragen der Gegenwart. Mainz 1878.
Lange: Die Arbeiterfrage, ihre Bedeutung in Gegenwart und Zukunft. Winterthur 1894.
Dr. Lübbering: Berufsständische Gemeinschaftsarbeit im rheinisch-westfälischen Handwerk. M.Gladbach 1919, Volksvereins-Verlag.
Panier: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 29. Aufl. Leipzig 1915, Reclam.
Dr. Pieper: Von der Arbeiterbewegung zum Arbeiterstande. M.Gladbach 1920, Volksvereins-Verlag.
— Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg. Freiburg i. Br. 1918.
Dr. Pfenner: Christliche Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. Graz und Leipzig 1908.
Dr. Ratzinger: Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Freiburg i. Br. 1881.
Die Reichsversicherungsordnung und ihr parlamentarischer Werdegang. 2. Aufl. M.Gladbach 1911, Volksvereins-Verlag.
Schüren: Zur Lösung der sozialen Frage. 3. Aufl. Berlin 1878.
Sittard: Sozialpolitik des Zentrums. Trier 1903, Paulinusdruckerei.
Spahn: Deutsche Lebensfragen. München und Kempten 1914, Kösel.
Sombart: Das Proletariat. Frankfurt a. M. 1906, Rütten & Lönnig.
Soziale Arbeit im neuen Deutschland (Festschrift zum 70. Geburtstag von Dr. Hitze). M.Gladbach 1921, Volksvereins-Verlag.
Dr. Ludw. v. Stein: Die soziale Frage im Lichte der Philosophie. Stuttgart 1897.
Thimme: Vom innern Frieden des deutschen Volkes. Leipzig 1916, Hirzel.
Thimme-Legien: Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland. Ebd. 1915.
Thun: Die Sozialpolitik des deutschen Katholizismus. J. f. G.-V. und Volksw. 1882.
Umbreit: Sozialpolitische Forderungen der deutschen Gewerkschaften. Berlin 1918.

Freih. v. Vogelsang, Ges. Aufsätze über soz.-pol. Themata, 1885/87.
Dr. Walter: Sozialpolitik und Moral. Freiburg i. Br. 1899.
— Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers. Stuttgart 1908.
Wenk: Die Geschichte und Ziele der deutschen Sozialpolitik. Leipzig 1908.
Wenzel: Arbeiterschutz und Zentrum. Berlin 1898, Germania.
v. Wiese: Einführung in die Sozialpolitik. Leipzig 1921, Glöckner.
Dr. Wermert: Neuere sozialpolitische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands. Jena 1885.
Dr. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik. Leipzig und Berlin 1911.

Zeitschriften und Zeitungen

Arbeiterwohl, Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Köln, Bachem.
Deutsche Arbeit, Monatsschrift für die Bestrebungen der christlichen Arbeiterschaft. Köln, Verlag Deutsche Arbeit.
Hochland, München und Kempten, Köselsche Buchhandlung.
Kommunalpolitische Blätter. Köln, Kommunalschriftenverlag.
M. D. Z., Mitteilungen der deutschen Zentrumspartei. Berlin.
Neue Zeit, Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Stuttgart 1920.
Präsides-Korrespondenz. M.Gladbach, Volksvereins-Verlag.
Soziale Kultur. Ebd.
Soziale Praxis und Archiv für Volkswirtschaft. Jena, Fischer.
Verschiedene Tageszeitungen.

Drucksachen

Kommissionsberichte.
Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten.
Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.
Drucksachen und stenographische Sitzungsberichte des Reichstages.

Verzeichnis der von Hitze im Reichstag gehaltenen Reden

Jahr	Sitzung
1885	10, 15, 16, 26, 63.
1886	37, 73.
1887	9, 14, 38, 42, 44.
1888	10, 17, 18, 21, 38, 46, 49, 50, 52, 55.
1889	13, 23, 25, 43, 48, 49, 50, 51, 54, 58, 59, 60, 72.
1890	10, 14, 24, 36.
1891	64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 89, 92, 93, 95, 97, 101, 103, 104, 106, 115, 116, 120, 124, 125, 126, 127, 132.
1892	9, 166, 170, 171, 179.
1893	12, 21, 22, 24, 28, 29, 30, 34, 36, 41.
1895	15, 22, 24, 28, 30, 34, 35, 40, 42, 47, 77.
1896	19, 20, 23, 24, 25, 28, 53, 56, 57, 68, 71, 103.
1897	150, 151, 152, 158, 161, 162, 167, 180, 193, 201, 212, 225, 232, 234.
1898	18, 22, 24.
1899	14, 18, 19, 20, 31, 70, 72, 80, 81, 84, 87, 88, 91, 92, 93, 100, 109, 110, 112, 118.
1900	26, 181, 191, 202, 203.
1901	25, 27, 29, 30, 34, 88.
1902	120, 124, 129, 131, 162, 172, 188.
1911	267.

Vorwort

Nach dem Umsturz am 9. November 1918 wurden wiederholt Stimmen laut, die auf eine interessante Linie in unserm sozialen und sozialpolitischen Geschehen aufmerksam machten („Deutsche Arbeit"), indem sie darauf hinwiesen, daß bei der scheinbaren Umwertung aller Werte manches, was sich als von aller Tradition abstrahierendes Novum darbiete, in Wirklichkeit das Produkt langjähriger Entwicklung sei und zum Teil in dem Boden alter christlicher bzw. speziell katholischer Sozialpolitik wurzele. Das gab uns den Impuls, die sozialpolitischen Forderungen und Wünsche des bedeutendsten und erfolgreichsten Vertreters dieser Gruppe, des jüngst verstorbenen Reichs- und Landtagsabgeordneten Professor Dr. Hitze zum heutigen Stande der sozialpolitischen Gesetzgebung in Vergleich zu setzen. Dabei legten wir besondern Wert darauf, darzulegen, wie jener das, was ihm zunächst noch als Ideal unklar vorschwebte, nachher in seiner praktisch parlamentarischen Tätigkeit durch geschickt geführte Verhandlungen mit den übrigen Parteien, durch überragende Beherrschung der Gesetzestechnik und eine allgemein anerkannte Kenntnis der einschlägigen in- und ausländischen Gesetze in bestimmte, dem Sozial- und Wirtschaftsleben angepaßte gesetzliche Formen zu gießen verstanden hat. Leider war unserm Vorhaben darin insofern ein Ziel gesetzt, als die für die Aufklärung der intimern Einzeltatsachen so wichtigen Aufzeichnungen über die Kommissionsverhandlungen wegen der mangelnden Namensangabe durchaus unbrauchbar waren, so daß wir in der Hauptsache nur aus den stenographischen Berichten der Plenarversammlungen und den Hitzeschen Schriften schöpfen konnten. Doch hoffen wir, auch aus dem uns zugänglichen Material dem vorhin gekennzeichneten Zweck der vorliegenden Abhandlung in ausgiebiger Weise Rechnung getragen zu haben. Persönliche Reminiszenzen anderer beteiligter Abgeordneten reichten in den seltensten Fällen über die letzten Jahre hinaus und erstreckten sich auch günstigstenfalls nur auf allgemeinste Dinge.

Um den Umfang der Arbeit nicht zu stark anwachsen zu lassen, mußten wir uns im wesentlichen auf die Sozialpolitik im engern Sinne, d. h. die sogenannte Arbeitersozialpolitik beschränken. Dabei griffen wir aber, um ein möglichst umfassendes Bild von Hitzes Lebenswerk zu bieten, in dem abschließenden Teil der Arbeit in gedrängter Form auch seine sonstige Tätigkeit, soweit sie irgendwie auf die Hebung der materiellen Lebensbedingungen, des geistigen und sittlichen Niveaus der Arbeiterschaft von Einfluß war, und seine Wirksamkeit zugunsten anderer sozialer Gruppen mit ein.

Der direkte Anstoß zu dieser Arbeit ging von Herren des Volksvereins in M. Gladbach aus, unter denen wir an dieser Stelle dem langjährigen Generaldirektor, Herrn Prälaten Dr. Pieper, für seine stets bereiten sachlichen Auskünfte und dem Archivar, Herrn Dr. Rabeneck, für seine unablässigen Bemühungen um die Materialbeschaffung unsern herzlichsten Dank aussprechen. Besondere Dankbarkeit aber schulden wir unserm verehrten Lehrer, Herrn Professor Schmöle, der das Fortschreiten der Arbeit stets mit lebhaftem Interesse und wertvollen Anregungen begleitete.

Münster, am Neujahrstage 1922. Der Verfasser.

Einleitung

„Unsere Zeit ist eine Übergangszeit, eine Zeit der Krisis. Gebrochen wird mit der Vergangenheit, eine neue Zukunft wird inauguriert. Das Alte wird niedergerissen, Neues soll aufgebaut werden. Nichts ist so heilig, daß es nicht angezweifelt, nichts so absurd, daß es nicht behauptet würde. Die extremsten Ideen liegen im Kampfe, und jede wird verfochten als die allein wahre, als die allein die Menschheit beglückende. Heute wird verneint, was gestern behauptet, morgen zerstört, was heute grundgelegt ist. Täglich tauchen neue Ideen auf, und Tausende sind bereit, sie zu predigen, zu verteidigen. Alle Ruhe, alle Stetigkeit ist verlorengegangen; der Geist der Revolution . . . fährt hin durch die Welt und reißt alles mit sich fort. Schwindel ergreift den Menschen, er weiß nicht, wie er hält, was wahr, was falsch ist, zu welcher Seite er sich schlagen, was er als gut verteidigen, was als Irrtum bekämpfen soll. Da rast . . . auf politischem Gebiete der Kampf zwischen Staatsomnipotenz und Freiheit, auf sozialem Gebiete der Kampf des dritten und vierten Standes, der Kampf für die wirtschaftliche Freiheit gegen Despotismus und Anarchie." — So charakterisiert Professor Hitze in seinem 1877 erschienenen Jugendwerke: „Die soziale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung" den Zustand der damaligen Zeit. Liest man heute diese Sätze, so könnte man fast glauben, sie seien erst vor kurzem niedergeschrieben, zeichnen sie doch ein Bild unserer moralischen, wirtschaftlichen und politischen Zeitverhältnisse, wie es schärfer und treffender kaum erdacht werden kann. Immer noch besteht der dort geschilderte Antagonismus, auf dem einen Gebiete mehr, auf dem andern weniger. Vier Jahrzehnte hindurch zurückgedrängt durch eine beispiellose Entwicklung auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete, durch eine ungeheure militärische Machtentfaltung, durch eine weltumspannende Ausdehnung des Nachrichten- und Verkehrswesens und durch eine einzigartige bei allen zivilisierten Völkern anerkannte sozialpolitische Gesetzgebung. Eingedämmt, eingeschränkt, aber nicht überwunden. Heute, nach dem für uns so unglückseligen Ausgang des Weltkrieges, dessen volle Tragweite erst in der Erfüllung der militärischen, finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen des Versailler Diktats zur fühlbaren Auswirkung kommt, und nach der

formellen Aufhebung des Kriegszustandes mit den gegnerischen Mächten ist der Kampf im Innern wiederum aufs heftigste entbrannt, ein Zustand eingetreten, wie er dem oben geschilderten leider nur allzu genau entspricht. Auch unsere Zeit ist eine Übergangsperiode, eine Zeit der Krisis. Krieg und Revolution haben einen tiefen Einschnitt in unser gesamtes Kultur-, Staats- und Wirtschaftsleben gemacht. Schwerwiegende Fragen tauchten auf, folgenschwere Entscheidungen mußten gefällt werden. Die Demobilmachung eines Millionenheeres in wenigen Wochen, d. h. die Überführung so vieler Menschen aus der militärischen Tätigkeit in einen bürgerlichen Beruf, und noch dazu in einer Zeit, wo fast unsere gesamte auf Kriegswirtschaft basierende Industrie in kürzester Zeit auf Friedenswirtschaft umgestellt werden mußte, die sittliche, geistige und körperliche Zerrüttung, in die das deutsche Volk durch die langjährigen Entbehrungen des Krieges geraten war, und die extremen, zum Teil den elementarsten Bedingungen einer rationellen Wirtschaft widersprechenden Forderungen einer durch die Revolution zur Macht gelangten Arbeiterschaft stellten Gesetzgebung und Verwaltung, soweit eine solche überhaupt noch vorhanden bzw. in aller Eile geschaffen war, vor die schwierigsten Aufgaben. Ein großer Teil derselben — das kann heute bereits mit Genugtuung festgestellt werden — hat eine glückliche Lösung gefunden. In zäher, echt deutscher Ausdauer ist es gelungen, trotz aller scheinbar unüberwindlichen Hemmnisse, die entgegenstanden und alle Besserungsversuche von vornherein zu paralysieren drohten, unter tätiger Mitarbeit der weitesten Schichten des Volkes und verständnisvollem Zurückdrängen einseitiger Klasseninteressen allmählich wieder Stabilität und Festigkeit in die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse hineinzubringen. Erst eine solche Konsolidierung konnte den Ausgangspunkt bilden für eine vernünftige Weiterentwicklung und Umgestaltung des bisherigen Zustandes unter entsprechender Berücksichtigung der durch die Revolution geschaffenen Lage. Erst mußte die Erkenntnis und die Überzeugung auch in den sozialistischen Massen tiefe Wurzeln schlagen, daß unter den gegebenen Umständen nicht von einer radikalen Loslösung von allen historischen Bedingtheiten und nicht unter vollständiger Verneinung alles dessen, was früher als recht und heilig galt, die baldige Verwirklichung der durch Agitation und Phrase ins Utopische gesteigerten Hoffnungen zu erwarten sei, sondern daß vielmehr nur der ernste Wille zur Verständigung und allseitiges enges Zusammenarbeiten zwischen Arbeitern, Angestellten und Unternehmern die Garantie für die Wiedergesundung der bis ins Innerste zerrütteten Gesellschaft bieten könnte. Freilich lag ja die Gefahr einer extremen Ausnutzung der Verhältnisse so außerordentlich nahe. Wenige Stunden des Umsturzes hatten der Arbeiterschaft die ganze politische Macht in die Hände gespielt. Wofür man Jahrzehnte gekämpft, ge-

stritten und gelitten, die rechtliche und wirtschaftliche Gleichstellung, schien jetzt mit einem Schlage verwirklicht. Viele mochten wohl meinen, jetzt sei endlich das goldene Zeitalter angebrochen, jetzt der Augenblick gekommen, wo der marxistische Zukunftsstaat konkrete Formen annehmen, wo die gehaßte Bourgeoisie unterdrückt, der Arbeiter herrschen, der Unterschied des Besitzes, der Erziehung und der Bildung schwinden werde. So war es ihnen in ihren Fachschriften, Zeitungen, Flugblättern und Versammlungen immer wieder vorgeredet und eingehämmert. Daran hatten sie geglaubt, darauf hatten sie bei der mühevollen Tagesarbeit gehofft. Jetzt schien den schönen Träumen schneller, als man erwartet, die Erfüllung zu folgen. Man war überrascht. Der schnelle Ablauf der Dinge, die Vollkommenheit des Umsturzes und die von Grund aus veränderte Lage lösten in der Arbeiterschaft und weit darüber hinaus einen Zustand hochgradiger Spannung und eine Art trunkenen Taumels aus. Psychologisch leicht verständlich ist es daher, wenn die bisher sich zurückgesetzt Fühlenden und auch tatsächlich vielfach als Menschen mindern Rechts Angesehenen die Gelegenheit ergriffen, um ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern. Daß dabei der lang gehegte Groll und der geflissentlich genährte Haß gegen die Arbeitgeber, die sie vielfach als die größten Gegner ansahen, ihre Handlungen beeinflußten und über das Maß des wirtschaftlich und rechtlich Zulässigen hinausgehen ließen, scheint ebenso begreiflich. Es war das die natürliche Reaktion gegen die rücksichtslose Ausbeutung und Gewinnsucht mancher Unternehmer und die geradezu beängstigende Verständnislosigkeit, die man in jenen Kreisen häufig den berechtigten Forderungen der Arbeiter entgegenbrachte. Die Gefahr einer Radikalisierung nach russischem Muster war außerordentlich ernst. An Versuchen, die Entwicklung in diese Richtung zu drängen, hat es bekanntlich auch nicht gefehlt. Daß es nicht so weit gekommen ist, daß Überlegung und Besonnenheit und der Sinn für die praktischen Möglichkeiten nach und nach die Oberhand gewannen, das verdanken wir zum nicht geringsten Teil der überaus segensreichen Tätigkeit der Gewerkschaften. Ihnen gelang es in langjähriger Arbeit die zusammenhanglosen, sich untereinander bekämpfenden Massen zu organisieren und zu disziplinieren, sie zu Elitetruppen heranzubilden und ihren Blick zu schulen für die Zusammenhänge und Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens. Fruchtbringende ersprießliche Gewerkschaftsarbeit aber kann nur in und mit dem Staate, unter wohlwollender Anerkennung der Gleichberechtigung und gegenseitiger Unterstützung aller Berufsstände geleistet werden. Sie findet also ihre Voraussetzung und wirksame Ergänzung in der gesetzgeberischen Tätigkeit des Staates, die auf einen Ausgleich der Interessen der verschiedenen Klassen und auf Hebung und Förderung der sozial tieferstehenden Schichten gerichtet ist. Man kann also kurz sagen,

daß die ersten Schwierigkeiten der Umwälzung so verhältnismäßig schnell überwunden werden konnten und die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter die kommunistischen Forderungen ihrer radikalen Genossen ablehnten, war letzten Endes auf unsere anerkannt hochentwickelte sozialpolitische Gesetzgebung zurückzuführen. Durch sie war bereits in der vorrevolutionären Zeit das Verhältnis von Unternehmern und Arbeitern sehr zugunsten der letztern gebessert worden. Arbeiterversicherung, -schutz und vor allen Dingen die Ermöglichung des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses hatten die materielle und soziale Lage der untern Klassen nicht unerheblich gefördert. Insbesondere war bei ihnen das Bewußtsein wachgerufen worden, lebensnotwendige und daher mitverantwortliche Träger der Wohlfahrt der Volksgesamtheit zu sein. In der Weckung dieses sittlichen Gemeinsinnes, der Eingliederung in das Ganze, des Eintretens des einen für alle und aller für einen liegt der Hauptwert der frühern Sozialpolitik im Hinblick auf die Revolution. Der Gedanke daran, daß auch vor der Revolution bereits in bürgerlichen Kreisen vielfach der aufrichtige Wille zur aussöhnenden Mitarbeit und zur Beseitigung mancher unerquicklichen Zustände vorhanden war, hat sicherlich in den entscheidenden Wochen und Monaten bei der großen Mehrzahl der Arbeiter ihre Wünsche vor den Interessen der Gesamtheit zurücktreten lassen und unser Vaterland vor dem Schlimmsten bewahrt. Diese Erwägung, die Erkenntnis der eminenten Bedeutung der alten Sozialpolitik ließen es uns als eine Pflicht der Dankbarkeit erscheinen, einmal sachlich und unvoreingenommen in ausführlicherer Weise des Mannes zu gedenken, der seit 40 Jahren in der Sozialpolitik literarisch und parlamentarisch in vorderster Linie kämpfte, nämlich Hitzes. Kaum ein Gelehrter oder Praktiker hat das sozialpolitische Gesetzgebungswerk in Deutschland so gefördert, so lange an demselben aktiv mitgewirkt, es von den ersten Anfängen bis zu seinem jetzigen Höhepunkt verfolgt und gestützt, wie er. Davon legen die Presseartikel, die aus Anlaß seines 70. Geburtstags und seines bald darauf folgenden Todes in Zeitungen und Zeitschriften erschienen, beredtes Zeugnis ab. Bei den ihm politisch nahestehenden katholischen Blättern mag das als selbstverständlich erscheinen, aber — audiatur et altera pars. Es seien nur einige wenige charakteristische Sätze zitiert. In einem Schreiben zahlreicher hervorragender Mitglieder der Deutschnationalen Reichstagsfraktion, doch einer gewiß unverdächtigen Quelle heißt es: „Länger denn 40 Jahre stehen Sie im öffentlichen Leben und haben in der Nachfolge ihres Meisters sich der Armen und Schwachen, insonderheit aber des Arbeiterstandes, der Angestellten und des Handwerks angenommen. Wo immer man Sie rief, sei es zur Förderung der ländlichen Wohlfahrtspflege, sei es zur Bekämpfung der Tuberkulose, sei es im Kampfe gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, sei es in der Wohnungs-

reform, überall haben Sie sich wirksam für unseres deutschen Volkes Wohl eingesetzt. Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches zeugt an ungezählten Stellen von Ihrer nimmer rastenden Wirksamkeit, Sie haben mit dem lebendigen Wort und mit der Feder, vor allem aber durch restlose Einsetzung aller Lebenskraft als kerniger Westfale für unser deutsches Volk gewirkt. . . ." Der Reichspräsident weist darauf hin, daß das, was der Jubilar auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt und Arbeiterfürsorge in Theorie und Praxis getan und geleistet habe, in der Geschichte der deutschen Sozialpolitik weiterleben werde. Die „Gesellschaft für Soziale Reform" identifiziert Hitzes Lebenswerk mit ihren eignen sozialreformatorischen Bemühungen und schreibt dann weiter: „An ihm haben Sie gewirkt, lange bevor es eine Gesellschaft für Soziale Reform gab, deren vornehmste Aufgabe es wurde, alle Kräfte zu sammeln und zu einigen für organischen sozialpolitischen Fortschritt. Mit unbeirrbarem Wirklichkeitssinn und nimmermüdem Idealismus haben Sie als Organisator von Arbeiterverbänden, die mit Ihnen in den großen Fragen der Weltanschauung einig waren, und als Berater wohlgesinnter Industrieller gewirkt. . . . Jahrzehntelang ist die Geschichte der deutschen Sozialpolitik mit Ihrem Namen unlösbar verknüpft gewesen, und Ihr erfahrenes Wort findet seit langem bei Freund und Gegner ehrfurchtsvolles Gehör." Die Wertschätzung und Anerkennung, die aus diesen Worten spricht, gibt uns recht, wenn wir oben Hitze in der deutschen Sozialpolitik einen besondern Ehrenplatz anwiesen. Natürlich war Hitze zur Zeit der entscheidenden Kämpfe um die Gewinnung der verbündeten Regierungen für den gesetzlichen Arbeiterschutz nicht der einzige, der sich nach dieser Richtung hervorgetan hat. Politiker auch aus andern bürgerlichen Parteien traten für einzelne Forderungen ein, so in den 80er Jahren aus den Reihen der Konservativen, Nationalliberalen und Fortschrittler. An Umfang und Folgerichtigkeit des Programms, an Energie in dessen Vertretung blieben sie aber hinter Hitze zurück. Schon früh suchten auch einzelne Industrielle und kleine Gruppen, z. B. die um Generaldirektor von Oechelhäuser in Dessau, aus humanitären Gesichtspunkten die gröbsten Mißstände in Arbeiterkreisen durch Fürsorge von seiten des Staates oder Arbeitgebers zu heben; einen *gesetzlichen* Arbeiterschutz aber, der in die private Rechtsregelung der Arbeitsvertrags grundsätzlich eingriff, lehnten sie fast ausschließlich ab, mit der Begründung, daß hier den Arbeitern im Arbeitsvertrage Recht und damit Macht in die Hand gegeben werde; das aber mache einen gedeihlichen Betrieb des Unternehmens unmöglich. Die Vorrangstellung Hitzes ihnen gegenüber liegt darin, daß er den Arbeitsvertrag rechtlich auszubauen suchte und Gleichberechtigung der Arbeiter forderte. Er wollte daher *Reformen statt bloßer Fürsorge*.

Hier sei auch auf die Tätigkeit der Sozialdemokratie hingewiesen. Es muß festgestellt werden, daß diese Partei, welche lange Zeit in Opposition bleiben zu müssen glaubte, bei jeder Gelegenheit weitergehende, radikale Forderungen der Arbeiter vertrat und die Vorschläge der Regierung und Reformparteien zu übertrumpfen suchte — in den radikalisierten Arbeitern sollte jedes Vertrauen zu einer Gemeinschaftsarbeit mit Staat, Bürger- und Unternehmertum unterbunden werden. Auf ein Eintreten für positive Reformen verzichteten sie lange Zeit; sie rechneten aber darauf, daß auch ohne ihre Zustimmung die Gesetzesvorlagen der Regierung durch eine bürgerliche Mehrheit angenommen wurden.

Um Hitzes Wirken besser würdigen zu können, geht man — so scheint uns — am zweckmäßigsten von den Verhältnissen aus, wie sie bestanden, als jener seine Tätigkeit aufnahm. Wenn wir den Beginn der deutschen Sozialpolitik irgendwie zeitlich fixieren wollen, so setzen wir meistens das Jahr 1881, in dem Kaiser Wilhelm I. durch die berühmten Novembererlasse die eigentliche deutsche Sozialpolitik eröffnete. Was vorausging, waren meistens landesgesetzliche Regelungen, die auf eine mehr oder minder symptomatische Behandlung hinausgingen. Man beschränkte sich darauf, die am krassesten in die Erscheinung tretenden Mißstände zu mildern oder zu beseitigen. Es war keine treibende Kraft weder von oben noch von unten vorhanden. Es fehlte die einheitliche Zusammenfassung und der mitreißende Schwung. Meistens bildeten staatspolitische Erwägungen, wie der bekannte Bericht des Generals Horn (1828) von dem Zurückgehen der Militärtauglichkeit im rheinisch-westfälischen Industriebezirk oder das bedenkliche Anschwellen der sozialistischen Wählerzahl das treibende Moment. Darin bereitete sich jedoch in den 40er und 50er Jahren ein Umschwung vor. Neben den politischen traten jetzt mehr und mehr religiöse und ethische Erwägungen in den Vordergrund. Träger dieser Bewegung waren protestantische und katholische Theologen. Als wirtschaftspolitisches Ideal galt ihnen vielfach, wenigstens den Katholiken, die mittelalterliche ständische Ordnung, in der das Verhältnis von Kapital und Arbeit am besten geregelt zu sein schien. Daher auch bei den katholischen Sozialen immer und immer wieder der Ruf: Neuorganisation der Gesellschaft auf beruflicher Grundlage! Getrieben von dem Drange wahrer innerer Gottes- und werktätiger christlicher Bruderliebe als des Inhalts des christlichen Gesellschaftslebens sahen sie das erstrebenswerte Ziel in einer Erneuerung des alten sozialen Weltbildes. Daher Kampf gegen das kapitalistische Manchestertum, das alle naturhaft gewachsenen Bindungen, Familie, Gemeinde, Stand und Staat aufzulösen droht, das schuld ist an all dem sozialen Elend, das noch von Tag zu Tag im Zunehmen begriffen ist! Sich orientierend an den ewigen Grundwahrheiten ihrer Weltanschauung, aus-

gehend von einem unabänderlichen Natur- und Sittengesetz, verlangen sie vollkommene Durchführung der Sonntagsruhe, Verkürzung der Arbeitszeit, Schutz des Lebens und der Gesundheit, Sorge für die Aufrechterhaltung von Anstand und Sitte, Zuerkennung eines gerechten Lohnes usf. Ohne Zweifel hatten diese Männer die besten Absichten. Wenn ihren Bemühungen trotzdem ein unmittelbar praktischer Erfolg versagt blieb, wenn man die Gründung von sogenannten christlich-sozialen Vereinen nicht als solchen bezeichnen will, so lag das großenteils daran, daß sie häufig infolge einer gewissen theologischen Einseitigkeit und nicht selten infolge Mangels einer tiefern volkswirtschaftlichen Vorbildung zu wenig Rücksicht nahmen auf die ökonomische Entwicklung. Die unter ihrer regsamen Initiative ins Leben gerufenen Vereine konnten, da sie ihre Hauptaufgabe in der Förderung des Standesbewußtseins, der Pflege religiöser und sittlicher Gesinnung und des Anreizes zu Fleiß und Wirtschaftlichkeit der Lebensführung sahen, dabei aber zu wenig Rücksicht nahmen auf eine Hebung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder, eine entscheidende Bedeutung nicht gewinnen. Trotzdem bleibt es das unbestreitbare Verdienst jener Männer, daß sie durch ihre Rührigkeit in Wort und Schrift das soziale Pflichtbewußtsein geweckt und der spätern Sozialpolitik einen festen sittlich religiösen Untergrund gegeben haben, insbesondere durch den ständigen Hinweis darauf, daß das soziale Gemeinschaftsleben letzthin nicht allein bedingt ist durch die Befriedigung der als gerecht angesehenen Bedürfnisse wie der rechtlichen Ansprüche, sondern daß hier vielmehr die in der Menschenbrust eingepflanzten Lebensgefühle der Liebe, der Treue, des Wohlwollens und der Hilfsbereitschaft, also irrationale Werte zur Geltung kommen.

Zu gleicher Zeit, als man hier aus christlich ethischen Erwägungen heraus zu der Forderung nach einer durchgreifenden sozialen Reorganisation gelangte, bildete sich auch unter den Professoren der nationalökonomischen Wissenschaften eine ständig wachsende Gruppe, die allerdings auf andern Wegen zu ähnlichen Schlußfolgerungen kam. Auch in jenen Kreisen brach sich mehr und mehr die Erkenntnis Bahn, daß die konsequente Durchführung der liberalen Doktrin und die rücksichtslose Anwendung des „laisser-faire-et-laisser-passer"-Prinzips nicht die Hoffnungen erfüllte und überhaupt nicht verwirklichen konnte, die man anfangs vielfach daran geknüpft hatte. Der Glaube an die alleinseligmachende Herrschaft der freien Konkurrenz, der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit geriet bedenklich ins Wanken. Die Beseitigung aller zünftlerischen Schranken hatte nicht die ersehnte Freiheit gebracht. Von einer rechtlichen war man in eine noch viel drückendere persönliche, wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit geraten. Das Kapital war zum alles beherrschenden Faktor geworden. Die Arbeit und damit auch ihr Träger, der Mensch, wurde zur Ware herabgewürdigt

und wie das Tier oder die leblose Materie nur vom Standpunkte des gesellschaftlichen Nutzens gewertet. Angebot und Nachfrage trieben auch auf dem Arbeitsmarkt ihr grausames Spiel. Die Folge war Entbehrung und Siechtum, Haß und Verbitterung. Immer drohender wuchs die Zahl der Unzufriedenen, immer heftiger bedrängten die nach Millionen zählenden Massen die Stützen der bisherigen Ordnung. Es mußte etwas geschehen, aber nicht auf dem Wege der Gewalt, den Bismarck 1878 beschritt, und auf dem er ein so klägliches Fiasko erlitt. Es genügte auch nicht, die äußern Symptome festzustellen und dann auf Abstellung der schlimmsten Auswüchse zu drängen. Man mußte in die Tiefe gehen, die letzten Ursachen und Zusammenhänge der herrschenden Notlage zu ergründen suchen. Das war die Aufgabe, die sich jene Männer, die wir mit dem Namen „Kathedersozialisten" bezeichnen, stellten. Dazu wurden sie getrieben einmal durch allgemein humanitäre Motive, Mitleids- und Gerechtigkeitssinn, zum andern durch politische Einsicht. Daß sie anfangs, als sie mit diesen Ideen vor das Forum der Öffentlichkeit traten, wie in ein Wespennest stachen, kann weiter nicht wundernehmen, wenn man bedenkt, daß das liberale Manchestertum damals gerade seinen Höhepunkt erklommen hatte, und Gesetzgebung und Verwaltung und die öffentliche Meinung vollkommen unter seinem Einflusse standen. Um sich dieser Angriffe wirksamer erwehren und ihre Gedanken in Theorie und Praxis eindringlicher zur Geltung bringen zu können, gaben sie sich im Jahre 1872 im „Verein für Sozialpolitik" eine feste Organisation. Der weitere Zweck des Vereins sollte darin bestehen, „die Vertreter nationalökonomischer Wissenschaft mit denen der Industrie und des Handels regelmäßig zu gemeinsamer Aussprache zu vereinigen und auf Grund eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen Stellung zu nehmen zu den verschiedenen Fragen des wirtschaftlichen Lebens im weitesten Sinne".[1] In Erfüllung dieser Aufgabe hat er durch sorgfältige Spezialforschungen und durch Eingaben an die Regierung für die sozialpolitische Gesetzgebung wichtige Beiträge geliefert und wertvolle Vorarbeit geleistet.

Den nachhaltigsten und maßgebendsten Einfluß übten damals vor dem Auftreten Hitzes und in der Folgezeit die Sozialisten aus. Ihrem unerbittlichen Druck und ihrer eifrigen Tätigkeit verdanken auch jene bereits charakterisierten Bewegungen zu einem nicht geringen Teil ihre Entstehung. Als jene bereits im Anfang des Jahrhunderts in Frankreich und England und in den 40er Jahren auch in Deutschland ihre Lehre von der Verelendung der Massen, Mehrwert, Klassenkampf, Diktatur des Proletariats usw. verbreiteten, hatte man in diesen bürgerlichen Kreisen kaum noch

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 8, 3. Aufl.; siehe unter „Verein für Sozialpolitik".

etwas von einer sozialen Frage gehört. Vielfach schien sie auch zu unbedeutend, eine Laune unzufriedener Menschen, die man am besten zu treffen glaubte, wenn man sie mit Verachtung strafe und die behaupteten Tatsachen einfach negiere. Hier und da mochte man sich auch zu geringfügigen Konzessionen herablassen. Solange die Arbeiter noch unaufgeklärt waren und eine zusammenhanglose chaotische Masse ohne zielbewußtes Wollen darstellten, konnte man der Meinung sein, als sei es damit genug getan. Als aber dann Rodbertus, Engels und vor allem Marx auftraten und das, was in den Seelen der Proletarier unbestimmt und rätselhaft nach Gestaltung drängte, klar und präzis zum Ausdruck brachten, als sie das bisher noch verschwommene und zaghaft angedeutete zu einer unangreifbar scheinenden theoretischen Konstruktion verdichteten, als Lassalle diese Ideen mit seiner blendenden Rhetorik in nimmer rastender Tätigkeit verbreitete, als unter seiner und seiner erfolgreichen Nachfolger, Bebel und Liebknecht, rührigen Initiative starke Arbeitervereine entstanden, die zum Teil offen den Sturz der bestehenden Ordnung auf ihre Fahne schrieben und den regierenden Klassen schärfsten Kampf ansagten, da begann man auch im bürgerlichen Lager aufzuhorchen. Man sah sich veranlaßt, sich mit den auftauchenden Fragen eingehend auseinanderzusetzen. Das Resultat war naturgemäß je nach dem sittlichen Ernst, mit dem man an die Aufgabe heranging, je nach Vorbildung und Erziehung, je nach wirtschaftlicher und politischer Blickeinstellung, ein durchaus verschiedenes. Bei den einen vollkommene Ablehnung der sozialistischen Bestrebungen, bei den andern die beschämende Selbsterkenntnis, daß man bisher wie mit Scheuklappen durchs Leben gegangen sei, ohne sich ernstlich über das, was eigentlich vorging, Rechenschaft zu geben.

Die Bedeutung aller dieser Bestrebungen oder Richtungen, mochten sie nun nach sozialistischen, ethischen oder religiösen Gesichtspunkten orientiert sein, mochten sie in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, lag darin, daß sie die Verhältnisse offen und wahrheitsgemäß darlegten, daraus die Konsequenzen zogen und in bestimmt formulierten Forderungen auf Abhilfe drangen.

Auf diese Weise war, als Hitze 1882 in den Preußischen Landtag gewählt wurde, die öffentliche Meinung bereits in einem nicht unerheblichen Umfang im Sinn einer reformfreundlichen Auffassung umgestimmt. In dieser Richtung fortzuschreiten, die letzten Widerstände einer vor märzlichen Auffassung zu brechen, insbesondere aber auch den Worten die Tat folgen zu lassen und in den gesetzgebenden Körperschaften den neuen Ideen zum Durchbruch zu verhelfen, sah jener als seine Lebensaufgabe an, der er, trotzdem seine Absichten zuweilen völlig verkannt wurden, trotz Anfeindungen und anfänglicher Mißerfolge stets treu geblieben ist.

Schon als junger Theologiestudent hatte er sich neben seinen Fachstudien eifrig mit den volkswirtschaftlichen Problemen, speziell der sozialen Frage, beschäftigt und sich so das wissenschaftliche Rüstzeug geschaffen, das ihm in seiner spätern Tätigkeit so außerordentlich zustatten kommen sollte. Das zeigte sich in einer Weise schon bald, als er das, was er erarbeitet, in Buchform unter dem Titel: „Die soziale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung" (Paderborn 1877) veröffentlichte. Drei Jahre später folgten die „Quintessenz der sozialen Frage" und „Kapital und Arbeit . . .", das, wie sein Verfasser im Vorwort ausdrücklich hervorhebt, als eine „Ergänzung und Weiterführung" zu der zuerst genannten Schrift anzusehen ist. Die Bücher fanden damals starke Beachtung, weniger, weil sie umstürzende, bisher noch nicht vertretene Neuerungen gebracht hätten, als wegen der Klarheit und Sachlichkeit der Darstellung. Ohne Voreingenommenheit suchte sich hier der Verfasser mit dem Liberalismus und Sozialismus auseinanderzusetzen, das Falsche und Irrtümliche ihrer Lehre nachzuweisen, ehrlich und objektiv das Berechtigte anzuerkennen und in der Form von positiven Vorschlägen ein wissenschaftlich begründetes christlich soziales Programm zu entwickeln. Auf dieses Streben Hitzes, auch dem Standpunkte des Andersdenkenden gerechte Würdigung zuteil werden zu lassen, sei besonders aufmerksam gemacht, da gerade das den katholischen Sozialpolitikern von ihren Gegnern so häufig und — wir müssen gestehen — nicht immer grundlos abgestritten wird. Das müssen selbst jene zugeben, die sonst im allgemeinen der katholischen Sozialpolitik gegenüber recht scharfe Worte gebrauchen. Hitze findet meistens bei ihnen eine gerechtere Würdigung. So schreibt z. B. Dr. G. Wermert, der im übrigen in seinen Darlegungen den Maßstab einer gesunden und maßvollen Kritik vollkommen vermissen läßt, daß er bei seinen Ausführungen im wesentlichen Hitze folgen werde, „weil dieser Schriftsteller sich noch stets des sachlichsten Ausdrucks bedient und auch am offensten die Ansichten des katholischen Sozialismus auszusprechen wagt".[1] Ähnlich urteilen Thun und Erdmann. Ihren sichtbaren Ausdruck fand die Anerkennung, die man dem damals noch jungen Autor entgegenbrachte, darin, daß ihm 1881 von dem Vorstand des im Vorjahre gegründeten „Arbeiterwohl, Verband katholischer Industriellen und Arbeiterfreunde", der es sich zum Ziel gesetzt hatte, „mit Ausschluß aller politischen Zwecke, die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes anzustreben", das Amt eines Generalsekretärs angeboten wurde. Hitze nahm gern an, weil ihm so Gelegenheit geboten wurde, im Verein mit Gleichgesinnten für die große Sache der Arbeiterfrage tätig zu sein. Seite an Seite mit dem Vorsitzenden, Franz Brandts,

[1] Dr. Wermert, Neuere sozialpolitische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands. Jena 1885.

hat er sich hier in langjähriger Tätigkeit der Förderung der materiellen und sittlichen Verhältnisse der Arbeiter gewidmet. Hier gewann er erst die für eine erfolgreiche praktisch soziale Arbeit notwendige Einsicht in das Leben, das Verständnis für die wirtschaftliche Lage des Arbeiters und ihre Rückwirkung auf die seelische Verfassung desselben. „Hier lebte ich", schreibt er in der „Deutschen Arbeit", „mitten unter den Fabrikarbeitern, arbeitete in Krankenkasse und Arbeiterausschuß mit ihnen, verkehrte in ihren Familien, empfand Freud und Leid mit ihnen; ich schaute mit eignen Augen das vielfache Elend, die Härten und Ungerechtigkeit der sozialen Verhältnisse. . . . Und nun begann eine neue Lebensauffassung und ein neues Lebensprogramm mit dem Ziel: alle Kräfte einzusetzen, um durch eine großzügige Sozialreform, durch eine systematische Erziehungsarbeit und Selbstschulung diese Massen wirtschaftlich, sittlich und geistig so zu heben, daß sie für eine verantwortliche Mitarbeit in Staat und Gesellschaft reif würden."[1] Im Verband bot sich die Möglichkeit, mit Industriellen, die der Lage der Arbeiter Verständnis entgegenbrachten, Rücksprache zu nehmen und — ein Umstand, der für Hitzes parlamentarische Tätigkeit von ausschlaggebender Bedeutung war — bei Reformen vorher das Urteil jener zu hören. In diesem engen Zusammenwirken zwischen Theorie und Praxis und der Anpassung der sozialpolitischen Gesetze an die Bedingung und Erfordernisse des Wirtschaftslebens lag — das sei bereits an dieser Stelle vorweg bemerkt — der Schlüssel zu den Erfolgen, die jener später erzielen konnte.

Im übrigen richtete sich, wie aus den oben zitierten Sätzen hervorgeht, Hitzes ganzes Streben darauf, die Arbeiter durch systematische Schulung zu verantwortlicher Mitarbeit in Staat und Gesellschaft zu bewegen. Diesem Zwecke diente das Vereinswesen, dem er stets fördernd und anregend zur Seite stand. Auf breiter Grundlage, um möglichst alle Schichten der werktätigen Bevölkerung zu erfassen, fand dieser Gedanke seine Verwirklichung. Wir werden später noch ausführlicher darauf einzugehen haben.

Hitzes Hauptbedeutung aber liegt in seiner parlamentarisch politischen Wirksamkeit. Als er 1882 als Landtags- und 1884 als Reichstagsabgeordneter zur Mitarbeit an der Gesetzgebung berufen wurde, fand er für seine arbeiterfreundlichen Ideen einen wenig günstigen Boden vor. Die hier und da vorkommenden Exzesse, die Attentate auf den Kaiser und die häufigen Übergriffe bei Arbeitseinstellungen hatten die sozialen Bestrebungen arg in Mißkredit gebracht. Ein Ausfluß dieser Stimmung war das wenige Jahre vorher mit einer erdrückenden Mehrheit angenommene Sozialistengesetz, das der staatlichen Autorität weitgehende Kontroll- und Bestrafungsbefugnisse einräumte. Bismarck übte, unterstützt vom „Kartell" im Reichstag einen dominierenden Einfluß aus zum Schaden des Arbeiterschutzes,

[1] „Deutsche Arbeit" 6. Jahrgang, 2. Heft, S. 50.

dessen erbitterter Gegner er während seiner ganzen Kanzlerschaft gewesen ist. In dieser schwierigen Situation galt es für Hitze zunächst, die eignen Parteigenossen für die große Aufgabe zu begeistern, darüber hinaus aber auch die gleichgesinnten Kräfte aus den andern Lagern zu gewinnen. In langer, mühseliger Kleinarbeit mußte das Terrain vorbereitet, die Blöße des Gegners entdeckt und, mit kleinen Teilerfolgen sich zufrieden gebend, das Werk der Vollendung nähergebracht werden. Das Endziel im Auge, verfolgte Hitze konsequent seinen Weg, nahm auf, was ihm brauchbar schien, und suchte durch immer wiederholte Interpellationen und Anträge die Widerstandskraft der Gegner zum Erlahmen zu bringen. Leitidee seines Lebens war, vorsichtig abwägend und die taktischen Möglichkeiten berechnend, in enger Fühlung mit der Praxis und organischer Fortentwicklung, die sozialpolitische Gesetzgebung ihrem letzten Zweck, nämlich der Eingliederung der Arbeiterschaft als gleichberechtigten und mitverantwortlichen Faktor des gesamten Wirtschafts- und Gesellschaftslebens zuzuführen. Im Kampf um die Verwirklichung dieses Gedankens wuchs er empor zu der ausgeprägten Führerpersönlichkeit, als welche er heute in unserer Erinnerung lebt, wurde er der „Pfadfinder und Altmeister der deutschen Sozialpolitik".

Die weitern Ausführungen sollen zeigen, wie Hitze die Sozialreform über das Stadium „grundsätzliche Erörterung", über den „Appell an das soziale Ethos" hinaus zur Zusammenfassung und Organisation der zahlreichen Kräfte und des vielen guten Willens, zu einer organisch wachsenden sozialpolitischen Gesetzgebungsarbeit fortbildete.[1]

[1] Pieper, Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt. 30. Jahrgang Nr. 11.

I. Abschnitt: Arbeiterversicherung

Mit der Novemberbotschaft Kaiser Wilhelms I. war endlich der entscheidende Schritt für die Inangriffnahme der Maßnahmen getan, die neben andern auch Hitze seit mehrern Jahren als eine staats- und sozialpolitische Notwendigkeit vertreten und gefordert hatte. In der Motivierung derselben ging er jedoch von ganz andern Gesichtspunkten aus als der geistige Urheber der Botschaft, Bismarck. Dieser betrachtete in seiner patriarchal-feudalen Auffassung die Versicherung als eine höhere Art der Fürsorge, durch die er die Arbeiter mit ihrer als unabänderlich angesehenen Lage auszusöhnen und staatsfreudiger zu machen hoffte. Jener dagegen suchte diese in damaliger Zeit bereits veralteten Anschauungen durch bestimmte soziale Grundgedanken zu vertiefen: Idee des gerechten Arbeitslohnes, Recht auf Arbeit, positive Förderung des Arbeiterstandes. Ihm war die Versicherung ein Gebot der Gerechtigkeit. Durch sie müsse dem Arbeiter das zugänglich gemacht werden, auf was er bisher infolge seiner unzureichenden Entlohnung habe verzichten müssen. „Als Leitgedanke und Ziel einer gerechten Lohnpolitik", schreibt er deshalb an einer Stelle, „muß es jedenfalls erkannt werden, daß die in den Tagen der Arbeitsfähigkeit und Tätigkeit verdienten Löhne des Arbeiters nicht bloß die Lebensbedürfnisse während dieser Tage der Arbeitstätigkeit, sondern auch die Amortisation des Kapitals, welches für die Pflege und Erziehung während der Jugendzeit erforderlich war, die Auslagen für die Tage der Krankheit, des Alters, das Risiko der Gesundheits- und Lebensgefährdung, wie sie mit der Arbeit verbunden ist, decken müssen. Wie der Arbeitgeber es als eine Forderung der Gerechtigkeit betrachtet, daß die Preise der Produkte mindestens den Ersatz der Produktionskosten erreichen, so mit demselben Recht der Arbeiter. Seine Produktionskosten sind eben der Lebensunterhalt, und zwar nicht bloß für die aktiven Lebensjahre und -tage, sondern auch für die unproduktive Zeit der Ausbildung, der Krankheit usw. Die Versicherung ist nun der Weg und das Mittel, dieses Mindestmaß gesetzlich zu sichern. Die Versicherungsbeiträge bilden den Teil des Lohnes, der die Lebenskosten der inaktiven Tage und Jahre decken soll, wobei die Witwen- und Waisenversicherungsbeiträge als Vergütung des Jugendkapitals gelten können." [1]

[1] Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft.

Mit der erwähnten Kundgebung hatte die Reichsregierung zwar ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit und Entschlossenheit zur Einführung einer allgemeinen Zwangsversicherung dokumentiert. Damit war aber immerhin nur ein Anfang gemacht. Die Hauptarbeit, nämlich die gesetzestechnische Ausgestaltung harrte noch der Ausführung. Sie war nicht leicht, wenn man berücksichtigt, daß es vollständig unerforschtes Neuland war, das man hier betrat. Nirgendwo, auch nicht in andern Staaten, gab es eine ähnliche Einrichtung, die als Vorbild hätte dienen können. Jahrelanger Kommissions- und Parlamentsarbeit hat es bedurft, um alle entgegenstehenden Hemmnisse finanzieller, politischer und organisatorischer Art zu überwinden. Auf die Einzelheiten werden wir — natürlich nur insoweit, als sie für die vorliegende Abhandlung von Belang sind — im weitern näher eingehen. Der gesetzten Aufgabe entsprechend werden wir zu untersuchen haben, ob und inwieweit sich Hitzes Einfluß geltend gemacht hat. Wir werden festzustellen haben, ob er im Reichstag oder sonstwo in der Presse oder in seinen Schriften zu den aufkommenden Fragen Stellung genommen hat, und inwiefern der Gesetzgeber auf seine Gedanken eingegangen ist.

1. Krankenversicherung

Bei der ersten Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 war Hitze als aktiv Beteiligter nicht zugegen, da er zu der Zeit dem Reichstag noch nicht angehörte. Über seine damalige Stellung zum Versicherungswesen und speziell zur Krankenversicherung können also die Parlamentsakten keinen Aufschluß geben. Wir müssen nach andern Quellen suchen und finden sie einmal in seinen Jugendschriften, zum andern im „Arbeiterwohl", dem Organ, in dem Hitze während der folgenden 20 Jahre seine und seiner Mitarbeiter Ansichten und Vorschläge weitern Kreisen unterbreitete und zu allen wichtigern sozialpolitischen Gesetzesvorlagen Stellung nahm. Hier erhalten wir auch für den vorliegenden Fall die gewünschte Auskunft und zudem sofort einen Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung, wenn wir eingangs Hitzes Blick für das praktisch Erreichbare hervorhoben. Hitze sah in dem Hilfskassengesetz von 1876 den ersten Schritt auf dem Wege zu einer sichern und gleichmäßigen Existenz des Arbeiters. Zugleich aber betonte er, daß bei weiterer Ausgestaltung der Grundsatz herrschend bleiben müsse, es den Arbeitern soweit als eben möglich selbst zu überlassen, „in dem Rahmen der gesetzlichen Normen die Institutionen ihren besondern Verhältnissen anzupassen und auszubauen".[1] Das besagt ein zweifaches: einmal die Anerkennung des im Gesetz liegenden Fortschritts, zum andern einen Wink an den Gesetzgeber, bei dem Streben nach Vereinfachung des damals stark zersplitterten Kassenwesens auf die Bedürfnisse und Not-

[1] Kapital und Arbeit . . . 540.

wendigkeiten des Lebens und auf die Verschiedenheiten in den einzelnen Arbeiterkategorien Rücksicht zu nehmen. Für Hitze war es wichtiger, die durch das Hilfskassengesetz gebotenen Möglichkeiten auszunutzen und endlich einmal energisch die Gründung von Kassen zu betreiben, als vielleicht noch jahrelang sehnsüchtig auf weitergehende und vollkommenere Bestimmungen von oben her zu warten. Diesen Standpunkt brachte er mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit gegenüber dem optimistischen Glauben an die kommende gesetzliche Regelung auf der zweiten Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" in Frankfurt a. M. am 11. September 1882 zum Ausdruck. Er und mit ihm die Mehrzahl der Verbandsmitglieder waren der Ansicht, daß man den Gesetzgeber durch die Einführung mustergültiger Betriebskrankenkassen gleichsam vor ein fait accompli stellen und ihm durch eine von unten aus in den einzelnen Fabriken unter Mitwirkung aller Beteiligten eingerichtete Organisation, die bereits den Beweis ihrer praktischen Bewährung erbracht hatte, zuvorkommen müsse. Auf diese Weise würde indirekt ein starker Druck ausgeübt und die Gefahr einer Bureaukratisierung verringert. In der Überzeugung, damit den im Moment einzig richtigen Weg zu gehen und den größtmöglichen Erfolg insbesondere für die Fabrikarbeiter erzielen zu können, trat Hitze wiederholt eindringlich für die Gründung solcher Betriebskrankenkassen ein. Er hob ihre Vorzüge gegenüber den allgemeinen Ortskrankenkassen hervor: einmal seien sie bedeutend leistungsfähiger, da ihre Verwaltung einfacher und sorgfältiger gehandhabt würde; zum andern sei, da Vorstand und Mitglieder sich genau kennten, das Interesse für den einzelnen viel stärker. Auch die Kontrolle könne infolgedessen intensiver gestaltet und die Gefahr der Simulation erheblich herabgemindert werden. Damit nicht genug, die gemeinsame Tätigkeit im Vorstand, der Feststellung des Arbeiters, daß der Unternehmer sich um ihn sorge, und die Einsicht des Arbeitgebers in die Familienverhältnisse mancher seiner Untergebenen, schlängen ein ethisches Band um Arbeiter und Fabrikherren. Die Arbeitermitglieder des Vorstandes würden so allmählich zu einem Vertrauensorgan des Fabrikherrn überhaupt werden, das er auch in andern Fragen, z. B. bei der Festsetzung der Arbeitsordnung, Beaufsichtigung der Jugendlichen, Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen usw. zu Rate ziehen würde. Man sieht, Hitze knüpfte an die Einrichtung der Betriebskrankenkasse große, man darf wohl sagen, übertriebene Hoffnungen. Wir stehen allerdings nicht an, den hohen sozialpädagogischen Wert solcher aus dem elementaren Bedürfnis nach gegenseitiger Hilfe herausgewachsenen Einrichtungen gering zu achten. Allen weitergehenden Erwartungen jedoch, die Hitze darauf setzen zu dürfen glaubte, können wir heute nach Lage der Dinge keinen Glauben mehr schenken. Hitze mag bei den ihm nahestehenden Industriellen damit Anklang gefunden

haben. Das geht auch aus den Verhandlungen des bereits erwähnten Kongresses hervor. Darüber hinaus aber kümmerte man sich wenig um solche menschenfreundlichen Anregungen. Aber anderseits muß man wohl berücksichtigen, daß es für Hitze nicht so sehr darauf ankam, ob sich solche verlockenden Zukunftsbilder tatsächlich hier und da verwirklichten. Das spielte zunächst nur eine nebensächliche Rolle. Sein Hauptzweck bestand darin, die Bewegung in Fluß zu bringen bzw. zu stärken, und zwar zunächst im eignen Lager, in der sichern Erwartung, daß, wenn sie sich hier durchgesetzt habe, sie sich auch auf weitere Gruppen ausdehnen würde. Das war das nächstliegende Ziel.

1883 kam, schneller als man erwartet hatte, nach heftigen parlamentarischen Kämpfen das erste allgemeine Krankenversicherungsgesetz zustande, das in so erfolgversprechender Weise das epochemachende Werk der deutschen Sozialversicherung einleitete. Das Gesetz wies jedoch noch manche Mängel auf, deren Beseitigung in der Folgezeit nach und nach, 1892, 1900, 1903 und 1911, in Angriff genommen wurde. Dabei ist es für unsere Zwecke interessant, die Entwicklung zu verfolgen, festzustellen, wie Hitze jetzt aus nächster Nähe als Reichstagsabgeordneter die Dinge beurteilend, immer wieder auf nachteilige Bestimmungen aufmerksam machte, und an das Alte anknüpfend, seine Forderungen für eine zweckentsprechende Abänderung stellte. Zwar stand nach wie vor die praktisch soziale Kleinarbeit bei ihm obenan; denn dringlicher und wichtiger als alle Reden und Vorschläge, alles Rufen nach Reformen schien ihm das zu sein, den vorhandenen Bestimmungen einen lebendigen Inhalt zu geben und sie für die Praxis nutzbar zu machen. Diesem Ziele suchte er durch Aufstellung geeigneter Statuten und durch praktische Winke bezüglich der Organisation und Verwaltung der im Gesetz vorgesehenen Kassen näherzukommen. Er war selbst im Vorstand der in der Brandtsschen Fabrik eingerichteten Krankenkasse leitend tätig. Dort sammelte er Erfahrungen, die ihm als Material für seine politische Tätigkeit dienten. Hier machten sich die Fehler und Mängel bemerkbar, die der Gesetzgeber nicht hatte sehen können, ergaben sich neue Gesichtspunkte, zeigten sich Ansätze, wie man vorteilhaft das Alte fortbilden und Neuerungen anbringen konnte.

Die Novelle von 1892 diente, abgesehen von einigen unwichtigen Änderungen, im wesentlichen der Klarstellung und der mehr praktischen Ausgestaltung der frühern Bestimmungen. Die wichtigste Neuerung, die sie brachte, war die, daß endlich einmal das Verhältnis der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kassen zueinander und zu den freien Hilfskassen geregelt wurde. Hitzes Bemühungen zielten auch hier wieder darauf ab, der freien Initiative möglichst großen Spielraum zu lassen, soweit das einer ordnungsgemäßen Kassenführung, den einzelnen

Mitgliedern sowie der Gesamtheit der Versicherten zuträglich war. Daneben galt es jetzt für Hitze, die Verbesserungen, die das Gesetz für die nach seinen Vorschlägen ins Leben gerufenen Kassen brachte, auch auf die bereits bestehenden freien Hilfskassen ihrem ganzen Umfange nach auszudehnen. In der Hauptsache sollte die den Zwangskassen obliegende Pflicht zur Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei auch auf die freien Hilfskassen ausgedehnt werden, nachdem diese bisher statt der Naturalleistung ein um die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes erhöhtes Krankengeld hatten gewähren können und durchweg auch gewährt hatten. Mit der Verwirklichung dieser Vorschläge mußte er sich vorläufig zufrieden geben.

Es folgte eine Zeit, wo die sozialpolitische Gesetzgebung merklich an Schwungkraft verlor. Das waren die Jahre, in denen Bueck, der Generalsekretär des „Zentralverbandes der Industriellen", Stumm und ihre Anhänger mit Hilfe des hinter ihnen stehenden Großkapitals einen rücksichtslosen Kampf führten gegen alles, was auch nur im leisesten Verdacht stand, irgendwie mit den Arbeitern zu sympathisieren. Der Reichstag stand vollständig unter dem suggestiven Einfluß dieser in der Geschichte der Sozialpolitik als „Scharfmacher" verschrieenen Gruppe. Aber auch in jenen Tagen, „als die sozialpolitische Reaktion zu triumphieren schien", fehlte es nicht an aufrechten Männern, die „das Feuer des sozialpolitischen Interesses schürten und wachhielten".[1]

In diesem Sinne zu wirken und auf das noch Fehlende aufmerksam zu machen, darin bestand auch Hitzes Tätigkeit während dieser Zeit. Für den weitern Ausbau des Versicherungswesens war er damals der mahnende Rufer, der auf die Dringlichkeit von Reformen hinwies und praktische Wege zeigte. In einem aus dem Jahre 1896 herrührenden Manuskript „Stand und weitere Ziele der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung in Deutschland" zog er sozusagen eine Bilanz zwischen dem, was bereits erreicht worden war, und was noch an „nächsten und praktischen" Reformzielen (ebd. S. 1) übrigblieb. Sein Zweck dabei war in erster Linie der, zu zeigen, wie wenig der Ruf jener gerechtfertigt sei, welche eine Überspannung der sozialpolitischen Gesetzgebung feststellen zu müssen glaubten. Er verlangte, daß die Gemeinde und Landesbehörden weit mehr wie bisher von ihrem Rechte Gebrauch machen und durch statutarische Bestimmung die Versicherungspflicht auf landwirtschaftliche Arbeiter, in der Hausindustrie Selbständigtätige, Handlungsgehilfen usw. ausdehnen und die satzungsgemäße Möglichkeit, Krankengeld auch für die drei ersten Tage sowie an Sonn- und Festtagen zu gewähren, in erhöhtem Maße ausnutzen sollten. Den Kassen sollte es freigestellt werden, neben den gewöhnlichen kleinern Heilmitteln auch andere größere zu gewähren, und zwar über die

[1] Wenk, Die Geschichte und Ziele der deutschen Sozialpolitik (Leipzig 1908) 180.

Dauer von 13 Wochen hinaus bis zu einem Jahre und bei Wöchnerinnen bis zu 6 Wochen. Diese Erweiterungen hätten als Sollvorschriften wenigstens teilweise starken Bedenken begegnen können. In der vorgeschlagenen Form einer Kannvorschrift waren sie unbedingt zu begrüßen. War doch hierdurch der individuellen Regelung und der Anpassung an besondere Verhältnisse größte Bewegungsfreiheit gelassen. In den folgenden Jahren traten zu den alten noch neue Forderungen hinzu, die Hitze 1902 auf folgende kurzgefaßte programmatische Form brachte. „1. Den organisierten Kassen ist ein weiterer Spielraum für Erhöhung und Erweiterung der Kassenleistungen zu geben: — es ist dringend wünschenswert, daß dieselben in weiterm Umfange davon Gebrauch machen. 2. Die Lücke zwischen der Krankenversicherung, deren Unterstützungsdauer gesetzlich auf 13 Wochen festgesetzt ist, und der Invalidenversicherung, die erst nach 26wöchiger Krankheit eintritt, muß ausgefüllt werden. Im übrigen ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse Vorsicht angebracht und in erster Linie der Selbstverwaltung der Kassen die zweckmäßige Erhöhung und Erweiterung der Kassenleistungen und auch eine wohlwollende Regelung der Ärztefrage zu überlassen. 3. Es ist eine gesetzliche Erweiterung der Befugnisse dahin wünschenswert, daß den Kassen das Recht gegeben wird, den Familienangehörigen im Falle der Unterbringung des Familienernährers im Krankenhaus usw. ein höheres Krankengeld (mehr als die Hälfte), abgestuft nach der Zahl der Kinder (nach Vorbild der Unfallversicherung) zu geben.“ [1]

Die Novelle von 1903 brachte als wichtigste Neuerung die Verwirklichung des unter 2 gemachten Vorschlags, nämlich die Ausdehnung der Unterstützungspflicht auf 26 Wochen und eine Ausdehnung der Wöchnerinnenbeihilfe auf 6 Wochen. Abgesehen hiervon erfüllte sie bei weitem nicht die Hoffnungen, die man darauf gesetzt hatte. Sie bedeutete in gewissem Sinne nur eine Abschlagszahlung gegenüber dem, was noch zu erledigen blieb. Selbst die oben ausgesprochenen Wünsche waren nur zum Teil befolgt worden, obschon man sicherlich nicht behaupten könnte, daß sie bei einigem guten Willen nicht besser hätten berücksichtigt werden können. Sie waren nicht ohne Grund so maßvoll gehalten, da Hitze sich wohl bewußt war, daß man bei der herrschenden innerpolitischen Lage nur behutsam vorwärtsgehen dürfe. Etwas war ja auch erreicht. Jetzt hieß es weiter arbeiten und zunächst zeigen, daß man sich mit der getroffenen Regelung noch nicht zufrieden gebe. In dieser Beziehung ist eine in der Hauptsache vom Zentrum beantragte, von Hitze inspirierte Resolution charakteristisch, die auch die Zustimmung des Reichstags fand. In ihr wurde die Reichsregierung aufgefordert: 1. „die verbündeten Regierungen um eine baldige

[1] Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung (1902) 102.

Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch welchen die reichsgesetzliche Krankenversicherungspflicht auf die Hausindustrie, auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sowie auf die Dienstboten ausgedehnt wird; 2. die verbündeten Regierungen zu ersuchen: a) dem Reichstag tunlichst bald, wenn möglich in der nächsten Session, einen Gesetzentwurf zum Zweck einer eingehenden und gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes vorzulegen; b) in Vorbereitung dieser Vorlage, wie den Vorständen der Krankenkassen, so auch den Vertretungen des Ärztestandes und des Apothekerstandes Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Anschauungen und Wünsche zu geben und diesen, soweit möglich gerecht zu werden; c) insbesondere in eine Erwägung darüber einzutreten, ob sich nicht die Bildung von ständigen Kommissionen je aus gewählten Vertretern der Krankenkassenvorstände, der Ärzte und Apotheker unter einem neutralen Vorsitzenden (Obmann) empfiehlt, welchen die Regelung der ärztlichen Behandlung und der Arzneiversorgung nebst Festsetzung eines Tarifs der Honorierung sowie die Entscheidung bezüglicher Streitigkeiten obliegt, — mit der Maßgabe, daß alle Ärzte und Apotheker, welche sich dieser Regelung unterstellen, als Kassenärzte und -apotheker im Sinne des § 6 a Ziffer b gelten; d) in den unter Ziffer a geforderten Gesetzentwurf zur gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes Bestimmungen aufzunehmen, welche unter tunlichster Berücksichtigung der aus den Kreisen der Angestellten der Krankenkasse geäußerten Wünsche eine feste Regelung der Anstellung und Dienstverhältnisse dieser Angestellten den Krankenkassen zur Pflicht machen. 3. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: In Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen seien."[1] Diese Sätze erhellen, wie Hitze und seine politischen Freunde sich die fernere Entwicklung dachten. Ein weiter beschwerlicher Weg war damit gewiesen.

Sieben Jahre ließ man es bei dem bisherigen Zustande, bis endlich im März 1910 dem Reichstag der Entwurf einer Reichsversicherungsordnung vorgelegt wurde. Damit begann eine Zeit intensivster parlamentarischer Tätigkeit, die sich naturgemäß bei dem Umfang und der Schwierigkeit der zu bewältigenden Materie in der Hauptsache in den Kommissionen abspielte. Von der riesenhaften Arbeit, die in jenen Tagen und Monaten geleistet wurde, liefern die umfangreichen Bände, die die Berichte und Protokolle enthalten, einen sprechenden Beweis. Hitze hat an den Beratungen entscheidenden Anteil genommen, wenn auch nicht im Plenum, so doch um so mehr in den Ausschüssen. Dabei kam ihm seine im Laufe

[1] Die Arbeiterfrage und die Bestrebung zu ihrer Lösung (1904) 129, 130.

der Jahre erworbene parlamentarische „Routine" außerordentlich gut zustatten. Die schwierigen und häufig sehr aufgeregten Verhandlungen erforderten ein hohes Maß von Sachkenntnis und Ruhe. Die parteipolitische Konstellation verlangte ein geschicktes Operieren, Kompromisse mußten geschlossen, Vereinbarungen getroffen, gegnerische Schwächen erkannt, mit den richtigen Mitteln angegriffen und errungene Erfolge gesichert werden. Alles das erforderte eine geschickte Hand, um die Vorlage nicht scheitern zu lassen. Die Gefahr bestand. Mehr wie einmal setzte die Regierung weitergehenden Abänderungsanträgen ein energisches Halt entgegen. Vom Parteistandpunkte wäre es vielleicht einträglicher gewesen, der Vorlage gegenüber eine prinzipielle Oppositionsstellung einzunehmen, weil sie vielleicht nicht allen Anforderungen entsprach, eine Politik, wie sie damals von der fortschrittlichen Volkspartei verfolgt wurde. Der sozialpolitische Führer dieser Gruppe, Dr. Mugdan, erklärte damals bezeichnenderweise in der Kommission: „Die Versicherungsordnung zu machen, das sei Aufgabe des schwarzblauen Blocks (bestehend aus Konservativen, Reichspartei und Zentrum. Der Verfasser) und nicht Aufgabe der fortschrittlichen Volkspartei. Sie habe kein Interesse, das Gesetz zustande zu bringen. Sie helfe nur für Verbesserungsvorschläge, die ihr paßten, eine Mehrheit bilden. Und so weit stimme sie für die sozialdemokratischen und auch für die Zentrumsanträge. Um die endgültige Mehrheit habe die fortschrittliche Volkspartei sich nicht gekümmert."[1] Diese Worte charakterisieren sich selbst. Ähnliche Überlegungen bestimmten auch das Verhalten der Sozialdemokraten. Sie stellten als conditio sine qua non Anträge, deren Durchführung eine Mehrausgabe von über 2 Milliarden jährlich notwendig gemacht hätte. Dazu aber hätte der Bundesrat nie seine Zustimmung gegeben. Wollte man also nicht das Ganze gefährden, mußten solche Einseitigkeiten möglichst vermieden und im einzelnen durch Verhandlungen ein gangbarer Weg gesucht werden, selbst auf das Risiko hin, sich damit die Sympathien einiger weniger Weitblickenden zu verscherzen. Es blieb auch so noch genügend übrig, was ein positives Mitarbeiten rechtfertigte: eine einheitliche und zweckmäßige Gestaltung der Versicherungsbehörden (Versicherungsamt, Oberversicherungsamt und Reichsversicherungsamt), Wählbarkeit der Frauen zu den Organen sämtlicher Versicherungsträger (bisher nur für Krankenkassen), Mitbeteiligung von Laien an der Verwaltung, und zwar in paritätischer Zusammensetzung, um nur die wichtigsten Neuerungen zu nennen. Speziell für die Krankenversicherung ist folgendes festzustellen: der Personenkreis der Versicherten — die 1903 angenommene Resolution hatte schon die Anregung dazu gegeben — wurde erheblich weiter gezogen, den land-

[1] Die Reichsversicherungsordnung und ihr parlamentarischer Werdegang. M.Gladbach 1911, Volksvereins-Verlag.

wirtschaftlichen Arbeitern, Dienstboten, Hausgewerbetreibenden und andern wurden auf diese Weise die Vorteile der Versicherung zugänglich gemacht. Die äußere Organisation der Kassen wurde erheblich vereinfacht. Die Wahlen zu den Organen mußten in Zukunft nach dem Verhältniswahlsystem stattfinden, auch bezüglich der Leistungen wurde eine zweckentsprechendere Regelung getroffen. Diese allgemeinste Aufzählung mag genügen, um zu beleuchten, inwiefern der frühere Rechtszustand zum Teil in Gemäßheit der obengenannten Forderungen abgeändert wurde, zugleich aber auch um das Zweckmäßige und Richtige des Vorgehens derer zu kennzeichnen, die sich für das Zustandekommen des Gesetzes einsetzten.

Es folgte ähnlich wie in den 90er Jahren eine Zeit gleichsam der Ermattung nach den Tagen sozialpolitischer Hochspannung. Vorläufig waren alle weitern Möglichkeiten erschöpft. Man hatte jede Gelegenheit wahrgenommen, um herauszuschlagen, was herauszuschlagen war. Auch führte sich das Gesetz im allgemeinen schnell und gut ein, so daß vorerst kaum ein Grund vorlag, schon wieder nach Besserm zu verlangen. Dagegen mußte das Geschaffene einsetzenden Angriffen gegenüber verteidigt werden. Das war im Jahre 1913, als Dr. Bernhard sein Buch über „Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik" veröffentlichte. Nicht um das Geschaffene zu rechtfertigen, nahm Hitze damals den von Bernhard hingeworfenen Fehdehandschuh auf. Das tat nicht not — die deutsche Sozialversicherung und der Arbeiterschutz sprachen für sich —, sondern um zu verhüten, daß das Buch der „Sozialpolitischen Reaktion und dem Scharfmachertum"[1] Vorschub leistete. Im Gegensatz zu jenen, die die moralisch und hygienisch schädlichen Folgen der deutschen Sozialversicherung als so schwerwiegend hinstellten, daß dadurch überhaupt ihr ganzer Segen in Frage gestellt würde, wies Hitze im Verein mit Dr. Wuermeling und Sanitätsrat Dr. Faßbender an Hand umfangreichen statistischen Materials nach, daß die deutsche Arbeiterversicherung als ein Werk der Gerechtigkeit, der Humanität und politischer Staatsweisheit angesehen werden müsse. Wie gründlich die Abfuhr Bernhards war, das mag auch ein Urteil aus dem Munde des bekannten Staatsrechtlers Professor Martin Spahn beleuchten: „Mit einer den ganzen Stoff behandelnden Sachkunde und gestützt auf eine im Laufe der Jahre immer klarer und ruhiger gewordene Erfahrung hat Hitze alle einzelnen Einwände, die Bernhard wider unsere bisherige Sozialpolitik erhob, entweder als falsch dargetan oder auf das richtige Maß zurückgeführt.[2] Da die Jahre nach 1911 eine wesentliche hier interessierende

---

[1] Hitze, Zur Würdigung der deutschen Arbeitersozialpolitik. Einleitung und S. 97.

[2] Spahn, Deutsche Lebensfragen (1914) 176.

Änderung, abgesehen von den durch die Geldentwertung notwendigen Maßnahmen, nicht gebracht haben, wenden wir uns jetzt dem andern Zweige der deutschen Sozialversicherung, der Unfallversicherung zu.

2. Unfallversicherung

Heute geht wohl die herrschende Meinung dahin, daß der Arbeitgeber für eine in seinem Dienst erlittene Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit seines Arbeiters aufkommen muß. Doch so dachte man nicht immer. Es gab eine Zeit, wo man die Unglücklichen, auf dem industriellen Kampfplatz vielleicht schwer Verwundeten ihrer Not und ihrem Elend überließ; die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen boten nicht im entferntesten die Gewähr, daß der Arbeiter seinen berechtigten Ansprüchen Geltung verschaffen konnte, so daß man Hitze zustimmen muß, wenn er 1877 schreibt: „Auch die Haftpflicht unserer Arbeitgeber gegenüber den durch ihre Schuld verunglückten Arbeitern ist durch unsere Gesetze noch wenig garantiert; sowohl an sich sind sie lückenhaft, als auch in ihrer Anwendung sehr in Frage gestellt, weil den Betroffenen meistens die Mittel fehlen, den Prozeß anzustrengen und die erforderlichen Beweise beizubringen, sie deshalb meistens mit einem »Geschenke« sich abspeisen lassen."[1] Der beste Weg zur Abhilfe schien ihm auch hier wie bei Erkrankungen die Zwangsversicherung zu sein, die den Arbeiter einerseits der dringlichsten Sorge für die Zukunft entheben, ihm anderseits aber die Geltendmachung seiner Ansprüche auf dem gerichtlichen Wege mit allen seinen Umständlichkeiten und seiner Verbitterung erübrigen würde. Ähnliche Erwägungen wurden damals in den 70er Jahren vielfach angestellt. Allerdings gingen die Meinungen über die Einzelheiten der gesetzlichen Ausgestaltung weit auseinander. Das trat besonders stark bei den ersten von Bismarck eingebrachten Entwürfen in die Erscheinung. Die erste Vorlage (1881) fand im Reichstag eine so starke Gegnerschaft, daß Bismarck sich gezwungen sah, sie zurückzuziehen. Ebenso erging es ihm bei einem weitern Versuche, der gegenüber dem vorjährigen entsprechend den dort geäußerten Bedenken wesentliche Abänderungen brachte. Erst zwei Jahre später fand er — und auch da nur unter erneuten Zugeständnissen — eine tragfähige Mehrheit, die das Gesetz verabschiedete. Trotzdem stellte das Zustandegekommene eigentlich nur ein Provisorium dar, das erst im Laufe der Zeit ausgebaut werden konnte und mußte. 1885, 1886, 1887, 1900, 1901 und 1911 waren die Etappen auf dem Wege zu der heutigen Regelung.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen, die uns der Übersichtlichkeit halber als zweckmäßig erschienen, wenden wir uns wieder unserer speziellen Aufgabe zu. Einen direkten Einfluß auf die Reichsgesetzgebung hatte Hitze,

[1] Die soziale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung (1877) 284.

wie wir bereits bei der Krankenversicherung feststellten, vor 1884 nicht. Trotzdem aber war er nicht untätig, um auch bei der Unfallversicherung an seinem Teil mitzuwirken. Abgesehen von den Stellen in seinen Jugendschriften, von denen bereits eine zitiert wurde, wo er in mehr allgemeiner Form auf das Unzulängliche des bisherigen Zustandes hinwies, nahm er auch im „Arbeiterwohl" zu den aufkommenden Fragen bezüglich der Unfallversicherung wiederholt Stellung. Die von der Regierung nach zweimaligem vergeblichen Anlauf im Jahre 1882 ausgearbeiteten Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung fanden grundsätzlich seine Zustimmung. Einige nicht unbedeutende Änderungen hielt er freilich für wünschenswert. So empfahl er, den Geltungsbereich der Versicherung auszudehnen auf die landwirtschaftlichen Arbeiter und insbesondere Bauarbeiter, „sowohl wegen der Zahl der Unfälle als auch wegen der ungenügenden Leistungsfähigkeit der Bauunternehmer im Falle der Haftpflicht".[1] Bezüglich der Beteiligung der Arbeiter an der Kostenaufbringung kam er nach eingehender Prüfung des Für und Wider zu dem Schluß, daß man aus Rücksicht auf die praktischen Schwierigkeiten darauf verzichten müsse. Gestützt wurde diese Auffassung durch die Überlegung, daß „in der Belastung der Krankenkasse für die ersten 13 Wochen für die Arbeiter schon ein genügender Beitrag gegeben sei, um ihnen die Mitverantwortung und das nötige Interesse für die Unfallverhütung klarzulegen".[2] Der Bildung von Berufsgenossenschaften im Wege einer Vereinbarung der Betriebsunternehmer, also auf dem Wege freier, vollständig sich selbst überlassener Initiative, stand er sehr skeptisch gegenüber. Er hielt einen Zwangszusammenschluß von oben her für unvermeidlich. Nach dieser Richtung machte er sich den Standpunkt des seit kurzem ins Leben gerufenen Volkswirtschaftsrats zu eigen, der in einer Resolution verlangte, daß schon vor der Beratung und dem Erlaß des Gesetzes von der Reichsregierung unter Hinzuziehung der betroffenen Kreise Richtlinien für die Bildung und den Aufbau von Berufsgenossenschaften und Sektionen aufgestellt werden sollten. — Eine sehr wichtige Frage war weiter die nach der Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung. Die Vorlage sah Arbeiterausschüsse vor, die neben den Genossenschafts- und Sektionsvorständen tagen und nur bei gewissen Anlässen, bei Untersuchungen von vorkommenden Unglücksfällen, Aufstellung von Unfallverhütungsvorschriften usw. mit jenen zusammentreten sollten. Hitze hielt diese Regelung für unpraktisch und ungerecht. Der Arbeiter sollte nach seiner Ansicht direkt an der Verwaltung beteiligt werden, im Sektions- und Genossenschaftsvorstand Sitz und Stimme haben, und zwar mit derselben Vertreteranzahl wie der Arbeitgeber. Dadurch

[1] Arbeiterwohl 1884, Heft 2.

[2] Ebd. Heft 2, S. 18.

werde das Interesse und das Vertrauen des Arbeiters in hohem Maße gesteigert und in ihm das Mitverantwortlichkeitsgefühl und das Selbstbewußtsein geweckt. Dazu aber sei es auch ohne Zweifel für die Genossenschaft ein Gewinn, wenn die reiche, aus eigner Anschauung geschöpfte Erfahrung der Mitglieder des Arbeiterausschusses zugänglich und dienstbar gemacht würde. — Das waren in der Hauptsache die Aussetzungen, die Hitze dem neuen Entwurf gegenüber machen zu müssen glaubte. Ihre Veröffentlichung diente dem Zweck, weitere Kreise darauf aufmerksam zu machen, insbesondere aber den Gesetzgeber zu veranlassen, sich mit den neuen Gesichtspunkten einmal näher zu befassen und danach gegebenenfalls die nötigen Korrekturen vorzunehmen. Der Erfolg der genannten, auch von einzelnen Industriellen ausgehenden Anregungen war, kurz gesagt, ein vollkommener. Die Reichstagsverhandlungen führten zu dem Ergebnis, daß die im „Arbeiterwohl" gemachten Vorschläge im Gesetz Aufnahme fanden, sowohl was das Tragen der Lasten, die Bildung der Sektionen und Berufsgenossenschaften als auch wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Beteiligung an der Verwaltung angeht. Bezüglich des letztern wurde bestimmt, daß die Arbeiter gleichberechtigt überall mittaten und -raten sollten, wo es sich um ihre Interessen handele. Da sie an der Aufbringung der Kosten nicht beteiligt waren, wurden sie allerdings von der innern Verwaltung der Berufsgenossenschaften bzw. Sektionen ausgeschlossen. Ein vielversprechender Anfang war also gemacht.

Die folgenden Jahre dienten dem weitern Ausbau. Was zunächst wegen der versicherungstechnischen und organisatorischen Schwierigkeiten unerledigt geblieben war, wurde allmählich nachgeholt. Durch mehrere Novellen wurden, wie Hitze es schon früher als dringend notwendig hingestellt hatte, nacheinander die Bauarbeiter, Beamten und Personen des Soldatenstandes, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit in die Versicherung hineingezogen. Ebenso wie bei der Krankenversicherung zeigten sich dann aber auch bei dem Unfallversicherungsgesetz im Laufe der Zeit manche Unebenheiten, Unklarheiten und ausgesprochene Mängel, auf die wiederum Hitze schon bald die Aufmerksamkeit lenkte. Er stellte es zur Erwägung, ob die Unfallversicherung nicht von der 5. Woche ab eintreten bzw. der Krankenkasse ihre Ausgaben vergüten solle; ob nicht volle Entschädigung (statt zwei Drittel) wenigstens dann eintreten solle, wenn Angehörige zu versorgen seien. Da er mit dem letztern in dieser weitgehenden Form vorerst kaum Anklang zu finden hoffen durfte, schwächte er seine Forderungen dahin ab, daß er vorschlug, statt der bisherigen zwei Drittel drei Viertel Entschädigung zu gewähren. Man müsse danach streben, nach Möglichkeit einen vollwertigen Ersatz zu bieten, denn „es handele sich um die, welche auf dem »Felde der Ehre« — der nationalen Arbeit — gefallen

seien; da sei es auch eine Ehrenpflicht der Industrie, für diese Opfer der Industrie in vollem Maße einzutreten. Der Arbeiter setze Leben und Gesundheit ein; diese Güter könne man ihm nicht ersetzen; die Schmerzen und Sorgen, welche er mit Weib und Kind ertrage, könne man nicht vergüten; — um so mehr möge man aber wenigstens die wirtschaftliche Entschädigung möglichst ausgleichen."[1] Im engen Zusammenhang mit den Steigerungen der Leistungen stand sein Gedanke, den Berufsgenossenschaften einen „caritativen Fonds" zur Verfügung zu stellen, den diese in besonders dringenden Fällen nach eignem Ermessen verwenden sollen. Das praktisch wichtigste Postulat war aber offenbar das der Mitbeteiligung der Arbeiter an der Festsetzung bzw. bei der Herabminderung der Renten. Dagegen liefen freilich die Arbeitgeber heftig Sturm, vielfach aus recht durchsichtigen Gründen. Es gehörte damals noch ein gewisser Mut dazu, sich offen für eine solche Mitwirkung der Arbeiter auszusprechen. Doch Hitze hatte sich überzeugt, daß er nichts Unmögliches verlangte, da die dem Vorstand vom Arbeiterwohl angehörenden Industriellen (7) sich alle einstimmig dafür erklärt hatten. Auch wußte er nur zu gut, daß es meistens reiner Egoismus war, wenn man davon nichts wissen wollte. Denn was hatte eine Regelung nach seinem Sinne für Folgen? Die Unternehmer waren in Zukunft gezwungen, mit den Arbeitern zu verhandeln. Sie waren nicht mehr so sehr unter sich. Bisher hatte man vielleicht hier und da mit Erfolg die Rente mehr wie nach Recht und Gerechtigkeit zulässig gewesen wäre, herabdrücken können. Für die Folge würde das seine Schwierigkeiten haben. Höher aber als diese negative war die positive Seite des Vorschlags zu bewerten, denn dadurch war die Garantie gegeben, daß der Beschädigte auch wirklich bekam, was ihm zustand. Wenn er sah, daß seine Kollegen in der Verwaltung mitarbeiteten und seine Interessen vertraten, konnte er doch so ziemlich die Gewißheit haben, daß alles ordnungsgemäß erledigt und sein Recht gewahrt wurde, m. a. W. der Arbeiter sah die ganze Versicherung nicht mehr mit so mißtrauischen Augen an. Er lernte mehr wie bisher ihre Vorteile schätzen. Das war das wichtigste soziale Moment, auf das Hitze immer wieder einen so besondern Nachdruck legte: Nutzbarmachung der in der Arbeiterschaft latenten sittlichen und geistigen Kräfte, Beteiligung an der Verwaltung der Kassen, Hineinziehen in die Ausschüsse und Schiedsgerichte, um die Arbeiter zu schulen und zu bilden, ihnen auch die Welt des Arbeitgebers näherzubringen, um so die Grundlage für ein allseitiges vertrauensvolles Zusammenwirken zu legen. Im Sinne dieser Überlegungen war Hitze dann bei den Verhandlungen, die sich an einen 1895 von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf zwecks Fortbildung und Ergänzung der Unfallversicherung anknüpften, im Reichstage tätig. Seine Stellung war nicht

[1] Arbeiterwohl 1897, Heft 1, S. 4.

leicht. Was er verlangte, ging den einen zu weit, den andern nicht weit genug. Bei den starken Gegensätzen schien eine Einigung ausgeschlossen. Aber wenn auch in der Session 1896/97 das Gesetz nicht mehr zustande kam, soviel war jedenfalls erreicht, in den strittigen Fragen ging die Mehrheit mit Ausnahme der Sozialdemokratie gemeinsam. Das war die Frucht zahlreicher Kommissionssitzungen und — Hitze betont das ganz besonders — von vertraulichen Beratungen mit Vertretern der verschiedenen Parteien.

Die vom „Zentralverband deutscher Industrieller" und von den Berufsgenossenschaften inszenierte Agitation blieb auf den neuen Staatssekretär Posadowsky zunächst nicht ohne Einfluß. Zwei Jahre hörte und sah man von der Vorlage nichts mehr. Erst in der Session 1899/1900 wurde sie wieder vorgelegt und dann nach erneuter eingehender Prüfung, diesmal auch unter Zustimmung der Sozialdemokratie, zum Gesetz erhoben. Die Novelle war mehr oder weniger ein Kompromiß, das allen etwas gab, keinen aber so recht befriedigte. So fanden auch die von Hitze gegebenen Anregungen nicht die Unterstützung, die für ihre Annahme nötig gewesen wäre. „Manche Wünsche mußten," schrieb Hitze damals im „Arbeiterwohl", „als aussichtslos aufgegeben werden." Nüchterne realpolitische Erwägungen ließen es aber dennoch nicht als ratsam erscheinen, sich deshalb, wie bei der ersten Beratung die Sozialdemokratie, in den „Schmollwinkel" zu stellen, und, weil man seinen Willen nicht ganz bekam, die Vorlage einfach abzulehnen. Durch eifrige Mitarbeit ließ sich vielleicht doch noch etwas erreichen. Der Gang der Verhandlungen bestätigte das. Hitze und seinen Freunden gelang es, manche wertvolle Verbesserungen anzubringen (Erweiterung der Versicherung auf Betriebsbeamte und Werkmeister bis 3000 ℳ und das Recht der Selbstversicherung für selbständige Unternehmer mit einem Jahresverdienst bis zu 3000 ℳ, die Beteiligung der untern Verwaltungsbehörde und des behandelnden Arztes bei der ersten Rentenfeststellung und eine vorteilhaftere Berechnung der Bezüge).

So blieb es bis 1910. Da schien im Anschluß an die Reichsversicherungsordnung die günstige Gelegenheit gekommen zu sein, die alten bisher noch unerfüllten Forderungen erneut aufzustellen. Doch davon hören wir nichts. Worauf mag das zurückzuführen sein? Die Gründe sind offenbar in Verschiedenem zu suchen. Einmal hatte die 1900 getroffene Bestimmung der Zulassung der Ärzte und der untern Verwaltungsbehörde bei der Rentenfeststellung dazu beigetragen, das Mißtrauen, das man bisher, häufig nicht mit Unrecht, der einseitig willkürlichen Regelung allein durch die Arbeitgeber entgegengebracht hatte, abzuschwächen. Die Erhöhung des zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes, die Zuweisungen an Frau und Kinder und die günstigere Gestaltung der Rentenbezüge ließen auch die andern Forderungen nicht mehr so dringlich erscheinen. Ausschlaggebend

war aber die Tatsache, daß nach wie vor einflußreiche Parteien, Konservative, Nationalliberale und Reichspartei, sich nur schwer zu weitern Zugeständnissen bewegen ließen, oft schärfsten Gegendruck ausübten und drohten, überhaupt ihre Zustimmung zu versagen. So konnte, um nur ein Beispiel zu nennen, eine Heraufsetzung der Unfallversicherungsgrenze für Betriebsbeamte von 3000 auf 5000 ℳ. nur dadurch erreicht werden, daß die Zusicherung gegeben wurde, in der Krankenversicherung für kaufmännische Angestellte, Techniker usw. die bestehende Höchstgrenze von 2000 ℳ. festzuhalten. Ähnlich mußte an hundert andern Stellen in der sozialpolitischen Gesetzgebung verfahren werden. Langsames, schrittweises Vorgehen war der einzige erfolgversprechende und vernünftige Weg. Es wäre natürlich auch bei der Unfallversicherung für Hitze und seine Freunde bedeutend einfacher gewesen, mit den Sozialdemokraten sozusagen „durch dick und dünn zu gehen", in frischem Angriffsgeist bestechende Forderungen aufzustellen und sich mit großer Geste als die einzigen Schützer und Hüter des arbeitenden Volkes hinzustellen. Aber damit wäre man um nichts weitergekommen. Die rechtsstehenden Parteien würden sich dadurch gegenüber dem gemeinsamen Feinde nur noch fester zusammengeschlossen und auch die Zugeständnisse, die man ihnen jetzt nach und nach abrang, verweigert haben. Das zeigte sich besonders eklatant bei der Frage, ob die sogenannten Berufs- oder Gewerbekrankheiten der Kranken- oder Unfallversicherung unterstellt werden sollten. Der Unterschied bestand darin, daß, wenn man letzteres tat, der erkrankte Arbeiter bedeutend höhere Renten bezog als im andern Falle. Bisher hatte man den erstern Weg gewählt. Doch allmählich wurden unter den Sozialpolitikern und Arbeitern immer mehr Stimmen laut, die die Berufskrankheiten, da sie ebenso wie Unfälle unter den Einwirkungen der Fabrik zu entstehen pflegen, auch hinsichtlich der Entschädigung den Unfallverletzten gleichstellen wollten. Die Sozialdemokratie, welche diese Auffassung teilte, ging dementsprechend in ihrer bekannten Art und Weise im Reichstage vor. Hitze und die ihm nahestehenden Parlamentarier waren zwar grundsätzlich derselben Ansicht wie jene, doch schien ihnen die von jenen beliebte generelle Regelung bedenklich, da sich selbst die medizinische Wissenschaft über den Begriff „Berufskrankheiten" noch durchaus nicht ganz im klaren war. Sie wählten deshalb einen andern Weg, der vor jenem der Sozialdemokratie den Vorzug größerer Anpassung an die Besonderheiten der tatsächlichen Verhältnisse voraushatte und insbesondere auch hoffen ließ, die Zustimmung der übrigen bürgerlichen Parteien zu finden. Dieser Vorschlag ging dahin, dem Bundesrat die Ermächtigung zu erteilen, von sich aus im engen Zusammenhang mit Wissenschaft und Praxis die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Krankheiten auszudehnen. Selbst dieser Vermittlungsvorschlag stieß

anfangs auf starken Widerstand. Vor der zweiten Lesung aber gelang es Hitze, den Freisinn von der Zweckmäßigkeit seines Vorgehens zu überzeugen. Damit hatte er sich eine Mehrheit gesichert. Freilich ließen die Natur des politischen Kampfes und die Konstellation der Parteien nicht immer einen solch sichtbaren Erfolg zu. Ein sehr instruktives Beispiel dafür boten die Kämpfe um die Frage, ob auch die auf dem Wege von und nach der Fabrik erlittenen Unfälle entschädigungspflichtig sein sollten. Die Sozialdemokratie war sofort wieder bei der Hand. Für sie gab es eigentlich kaum einen Zweifel. In Wirklichkeit lagen die Dinge durchaus nicht so einfach. Eine Verallgemeinerung war hier ebensowenig am Platze wie bei dem vorigen Fall, konnten doch aus eigner Unvorsichtigkeit oder aus sonstigen Veranlassungen Unglücksfälle entstehen, für die man mit Recht eine Haftpflicht des Arbeitgebers nicht statuieren konnte. Hitze hielt es aus diesem Grunde für ratsamer, dem Reichsversicherungsamt die Entscheidung darüber zu überlassen. Diese Überlegung fand ihren Ausdruck in folgendem Antrage: „Wieweit Unfälle auf dem Wege nach und von der Betriebsstätte als Betriebsunfälle gelten sollen, bestimmt das Reichsversicherungsamt.“ [1] Obwohl auf diese Weise einerseits eine unparteiische und sachliche Entscheidung durchaus gewährleistet und eine individuelle Behandlung sichergestellt worden wäre, und obwohl man sich anderseits unmöglich der Erkenntnis verschließen konnte, daß tatsächlich manche Unfälle auf Übermüdung und Schwäche infolge der Fabrikarbeit zurückzuführen waren, verhielten sich damals Reichspartei, Nationalliberale, Konservative und Fortschrittliche Volkspartei bedauerlicherweise ablehnend. — In dieser ausführlichen Weise auf die Bestimmungen und Verbesserungen, die das neue Unfallgesetz brachte, Ausdehnung ihres Geltungsbereichs, Erhöhung der Renten, wirksamere Ausgestaltung des Unfallverhütungswesens, Schutz der Minderheiten durch Einführung des Verhältniswahlsystems usw., im einzelnen näher einzugehen, würde natürlich bei dem Umfang der Materie zu weit führen. Wir beschränken uns daher mit dem Verfasser der soeben genannten Schrift auf die Feststellung, daß das Gesetz in seinen Einzelheiten sowohl wie in seiner Gesamtheit unter entscheidender Anteilnahme des Zentrums, somit also auch Hitzes, des Führers dieser Partei auf dem Gebiete des Versicherungswesens, zustandegekommen ist.[2]

Abschließend sei noch bemerkt, daß sich nach der Revolution Bestrebungen bezüglich einer Umgestaltung der Unfallversicherung geltend machten, bei denen wir alte, aus dem Vorhergegangenen längst vertraute Gedanken, frühere Forderungen Hitzes wieder finden. Darüber an anderer Stelle.

---

[1] Die Reichsversicherungsordnung und ihr parlamentarischer Werdegang (M.Gladbach 1911) 66.

[2] Ebd. 61 ff.

3. Invaliden- und Altersversicherung

Kranken- und Unfallversicherung waren schon seit Jahren eingeführt, ehe es gelang, auch den dritten Teil des in der Kaiserlichen Botschaft angekündigten Programms, nämlich die Invaliden- und Altersversicherung, ins Leben zu rufen, und das, obwohl die Notwendigkeit und Dringlichkeit fast allgemein anerkannt wurde. Worauf das zurückzuführen ist? Die Gründe waren einmal prinzipieller und politischer Natur, zum andern gingen sie hervor aus der „Neuheit und Schwierigkeit des Problems".[1] Das wird eingehender darzulegen sein, um einen Einblick in die Verhandlungen zu bekommen, die damals geführt wurden, zugleich um daraus zu ersehen, wie Hitze die Dinge sah, was er erstrebte und wie er es zu verwirklichen suchte. Wir werden zu diesem Zweck auf die wichtigsten und damals strittigsten Punkte des von der Regierung im Jahre 1887 ausgearbeiteten Entwurfs eines Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes etwas näher eingehen.

Da war zunächst der Kampf um den Umfang der Versicherung. Hitze hielt den Vorschlag der Regierung, von Anfang an alle Arbeiter einzubegreifen, für außerordentlich bedenklich. In seiner vorsichtig abwägenden Art dünkte es ihm ratsamer, erst einmal mit den Industriearbeitern einen Versuch zu machen, mit dieser Kategorie gerade, weil bei ihr ohne Zweifel die Notlage am größten sei und sie im Falle dauernder Krankheit oder gänzlicher Invalidität am schnellsten der Armenpflege anheimfalle; dann aber auch, weil hier, wo der Großbetrieb die Arbeitsverhältnisse schablonisiert habe, festumschriebene Verhältnisse vorlägen, an denen sich die ersten Versuche dieser ganz neuen Versicherungsart erproben könnten; daß man dabei an Mißgriffen lernen, gegebenenfalls möglichst schnell Verbesserungen anbringen und auf diese Weise größere Mißerfolge, welche den ganzen Plan von vornherein in Mißkredit bringen müßten, verhindern könnte. Letzteres sei um so eher zu befürchten bei den andern Erwerbsgruppen, wo der Mittel- und Kleinbetrieb vorherrsche und eine Gewöhnung an kaufmännische Wirtschaftsweise vielfach unbekannt sei, staatliche Eingriffe jedoch auf stärksten Widerstand stoßen würden. Hätte sich dann die Versicherung bei den Industriearbeitern bewährt, dann könne man noch immer, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, leicht und schnell, ebenso wie in den andern Versicherungszweigen, auch die übrigen miteinschließen. — Das Risiko, das die Regierung hier einging, war ohne Zweifel sehr groß. Hitze sagte sich ganz mit Recht, haben wir einmal den entscheidenden Schritt gewagt, dann gibt es so leicht kein Zurück mehr. Haben die Arbeiter einmal Geschmack an der neuen Einrichtung bekommen, dann werden sie sich dieselbe nicht mehr nehmen lassen.

[1] Arbeiterwohl 1889, Heft 3, S. 51.

Aufbringung der Kosten. Hitze und das Zentrum traten für das Umlageverfahren ein, wie es bereits in der Unfallversicherung mit Erfolg in Gebrauch war. Die Vorzüge dieses Verfahrens bestehen bekanntlich darin, daß die Kosten erst am Ende des Jahres auf die einzelnen umgelegt werden, auf diese Weise also große Kapitalien dem Wirtschaftsleben erhalten bleiben, und entsprechend dem allmählichen Anwachsen der Beträge durch technische Verbesserungen und Preissteigerungen wenigstens in etwa ein Ausgleich geschaffen werden kann. Demgegenüber wurde von den Gegnern geltend gemacht, daß dadurch eine ungerechtfertigte Belastung der künftigen Generation stattfinde und in Zeiten wirtschaftlicher Depression die Aufbringung der Renten sehr stark gefährdet sei. Sie machten daher den Vorschlag, nicht nur lediglich die in einem Jahre benötigte Rentensumme, sondern die Kapitalien aufzubringen, die nach Berechnung der Lebenswahrscheinlichkeit, der Zinsen und Zinseszinsen erforderlich seien, um für die weitern Jahre eine dauernde Rente sicherzustellen. Ohne Zweifel war diese Form weitblickender und rationeller. Es erhebt sich daher die Frage, was Hitze, und wie er schreibt, „fast alle wirtschaftlichen Korporationen und Verbände" veranlaßte, doch für das Umlagesystem einzutreten. Ausschlaggebend war neben den oben angeführten Vorzügen, daß für die Prämienzahlung die unbedingt notwendigen statistischen Unterlagen damals noch fast vollständig fehlten. Ein das Umlageverfahren befürwortender Antrag Hitze-Stötzel fand jedoch keine Annahme.

Der Reichszuschuß. Schon bei der Unfallversicherung hatte er von Hitze schärfste Ablehnung erfahren. Folgerichtig konnte er auch in diesem Falle nicht anders handeln. Wieder betont er: „Der Versicherungsbeitrag ist ein integrierender Bestandteil der Produktionskosten."[1] Man dürfe keine Ausnahme bei einzelnen Bevölkerungsklassen machen; mit demselben Recht könnten dann auch z. B. Handwerker, Bauern usw. die staatliche Hilfe für ihre Zwecke in Anspruch nehmen. Auch sei es doch gewissermaßen nur ein Danaergeschenk; denn was die Arbeiter hier bekämen, müßten sie an anderer Stelle in Form von indirekten Steuern großenteils wieder abgeben.

Versicherungsträger. Hitzes Wunsch ging dahin, den Berufsgenossenschaften die Durchführung und Verwaltung der Versicherung zu übertragen, da sie am besten in der Lage seien, die Beiträge einzuziehen, die individuellen Verhältnisse zu berücksichtigen und eine weniger unangenehm empfundene, aber trotzdem intensive Kontrolle auszuüben. Auch erwartete er von ihnen eine wertvolle sozialpolitische Wirkung, da sie in der Lage seien, „das Gefühl der Zugehörigkeit innerhalb der einzelnen Industrien — der Arbeiter wie Arbeitgeber unter sich, wie in ihren gegen-

[1] Arbeiterwohl 1888, Heft 1, S. 14.

seitigen Beziehungen — zu stärken, Arbeiter wie Arbeitgeber für die Verwaltung zu interessieren, den Sinn und die Freude zu wecken für die gemeinsamen humanen Aufgaben der Fürsorge. Nichts ist mehr geeignet zu versöhnen, die Gefühle der gegenseitigen Achtung und des Vertrauens zu wecken, als ein solches Zusammenwirken. Dieser hochwichtige ideale Teil geht bei den geplanten bureaukratischen Landesanstalten absolut verloren; nur die berufsgenossenschaftliche Zusammenfassung ermöglicht eine solche Wirkung. Der Arbeiter sollte gewöhnt werden, in dem Berufe, dem er seine Arbeitskräfte widmet, in dem er seinen Lebensunterhalt findet, auch die Fürsorge und Unterstützung für die Tage der Invalidität, des Alters, für Weib und Kind im Falle vorzeitigen Todes zu suchen."[1] Anfangs hatte auch die Regierung diese Auffassung geteilt, wie ein bereits früher veröffentlichter Entwurf bekundet. In der darauf folgenden Vorlage waren jedoch die Berufsgenossenschaften vollständig beiseite gesetzt. An ihre Stelle sollten jetzt die in dem angeführten Zitat so scharf kritisierten Versicherungsanstalten, Landes- und Reichsversicherungsanstalt, treten, aus dem Grunde besonders, weil die industriellen Berufsgenossenschaften die politischen Grenzen der Länder überschritten, und infolgedessen dem Reichsversicherungsamt und nicht den Landesversicherungsämtern unterstanden. Trotz aller Bemühungen und trotz der Anträge, die Hitze damals meistens mit dem Abgeordneten Stötzel in dieser Sache stellte, gelang es ihm nicht, eine Wendung herbeizuführen.

Auch der Wunsch, als Ergänzung eine Witwen- und Waisenversicherung einzuführen, blieb unerfüllt. Damit war Hitzes Stellung und die des größten Teiles seiner Fraktionsgenossen entschieden. Das Gesetz kam ohne ihre Zustimmung zustande. Sie glaubten wegen der entscheidenden Neuerungen, für deren Durchführbarkeit kaum begründete Garantien vorhanden waren, und wegen der vielen Unklarheiten, die noch bestanden, insbesondere aber, weil man wiederum die Gelegenheit vorbeigehen ließ, die von ihnen seit langen Jahren geforderte Hinterbliebenenfürsorge endlich einmal in Angriff zu nehmen, die Verantwortung für das Gesetz nicht tragen zu können. Nichtsdestoweniger war aber von ihnen nichts unterlassen worden, um nach Möglichkeit an der Verbesserung des Gesetzes mitzuwirken. Wir erwähnen nur die Abkürzung der Wartezeit für den Bezug der Invalidenrente (Antrag Buhl-Hitze). Ein Vorschlag (Hitze-Stötzel), der darauf hinzielte, die Lücke zwischen Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung auszufüllen und die Unterstützung bei länger dauernder Erwerbsunfähigkeit schon nach 26 Wochen eintreten zu lassen, fand insofern Berücksichtigung, als man die Rente nunmehr nach einem Jahr zu gewähren beschloß. Auch die Erstattung der halben Beiträge im Falle der Verheiratung weiblicher

[1] Arbeiterwohl 1889, Heft 3, S. 58.

Versicherter und beim Tode des Versicherten war auf Hitzes Anregung zurückzuführen.

Die weitere Entwicklung zeigte, daß die Bedenken, die Hitze und andere dem Gesetz von 1889 entgegengebracht hatten, nicht so ganz unbegründet gewesen waren. Die Erhebung der Beiträge in Form von Klebemarken wurde in allen beteiligten Kreisen als lästig und unbequem empfunden. Einen deutlichen Ausdruck fand diese Stimmung bekanntlich in der Bezeichnung „Klebegesetz". Als besonders verhängnisvoll erwies sich die schematische Gleichstellung der Arbeiter der verschiedenen Berufsstände, eine Gefahr, auf die Hitze ebenfalls hingewiesen hatte. Aus dem Grunde hatte er es für ratsam gehalten, die Versicherung vorläufig nur auf die industriellen Arbeiter auszudehnen. Jetzt trat ein, was er schon damals vorausgesehen hatte. Die vorwiegend landwirtschaftliche Arbeiter umfassenden Versicherungsanstalten konnten sich nicht mehr halten. (Gründe: häufigeres Erreichen des rentenberechtigten Alters auf dem Lande; relativ größere Zahl der ländlichen Invaliden und längere Lebensdauer derselben.) Wollte man jetzt den einmal beschrittenen Weg fortsetzen, so blieb nichts anderes übrig, als einen Ausgleich zwischen den Versicherungsanstalten herbeizuführen, d. h. den gewerblichen Arbeitern teilweise die Kosten für ihre ländlichen Kollegen aufzubürden. Diesem Zwecke dienten die Vorlagen von 1897 und 1899. Beide Male wurde von Hitze der Versuch wiederholt, die Versicherung nur auf die Industrie zu beschränken, weil er auf diese Weise den oben angedeuteten Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen hoffte. Ein Erfolg blieb ihm allerdings wie früher versagt. Überhaupt zeitigten die Beratungen von 1897 kaum ein irgendwie nennenswertes Ergebnis.

1899 brachte dagegen eine bessere Lastenverteilung zwischen den Versicherungsanstalten; die Bestimmungen über den Begriff der Invalidität, über die Wartezeit, die Beitragsleistung, Berechnung der Renten, Erlöschen der Anwartschaft wurden in mancher Beziehung korrigiert. Der frühere Antrag Hitze-Stötzel bezüglich des Anschlusses der Invaliden- an die Kranken- und Unfallversicherung wurde erneut gestellt und angenommen, mit der Maßgabe, daß die Invalidenversicherung bei dauernder Arbeitsunfähigkeit mit der 26. Woche beginnen sollte. Besondere Beachtung verdient die Neuregelung des Verfahrens bei Rentenanträgen. Dabei gelang es vor allen Dingen durchzusetzen, daß zu den Verhandlungen vor der untern Verwaltungsbehörde oder besondern Rentenstellen neben den Vertrauensmännern, bestehend aus einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter, in der Folge auch der Antragsteller herangezogen werden mußte. Wenn auch Trimborn derjenige war, der sich besonders dafür einsetzte, so handelte er doch offenbar in der Richtung der Gedankengänge, die Hitze bereits 1888 auf einer Generalversammlung des „Arbeiterwohl" ausge-

sprochen hatte: „Der Arbeiter — namentlich der von Not bedrängte — will sich aussprechen, will sehen, mit wem er es zu tun hat, will seine Not klagen, seine Gründe darlegen, die Einwendungen bekämpfen. Es handelt sich für ihn um entscheidungsvolle Fragen — das Brot für Weib und Kind, und da weist man ihn auf den Aktenweg! Meine Herren, auch hier muß Abhilfe geschaffen werden.“ [1]

Die Reichsversicherungsordnung hatte für die Invaliden- und Altersrente nicht die Bedeutung wie für die übrigen Versicherungszweige. Dort bedeutete sie den eigentlichen Abschluß, hier war sie nur mehr im wesentlichen eine Ergänzung. Die wichtigste Etappe in der Invalidenversicherung war die soeben behandelte Novelle von 1899. Die Reichsversicherungsordnung brachte für die Alters- und Invalidenversicherung im allgemeinen nur kleine Abänderungen und Verbesserungen, die sich im Laufe der Zeit als notwendig und zweckmäßig erwiesen hatten. Für den vorliegenden Zweck beansprucht sie auch insofern kein größeres Interesse, als Hitze bei den Verhandlungen, bei denen das Zentrum in dem Abgeordneten Becker (Arnsberg) einen sehr geschickten Wortführer besaß, soweit wir feststellen konnten, persönlich kaum hervorgetreten ist. -- Aus demselben Grunde werden wir auch auf das Versicherungsgesetz für Angestellte nicht näher eingehen, zumal es sich großenteils an die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und speziell der Invalidenversicherung sehr eng anlehnt.

4. Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenenversicherung

„Die Witwen- und Waisenversicherung ist die naturgemäße Ergänzung der Invalidenversicherung. Wenn der Arbeiter von akuter Krankheit hinweggerafft wird, erhält er aus der Invalidenversicherung nichts. Um diese Härte auszugleichen, ist eine Rückerstattung der Beiträge des Arbeiters vorgesehen, allein das ist keine »Versorgung« der Hinterbliebenen. Was ist natürlicher, als daß nun die vielleicht lange Jahre gezahlten Beiträge seiner Witwe und den unversorgten Kindern als Rente zugute kommen?! Dem soliden Arbeiter liegt auch die Versorgung von Frau und Kind im Falle vorzeitigen Todes weit mehr am Herzen, als etwa die Aussicht auf eine Altersrente. Die Kosten der Witwen- und Waisenversicherung stellen auch einen Teil der Produktionskosten dar, und es ist deshalb jedenfalls richtiger, sie im Wege der Versicherung als durch die Armenpflege aufzubringen.“ [2] Dieser Auffassung entsprechend stellte Hitze auch seine praktische Tätigkeit ein. Ihm schien die Hilfe für die Hinterbliebenen fast noch wichtiger als für die Invaliden und Altersschwachen. Er sagte sich ganz mit Recht, ist der Arbeiter ledig, hat er keine Kinder zu versorgen, dann ist es für ihn immer-

[1] Arbeiterwohl (1897) 270.

[2] Arbeiterfrage (1904) 187.

hin möglich, von seinem Verdienst einen Notpfennig zu erübrigen oder, falls er verheiratet ist, müssen seine Nachkommen für ihn aufkommen. Was wird aber, wenn der Vater im kräftigsten Mannesalter aus der Familie herausgerissen wird? — Dann fällt die ganze Last auf die Witwe. Das müsse auch den Arbeitgebern einleuchten; auch für sie könne es nicht zweifelhaft sein, was für sie vorteilhafter sei: „Ob die Witwen auf die kärgliche Unterstützung der entehrenden öffentlichen Armenpflege angewiesen sind, und die Kinder in Elend und Verwahrlosung aufwachsen, und das Gefühl der Verbitterung mit ins Leben nehmen, oder ob dieselben einer einigermaßen auskömmlichen Existenz auf Grund der durch die Arbeit und Beiträge des Vaters wohlerworbenen Renten sich erfreuen.[1]

Eine Änderung der damaligen unhaltbaren Verhältnisse bezweckende Vorschläge hatten dem Reichstag bereits 1878 vorgelegen. Sie fanden jedoch noch nicht die Beachtung, die sie eigentlich verdient hätten. In den folgenden Jahrzehnten war es besonders Hitze, der immer wieder auf diese Lücke in der sozialpolitischen Gesetzgebung aufmerksam machte. Seinen ständigen Mahnungen und seiner Bohrarbeit ist es vornehmlich zu verdanken, daß, wenn auch erst nach langen Jahren, eine gesetzliche Regelung in der heute bestehenden Form gefunden wurde. Der erste Anlauf fällt in das Jahr 1887. Damals schien anläßlich der Beratung des Gesetzes über die Invalidenversicherung — wir wiesen schon in einem andern Zusammenhange darauf hin — der geeignete Zeitpunkt gekommen zu sein, an die Verwirklichung des alten Wunsches zu denken. Zweimal nahm der Vorstand von „Arbeiterwohl", dem Hitze als Generalsekretär natürlich angehörte, zu der Frage nach der Lösung des vorliegenden Problems Stellung. Das Resultat wurde in Form eines Gutachtens den maßgebenden Stellen zur Einsicht und zur Orientierung vorgelegt. Aber trotz aller Vorarbeiten und trotz weitgehender Beeinflussung der öffentlichen Meinung gingen der Reichstag und die Regierung nicht darauf ein, weniger aus prinzipiellen Gründen als in der Befürchtung, daß damit eine zu starke Belastung der Industrie und der Landwirtschaft verbunden sei. Immerhin waren die Bemühungen nicht ganz umsonst gewesen. Man hatte wenigstens durchgesetzt, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückerstattung der zur Invalidenversicherung gezahlten Beiträge erfolgen sollte. Nach dem Regierungsentwurf sollten die von einer Versicherten gezahlten Summen bei der Verheiratung als verfallen gelten. Ähnlich erging es dem Arbeiter, der vielleicht jahrelang nur mit größter Anstrengung seiner Kassenpflicht genügt hatte, wenn er plötzlich starb. Seine Angehörigen gingen vollständig leer aus. Diese Härte wurde durch die erreichte Neuregelung einigermaßen gelindert. In Zukunft wurde in solchen Fällen, falls mindestens fünf Jahresleistungen vollzogen

[1] Ebd. 187.

waren, der Verheirateten auf Antrag die gezahlten Beiträge zurückerstattet bzw. beim Todesfalle eines Versicherten an die Hinterbliebenen (Frau oder Kinder unter 15 Jahren) als Sterbegeld ausgezahlt. Das bedeutete zwar unter Umständen für die erste Zeit eine wertvolle Beihilfe, war aber auf die Dauer durchaus unzureichend. Gegenüber der von „Arbeiterwohl" geforderten allgemeinen Witwen- und Waisenversicherung war das ein durchaus unvollkommener Notbehelf. Doch Hitze war nicht der Mann, sich durch einen einmaligen Fehlschlag entmutigen zu lassen. Er hatte in seiner parlamentarischen Tätigkeit genügend Erfahrungen gemacht, um zu wissen, daß in der Politik auch mit Enttäuschungen gerechnet werden muß. Wir sehen ihn daher auch schon nach einigen Jahren wieder im Angriff. 1896 stellte er den Antrag, der jetzt auch im Reichstag allgemeine Zustimmung fand: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: bei der in Aussicht gestellten höchst dringlichen Revision des Invalidengesetzes in besondere Erwägung auch darüber einzutreten, inwieweit innerhalb der bestehenden Beiträge bzw. bei Einstellung weiterer Ansammlungen zu den Reservefonds unter Einführung des Umlagesystems eine Einbeziehung der Witwen- und Waisenfürsorge möglich und zweckmäßig ist." [1] Der Reichstag war also gewonnen. Jetzt mußte noch der Widerstand des Bundesrats gebrochen werden. Zudem fehlten freilich vorerst auch noch die Mittel, um eine großzügige und leistungsfähige Versicherung durchführen zu können. Hitzes Plan ging dahin, die von den Versicherungsanstalten im Kapitaldeckungsverfahren angesammelten Summen, soweit sie vorläufig nicht gebraucht wurden, für die Zwecke der Hinterbliebenenfürsorge nutzbar zu machen. Das wäre allerdings nur eine Übergangsmaßregel für die ersten Jahre gewesen. Doch Hitze sagte sich, ist einmal der Anfang gemacht, dann wird ein Zurück kaum noch möglich sein. Außerdem werden die Arbeiter, falls sie erst mal die Segnungen der Versicherungen mit eignen Augen gesehen bzw. an sich selbst verspürt haben, nicht mehr abgeneigt sein, in mäßigen Grenzen eine Erhöhung der Beiträge eintreten zu lassen.

Als die Regierung 1897/99 eine Änderung des Invalidenversicherungsgesetzes anstrebte, warf Hitze auch die Frage der Witwen- und Hinterbliebenenversicherung erneut auf. Den Gedanken der Inanspruchnahme der Invalidenfonds hatte er inzwischen wegen der schwerwiegenden Bedenken, die dem entgegenstanden, fallen lassen. Statt dessen verlangte er eine Erhöhung der Beiträge. Ihren Niederschlag fand diese Forderung wiederum in einem Antrage: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen im Anschluß an die Invalidenversicherung die Witwen- und Waisenversicherung für die in Fabriken beschäftigten Personen unter entsprechender

[1] Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung (1904) 187.

Erhöhung der Beiträge (Zusatzmarke) eingeführt, und den übrigen Versicherten die Beteiligung im Wege der freiwilligen Versicherung ermöglicht wird. (Dr. Schädler-Hitze und Genossen.)"[1] Der Antrag wurde zwar angenommen, aber weiter kam man trotzdem nicht. Die Sache scheiterte immer noch an der Kostenfrage, da der Bundesrat eine weitere Belastung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für unzulässig hielt. Sollte aber der Staat aushelfen, so mußten erst die nötigen Mittel flüssig gemacht werden.

Da bot zu Anfang des Jahrhunderts das neue Zolltarifgesetz eine günstige Gelegenheit, um auch dieser Schwierigkeit Herr zu werden. Das Zentrum ergriff sofort die Initiative und forderte die Regierung auf, endlich einmal alte, längst gegebene Versprechen einzulösen. Auch hier war Hitze die treibende Kraft. Das folgern wir einmal aus den Reichstagsverhandlungen (Verhandlungen des Reichstags 1900—1901, Drucks. S. 424 bzw. 439 ff), zum andern aus einem Aufsatz von Dr. M. Wagner in „Arbeiterwohl", der dort schreibt: „Namentlich war es der Abgeordnete Hitze, der, wie schon früher, auch jetzt wiederum diesem Zweige der Arbeiterversicherung seine besondere Aufmerksamkeit widmete. Die Beratungen des Etats betreffend das Reichsamt des Innern gaben ihm Veranlassung, auf die Erträge der landwirtschaftlichen Zölle als geeignete Mittel zur Durchführung der Witwen- und Waisenversicherung hinzuweisen."[2] Eine Krankheit machte es ihm allerdings unmöglich, den Beratungen bis zum Schluß beizuwohnen, doch sagen wir wohl nicht zuviel, wenn wir behaupten, daß die von ihm geleistete Vorarbeit auf die weitere Entwicklung nicht ohne Einfluß gewesen ist, und seine Parteifreunde, insbesondere Trimborn, in seinem Sinne weiter gewirkt haben. Das Ergebnis war bekanntlich die Annahme des Antrags Trimborn, wonach die aus den Zöllen erzielten Mehrerträge für die Zwecke einer Witwen- und Waisenversicherung verwandt, über Einzelheiten der Durchführung aber besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen werden sollten.

Bald türmten sich jedoch große Schwierigkeiten auf, die den Erfolg der vorangegangenen Beratungen ernstlich in Frage zu stellen schienen. Es zeigte sich nämlich immer deutlicher, daß man in der Schätzung der Zolleinnahmen zu optimistisch geurteilt hatte. Trotzdem mußte die Regierung das Werk, nachdem einmal 1903 der Grundstock dazu gelegt war, in der von Hitze und Trimborn gewiesenen Richtung weiterführen. Zur Beschaffung der nötigen Gelder mußten, wie Hitze schon in dem obengenannten Antrage von 1897 angeregt hatte, die Beiträge zur Invalidenversicherung erhöht, außerdem aber noch Reichsmittel zur Verfügung

[1] Arbeiterfrage (1904) 187.

[2] Arbeiterwohl 1904, Heft 7—9.

gestellt werden. Hitze erklärte sich auch mit letzterm, obwohl er bisher stets prinzipieller Gegner eines Reichszuschusses gewesen war, 1911 einverstanden, weil er sich sagte: „Dieser Reichszuschuß ist mehr als ein gewisser Ausgleich gegenüber der teilweise mit den Zöllen gegebenen Verteuerung der Lebensmittel gedacht."[1] Die Arbeit des Reichstags beschränkte sich in der Hauptsache auf die gesetzestechnische Fassung der von der Regierung im Zusammenhang mit der Reichsversicherungsordnung eingebrachten Vorlage, ohne daß dabei Hitze ähnlich wie bei der Alters- und Invalidenversicherung in äußerlich erkennbarer Weise hervorgetreten wäre.

5. Das Versicherungswesen in der Nachkriegszeit

In dem Bisherigen haben wir die Entwicklung der deutschen Sozialversicherung bis zum Kriege verfolgt, und zwar immer unter dem besondern Gesichtspunkte, wie Hitze an ihrem Zustandekommen beteiligt gewesen ist. Hier werden wir noch kurz zu zeigen haben, wie er den neuen durch Krieg und Revolution aufgeworfenen Problemen gegenüberstand. Zwei Hauptforderungen sind es besonders, in denen fast alle Erörterungen der neuern Zeit über den Neubau unseres Versicherungswesens zu gipfeln scheinen: einmal entsprechend der demokratischen Zeitrichtung gleichberechtigte Teilnahme der Arbeitnehmer an der eigentlichen Verwaltung in den Trägern und Behörden der einzelnen Versicherungszweige, insbesondere der Unfallversicherung, zum andern größere Vereinheitlichung und Vereinfachung des gesamten Versicherungswesens. Das sind Gedanken und Wünsche, wie sie Hitze bei seiner Tätigkeit beim Werdegang der deutschen Sozialversicherung schon jahrzehntelang als letztes und erstrebenswertes Ziel vor Augen schwebten. Mehrere Male hatten wir Gelegenheit, darauf hinzuweisen, mit welcher Wärme er besonders die erste Forderung vertrat, und welche großen Hoffnungen er an ihre Verwirklichung knüpfte. Mit freudiger Genugtuung wird er das erneute Wiederaufgreifen und die heute zutage tretende Anerkennung dessen, worum er schon manchen heißen Strauß auszufechten gehabt und was er immer wieder als wichtigstes und lebensnotwendiges Erfordernis hingestellt hatte, begrüßt haben. Zugleich aber trieb ihn sein hochentwickeltes Pflichtbewußtsein, auch jetzt wieder, wo es galt, die schwere Aufgabe zu lösen, das deutsche Versicherungswesen nach den angedeuteten Richtungen hin umzugestalten, trotz seiner geringen physischen Widerstandskraft seine reiche Erfahrung und „seine Kenntnis der Technik der sozialen Gesetzgebung" seinem Volke zur Verfügung zu stellen.[2] Er übernahm den Vorsitz in dem Ausschuß der „Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung".

[1] Hitze, Zur Würdigung der deutschen Arbeitersozialpolitik (1913) 103.

[2] Erinnerungen an Franz Hitze von Prof. Martin Spahn. Hochland XIX, 135.

Mitten aus der Arbeit wurde er herausgerissen, bevor er noch seine letzten Pläne hatte verwirklichen können. Abschließend sei noch eine bemerkenswerte Äußerung eines der führenden Köpfe auf dem Gebiete des Versicherungswesens, des Präsidenten des Reichsversicherungsamts, Kaufmann, wiedergegeben, die erkennen läßt, wie hoch Hitzes Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem hier behandelten Gebiete auch in Fachkreisen gewertet wurden: „Auf ein gutes Gelingen (des Neuaufbaues des deutschen Versicherungswesens nämlich. Der Verfasser) dürfen wir rechnen, wenn Prälat Dr. Hitze und andere, gleich ihm durch reiche Erfahrung, klares Urteil und warmes soziales Mitempfinden ausgezeichnete Sachkenner an der Wiege der neuen Reichsversicherungsordnung und einer sie vorbereitenden Novelle zu finden sein werden." [1]

[1] Soziale Arbeit im neuen Deutschland, Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Hitze (1921) 141.

II. Abschnitt: Arbeiterschutz

Mit der Arbeiterschutzgesetzgebung betreten wir das Gebiet, auf dem Hitzes intensivste und fruchtbarste Tätigkeit liegt. Durchblättert man die Parlamentsakten der letzten vier Jahrzehnte, so stößt man auf keinen Namen so häufig, wie auf den dieses Abgeordneten. Kaum ein den Arbeiterschutz betreffendes Gesetz kam in dieser Zeit zustande, an dem er nicht gestaltend mitgewirkt, dem er nicht durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung vorgearbeitet und auf diese Weise einen tragfähigen Untergrund geschaffen hätte. Dreierlei war es, was ihn zu diesem sozialen Tun bestimmte: Mitleid, Verantwortlichkeitsgefühl und Gerechtigkeitssinn. Aufrichtiges Mitleid — mit der Not und dem Elend der proletarisierten Massen, die mit kargem Lohn und in drückender Abhängigkeit von ihrem Arbeitgeber ohne Hoffnung auf Besserung einer trostlosen Zukunft entgegenschauten. Tiefgewurzeltes Verantwortlichkeitsgefühl — sich selbst und der Gesellschaft gegenüber in der Überzeugung, daß alle, die dazu auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse bzw. ihrer geistigen Veranlagung befähigt seien, die moralische Verpflichtung hätten, nach ihren Kräften an der Lösung der sozialen Probleme mitzuwirken. Unbeugsamer Gerechtigkeitssinn — der ihn den Arbeiter als Menschen und nicht als Ware, seine Persönlichkeit und seelische Individualität werten und in ihm ein gleichberechtigtes Glied der menschlichen Gesellschaft erblicken ließ. Mit dem in dieser Grundeinstellung liegenden sittlichen Ernst trat er als vorurteilsloser Beobachter an die Dinge heran und suchte er das, was er als zweckmäßig und notwendig erkannt hatte, mit der ihm eigenartigen Geschicklichkeit und Zähigkeit in die Tat umzusetzen. Dabei ist es unseres Erachtens für die vorliegende Aufgabe ziemlich belanglos, ob schon vor ihm ähnliche Gedanken vertreten worden sind, wie etwa von den Christlich-Sozialen (siehe Einleitung) oder von den Sozialdemokraten. Uns interessiert hier mehr, wie Hitze die bis dahin vorwiegend theoretischen Erörterungen für die Praxis nutzbar gemacht und die großenteils noch verschwommenen unklaren und unbestimmten Forderungen etwa eines Freiherrn v. Vogelsang oder eines Bischofs von Ketteler präzisiert und dann durch seine unermüdliche Mitarbeit in der Gesetzgebung zum Ausdruck

gebracht hat. Was speziell die Forderungen der Sozialdemokratie angeht, so kann man zwar eine weitgehende Übereinstimmung mit denen Hitzes nicht verkennen. Es muß aber dabei immer im Auge behalten werden, daß ihr Ausgangspunkt ein vollkommen anderer war. Freiherr v. Hertling stellte das einmal bei der Begründung der Zentrumsanträge von 1878 gegenüber dem Vorwurfe, als „kokettiere" man mit der Sozialdemokratie, ausdrücklich fest. Äußerlich sei zwar teilweise eine Gleichartigkeit vorhanden, in ihrem innersten Grunde aber zeige sich eine scharfe Divergenz. „Oberflächliche Beobachter", schreibt er, „fanden vielleicht eine Art von Bestätigung für einen solch schwerwiegenden und verletzenden Vorwurf darin, daß die von diesen beiden Seiten (Sozialdemokratie und Zentrum. Der Verfasser) gestellten Anträge sich vielfach in der gleichen Richtung bewegten. Aber der trennende Unterschied lag nicht etwa in dem Mehr oder Weniger des Beantragten, sondern in dem denkbar weitesten Abstand der Ausgangspunkte, von denen aus die Anträge gestellt waren." Richtschnur für sein und seiner politischen Freunde soziales Handeln sei es, „ganz bestimmten, ein für allemal gültigen, von keinem Wechsel der Meinungen und keinem Fortschritte der Zivilisation berührten, sondern in dem göttlichen Weltgesetz ursprünglich begründeten und von der Religion geheiligten Prinzipien Geltung zu verschaffen, gegenüber gewissen, aus der modernen Großindustrie, der Kapitalwirtschaft und der Maschinentechnik stammenden, in schreienden Tatsachen hervorgetretenen Übelständen. . . . Wenn die Anträge der Sozialdemokratie im Reichstage sich mit den ihren berührten, so war die Berührung eine rein äußerliche. Oder auch, es war die teilweise Übereinstimmung vielleicht ein Beweis dafür, wie tief und unauslöschlich in der Brust eines jeden die gottgewollte Gesellschaftsordnung eingegraben ist, so daß selbst diejenigen, die sie zerstören und durch eine selbstersonnene ersetzen wollen, da, wo sie ihre Forderungen zu formulieren haben, der Richtung nach doch wieder auf das gleiche hinauskommen, was im Namen eben jener Gesellschaftsordnung gefordert werden muß."[1] Damit ist grundsätzlich das Verhältnis von christlicher und sozialdemokratischer Sozialpolitik im allgemeinen, der Forderungen bezüglich des Arbeiterschutzes im besondern klargelegt, zugleich aber auch eine Charakteristik der politischen Richtung gegeben, deren eifrigster Vorkämpfer und Führer Hitze bis in unsere Zeit gewesen ist.

Es fragt sich nun, inwiefern Hitze von diesem höhern Gesichtspunkt aus in der eingangs dieses Abschnitts angedeuteten Art und Weise auf die Gestaltung unserer deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung Einfluß gehabt hat. Dabei müssen aber stets zur gerechtern Beurteilung seiner Tätigkeit die außerordentlichen Schwierigkeiten im Auge behalten werden, mit denen

[1] Hertling, Aufsätze und Reden 17/18.

er bei seiner Arbeit zu kämpfen gehabt hat. Im einzelnen wird darauf bei den verschiedenen Arten des Arbeiterschutzes zurückzukommen sein; wegen der überragenden Bedeutung aber für das folgende sei auf ein Hemmnis ganz besonders aufmerksam gemacht, daß in der arbeiterschutzfeindlichen Gesinnung des damaligen Reichskanzlers, des Fürsten von Bismarck, begründet lag. So sehr dieser sich auch mit der ganzen Kraft seiner überragenden Persönlichkeit für die Arbeiterversicherung eingesetzt und sich um deren Zustandekommen unvergängliche Verdienste erworben hat, so wenig tat er anderseits für den Arbeiterschutz. Nicht nur, daß er sich ihm gegenüber passiv verhalten hätte, sondern er nahm auch jede Gelegenheit wahr, um mit aller Schärfe und nicht selten mit der ihm eigentümlichen Rücksichtslosigkeit alle darauf gerichteten Bestrebungen zu unterdrücken und herabzuziehen (siehe Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" und seine Reden). Worauf war dieses scheinbar paradoxe Verhalten zurückzuführen? Wir müssen etwas näher darauf eingehen, um die schwierige Stellung würdigen zu können, in der sich Hitze und die ihm Gleichgesinnten ihm gegenüber befanden. Wie wir schon bei der Beurteilung der innern Einstellung Bismarcks zum Versicherungswesen sahen, war seine Auffassung von der Arbeiterfrage eine durchaus rückständige. Er glaubte für diese zahlenmäßig stärkste Schicht der staatlichen Gesellschaft aus allgemein humanen und religiösen Empfindungen, in erster Linie aber aus Erwägungen der Staatsraison etwas tun zu müssen. Daß jedoch der Arbeiter auch ein Recht auf Hilfe, auf Existenz, auf Schutz des Lebens und der Gesundheit habe, daß er den Anspruch erheben könne, als gleichberechtigter Faktor im Staats- und Wirtschaftsleben angesehen zu werden, dagegen sträubte sich sein ostelbisches Junkergefühl. Bezeichnend für seine ablehnende Stellung und die vollständige Verkennung der tiefern Gründe der sozialen Lage ist eine Stelle aus einem Briefe, den der Kanzler gelegentlich der Fertigstellung eines Arbeiterschutzentwurfs im Preußischen Handelsministerium im Jahre 1877 an den Handelsminister v. Achenbach schrieb: „Die Kämpfe der Arbeiter und Arbeitgeber drehen sich wesentlich um die Höhe des Anteils eines jeden am Gewinn und um die Höhe der Leistungen, welche vom Arbeiter verlangt werden darf, um Lohn und Arbeitszeit. Daß irgendwie die Punkte, welche der vorliegende Entwurf berührt, und namentlich die Sorge für die körperliche Sicherheit, für die Schonung der Jugend, für die Trennung der Geschlechter, für die Sonntagsheiligung — und wenn diese Fragen viel befriedigender gelöst würden, als im Entwurf beabsichtigt ist — daß die Steigerung der Macht der Staatsbeamten (der Fabrikinspektoren. Der Verfasser) den Frieden der Arbeiter und der Patrone herstellen würde, ist nicht anzunehmen. Im Gegenteil, jede weitere Hemmung und künstliche Beschränkung im Fabrikbetriebe vermindert die Fähigkeit des Arbeitgebers

zur Lohnzahlung." [1] Diese kalten und frostigen Worte sowie der offenbare Hohn, mit dem Bismarck im Reichstag so manche ernstlichen Anregungen aufnahm, zeigen deutlich, wie er diesen Dingen gegenüberstand. Hatte aber etwas seinen Beifall nicht gefunden, dann war er auch nicht der Mann, der so leicht über seinen Kopf weg etwas anderes hätte zur Ausführung bringen lassen.

Unter solchen Verhältnissen war es naturgemäß nicht leicht, Sozialpolitiker zu sein. Als Hitze in den Reichstag gewählt wurde, ging er sicherlich mit jugendlicher Spannkraft und erfüllt von dem Glauben an das Gelingen der hohen Aufgabe, die er sich gesetzt hatte, ans Werk. Schon bald mußte er jedoch merken, daß noch viele abseits standen, die die Zeit noch nicht begriffen, hartnäckig am Alten festhielten und seinen edelsten Absichten mit verstecktem oder offenem Mißtrauen begegneten. Das schreckte ihn aber nicht. Von Jahr zu Jahr, fast in jeder Session wiederholte er seine Forderungen, bis er endlich seine Arbeit von Erfolg gekrönt sah. Anfangs zwar nur im kleinen, allmählich aber in immer größerm Umfange bis zu dem Höhepunkt in der heutigen Zeit. Verfolgen wir nun Hitzes Tätigkeit im einzelnen im Anschluß an die verschiedenen Gebiete des Arbeiterschutzes.

A. Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit

1. Hygienischer und sittlicher Schutz in den Fabriken und an den Arbeitsstätten

Gute, den hygienischen und sittlichen Anforderungen in jeder Beziehung entsprechende Einrichtungen der Arbeitsstätten fehlten bis in die 80er Jahre fast vollkommen. Bei dem rasenden Gang der Entwicklung hatte man häufig nicht die Zeit gefunden, neue Fabriken anzulegen. Viele Unternehmer scheuten auch die Kosten. Man begnügte sich mit den vorhandenen Räumlichkeiten. Ob genügend Licht und Ventilation vorhanden war, ob dabei die Arbeiter durch die entwickelte Hitze, durch Dampf oder Staub usw. gesundheitlich aufs heftigste gefährdet wurden und vielleicht schon nach wenigen Jahren aufgebraucht waren, darum kümmerte man sich anfangs herzlich wenig. Es kam nur darauf an, möglichst viel und billig zu produzieren. Wohl hatte man in die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes in den § 120, a, b 3 und 120 I Bestimmungen aufgenommen, die hierin einen Wandel herbeiführen sollten. Vielleicht hätte auch die dort getroffene Regelung genügt, wenn einmal die Arbeitgeber hinreichend Verantwortlichkeitsgefühl und soziales Mitempfinden besessen

[1] Poschinger, Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck. Berlin 1890, Aktenstück 142.

hätten und zum andern der Bundesrat, wie vorgesehen, von der ihm erteilten Ermächtigung in dem wünschenswerten Maße Gebrauch gemacht hätte. An beiden haperte es. Man stand vielfach noch zu stark im Banne einer manchesterlichen Auffassung, der zufolge irgendwie geartete, selbst auferlegte bzw. staatliche Schranken als produktionshemmend angesehen wurden. Diesem viel verbreiteten Vorurteil ging nun Hitze energisch zu Leibe. Eine Reihe von Aufsätzen in „Arbeiterwohl" (1885, 87, 88, 90), im „Schutz der Arbeiter", in „Die Arbeiterfragen und die Bestrebungen zu ihrer Lösung" und „Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage" sollten nach dieser Richtung hin wirken. Alle diese Schriften verfolgten in erster Linie den Zweck, die Unternehmer aufzurütteln, ihr Gewissen zu schärfen und in ihnen das Bewußtsein wachzurufen, daß sie für das Schicksal ihrer Arbeiter, für deren körperliches und seelisches Wohlergehen mitverantwortlich seien. Eine solche sozialere Lebens- und Berufsauffassung in den Kreisen der Unternehmer zu wecken, galt Hitze als das Nächstliegende, als die Voraussetzung für alle sozialpolitische Gesetzgebungsarbeit, insbesondere aber hier in der Frage der Betriebseinrichtungen, wo es sich um individuell so durchaus verschiedene Verhältnisse handelte, die unmöglich detaillierten gesetzlichen Zwangsnormen unterworfen werden konnten. In seiner klaren und volkstümlichen Sprache ruft Hitze die Arbeitgeber auf, der Gesetzgebung die Wege zu bahnen, nicht gezwungen, sondern aus innerm Bedürfnis heraus, ihre Fabriken den modernen Anforderungen entsprechend umzugestalten und die Fahne der sozialpolitischen Tätigkeit voranzutragen. Er macht sie auf Musteranlagen aufmerksam, wie er sie bei den in „Arbeiterwohl" vereinigten Unternehmern kennengelernt hatte, erbringt den Nachweis, daß eine Betriebsverbesserung unter normalen Verhältnissen nur in ihrem eignen Interesse liege, da die dadurch erzielten Mehrerträge infolge der gesteigerten Arbeitsfreudigkeit und -fähigkeit die aufgewendeten Kosten meistens reichlich wieder einbrächten.[1] Das war die eine Seite seiner Tätigkeit, das Werben für die Idee in den beteiligten Kreisen; die andere, die politische, entfaltete er im Reichstag. Erinnert sei nur an die Zentrumsanträge von 1884/85, die in ihren wesentlichen Punkten von Hitze inspiriert waren, an die Arbeiterschutznovelle von 1891, bei der Hitze Berichterstatter war, an den Antrag von 1895/96 (3. Dezember 1895, Reichstagsdrucks. Nr. 22) und auf das wiederholte Einwirken auf den Bundesrat, sich der besonders gefahrvollen Betriebe anzunehmen. Daß die Bemühungen nicht umsonst gewesen sind, ergibt sich aus dem vollständig veränderten Gesicht, das die Reichsgewerbeordnung in den fraglichen §§ 120 a ff bekommen hat.

---

[1] Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage, Köln 1888.

2. Schutz der Kinder und jugendlichen Arbeiter insbesondere

Die Kinderarbeit bildet eins der dunkelsten Kapitel in der Geschichte des kapitalistischen Wirtschaftssystems. Was hier an Zerstörung des wertvollsten Zukunftsgutes der Volkskraft gesündigt worden ist, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Die daraus erwachsende Gefahr drängte in allen Staaten die ernste Frage auf, wie hierin ein Wandel zu schaffen sei. England, das Mutterland des Industrialismus, beschritt zuerst den Weg praktischer Reformen. Die andern Staaten folgten je nach dem Grade der Entwicklung und des sozialen Weitblicks in kürzern oder weitern Abständen. Auch in Deutschland hatte man sich diesem Beispiel angeschlossen. Immerhin besaßen, als Hitze in die Geschicke der deutschen Sozialpolitik eingriff, England und die Schweiz noch einen bedeutenden Vorsprung, ohne daß sich irgendwie nachteilige Wirkungen für die Industrie geltend gemacht hätten. Auf diese Vorbilder konnte sich Hitze berufen, als er auch in Deutschland weitergehende Schutzmaßnahmen verlangte. Er fand darin bei seinem Streben eine starke Stütze gegenüber denen — ihre Zahl war keineswegs gering —, die zum Teil aus innerer Überzeugung, zum Teil aus egoistischen Motiven behaupteten, es sei bereits genug geschehen; mehr verlangen, sei gleichbedeutend mit einer ernsten Gefährdung unserer heimischen Konkurrenzfähigkeit, hieße, um einen Ausdruck Bismarcks zu gebrauchen, „die Henne schlachten, die die goldenen Eier lege." Eine Schädigung unserer Wirtschaft ziehe aber auch ganz von selbst eine Verschlechterung der Lage der Arbeiter nach sich. Zudem werde ein sehr fühlbarer Lohnausfall damit verbunden sein, der das Familienbudget des Arbeiters nicht unerheblich belasten werde. Diese Bedenken, die sicherlich nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen waren und die breite Öffentlichkeit beherrschten, mußten erst, bevor man an etwas anderes denken konnte, zerstreut oder doch zum mindesten auf das richtige Maß zurückgeführt werden. Einen sichtbaren Erfolg aber hatten diejenigen, die sich dieser Aufgabe mit ganzer Hingabe widmeten, Hitze und viele andere, lange Zeit hindurch nicht zu verzeichnen. Wenigstens fanden die damals von Sozialdemokratie und Zentrum zu wiederholten Malen eingebrachten Anträge, die eine Herabsetzung der Arbeitszeit für Kinder bzw. ein vollständiges Beschäftigungsverbot derselben bezweckten, bei der großen Mehrheit des Reichstags eine schroffe Ablehnung. Wir verweisen auf den uns besonders interessierenden, 1885 von Dr. Lieber und Genossen eingebrachten, insbesondere von Hitze ausgearbeiteten Gesetzentwurf und in ihm auf die §§ 135, 136 und 139 a des Artikels 3 (siehe Anhang). Der Entwurf wurde mit verschiedenen andern einer Kommission von 28 Mitgliedern, der wiederum auch Hitze angehörte, übergeben. Man beriet tage- und wochenlang hin und her, ohne zu einem positiven Ergebnis zu gelangen. „Aber," schrieb Hitze damals, „wer sich bewußt bleibt, daß

man im Leben der Völker nicht nach Jahren, sondern nach Jahrzehnten rechnet, daß namentlich die Fortschritte auf diesem Gebiete fast überall durch lange schwere Kämpfe errungen werden mußten, wird sich dadurch nicht entmutigen lassen."[1] Immerhin war man sich bei den Verhandlungen näher gekommen; hatte den gegnerischen Standpunkt, die Gründe, die dafür geltend gemacht wurden, kennengelernt, und das war immerhin ein nicht zu unterschätzender Gewinn. Das zeigte sich, als Hitze 1887 den alten Antrag wiederholte und dabei im Reichstag eine wider Erwarten günstige Aufnahme fand. Aber die Schwierigkeiten waren damit noch nicht beseitigt. „Nun war es der Bundesrat, welcher . . . die Genehmigung verweigerte. Die Erklärungen der Vertreter der verbündeten Regierungen in den Reichstagssitzungen vom 23. bzw. 31. Januar 1889 ließen kaum mehr der Hoffnung auf Erfolg Raum, und nur das Gefühl der Pflicht, die Überzeugung der Notwendigkeit einer Reform konnte zu steter Erneuerung der Anträge ermutigen."[2] Und das, obschon Hitze in richtiger Würdigung der Verhältnisse, einen großen Teil der ursprünglich viel weitergehenden Forderungen hatte fallen lassen. Dieser Widerstand von seiten des Bundesrats war letzten Endes, was wir schon eingangs dieses Abschnitts andeuteten, auf die sehr aktive Resistenz Bismarcks zurückzuführen, wenn auch Minister v. Bötticher damals auf eine diesbezügliche Andeutung des Abgeordneten Dr. Baumbach (Berlin) erklärte: „Ich bemerke, was das Motiv und die Triebfeder zu dieser Ablehnung anlangt, die der Herr Vorredner in dem starken Einzelwillen des Herrn Reichskanzlers gefunden haben will, daß es nicht dieser Einzelwille ist, welcher zu der ablehnenden Haltung des Bundesrats geführt hat, sondern daß den Anträgen bezüglich Frauen- und Kinderarbeit von keiner einzigen der deutschen Regierungen zugestimmt wird. (Rede des Ministers v. Bötticher, gehalten am 23. Januar 1889.) Jedenfalls scheint der vollständige Stimmungsumschwung schon im darauffolgenden Jahre, der sich in der Vorlage der großen Arbeiterschutznovelle vom 5. Mai 1890 und ihrer Genehmigung durch den Bundesrat 1891 dokumentierte, für unsere Annahme zu sprechen.

Damals begannen sich die langjährigen Bemühungen Hitzes und seiner Mitarbeiter zum erstenmal sichtbar auszuwirken, wie ein Vergleich zwischen dem im Anhang wiedergegebenen Antrag von 1885 und der §§ 135 und 136 unserer heutigen Gewerbeordnung klar beweist, wobei sich eine offensichtliche Annäherung an die damals vor fünf Jahren ausgesprochenen Wünsche erkennen läßt.

Auf dieser Grundlage baute man in den folgenden Jahren weiter. 1896 stellte Hitze zusammen, was noch unerledigt geblieben war, wo man

[1] Arbeiterwohl 1886, Heft 7–9, S. 127.

[2] Hitze, Schutz dem Arbeiter 1.

noch Verbesserungen anbringen konnte. Er hielt es im Hinblick auf die Produktionsfähigkeit für durchaus möglich, und daher im Interesse der Arbeiter auch für erstrebenswert, den Begriff der „geschützten" Personen nach dem Vorbild der englischen Gesetzgebung weiter zu fassen, indem die Bestimmungen „für junge Leute" (10-Stunden-Tag) zunächst in Fabriken auf (männliche) Arbeiter bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt würden, und wie in Österreich die Fabrikarbeit für Kinder unter 14 Jahren grundsätzlich verboten würde. Mit ernstem Nachdruck wies er darauf hin, daß man in der bisherigen Gesetzgebung an der Hausindustrie fast achtlos vorübergegangen sei, obschon dort die Zustände vielfach noch reformbedürftiger seien wie im übrigen Gewerbe. Schon bei den Kommissionsberatungen hatte er wiederholt darauf aufmerksam gemacht. Da man sich aber um diese Anregung nicht gekümmert hatte, beantragte er jetzt zur bessern Orientierung über die tatsächlichen Verhältnisse und zu dem Zwecke, zuverlässiges Material für ein weiteres gesetzliches Vorgehen zu bekommen: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: a) Erhebungen über den Umfang, die Gründe und die gesundheitlichen, sittlichen und erziehlichen Gefahren der gewerblichen Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zu veranstalten; b) soweit sich eine mißbräuchliche Ausdehnung dieser Beschäftigung ergibt, durch Anregung bzw. Erlaß entsprechender Verordnungen derselben entgegenzutreten." (7. Dezember 1897.) Durch das Ergebnis der daraufhin veranstalteten Untersuchungen wurden die schlimmsten Befürchtungen noch weit übertroffen. „Es war ein mächtiger Weckruf an das Gewissen der Nation. Sowohl in der Presse und in Versammlungen als auch im Parlament kam der Appell an die Regierungen immer lebhafter zum Ausdruck, endlich durch Gesetz den himmelschreienden Mißständen ein Ziel zu setzen." Damit war der Boden vorbereitet, aus dem die 1902 eingebrachte Vorlage betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben hervorwuchs. Um auch den in der Landwirtschaft beschäftigten Kindern, die nicht unter das Gesetz fielen, dessen segensreiche Wirkungen zuteil werden zu lassen, wurde auf Hitzes Anregung folgende Resolution angenommen: „Den Reichskanzler zu ersuchen, zum Zwecke von Erhebungen über den Umfang und die Art der Lohnbeschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben, ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren, insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit, sowie die Wege zweckmäßiger Bekämpfung dieser Gefahren mit den Landesregierungen in Verbindung zu treten und die Ergebnisse der vorgenommenen Erhebungen dem Reichstage mitzuteilen."

Im übrigen hatte der Schutz der Kinder und Jugendlichen durch das Gesetz von 1903 eine ziemlich umfassende und, man kann auch wohl sagen, vorbildliche und endgültige Lösung gefunden, ein Erfolg, der gemäß dem

geschichtlichen Entwicklungsgang offensichtlich zum nicht geringen Teile auf das Konto Hitzescher Regsamkeit gebucht werden muß.

3. Schutz der weiblichen Arbeiter insbesondere

Wie die Kinder und Jugendlichen gehört auch die Arbeiterin zu den „besonders geschützten Personen". Das scheint uns Heutigen als etwas durchaus Selbstverständliches. Und doch gingen die Ansichten darüber vor 30 bis 40 Jahren noch sehr weit auseinander. Dabei mußte naturgemäß die verschieden geartete soziale Lage der verheirateten und unverheirateten Frau das Problem noch erheblich schwieriger gestalten. Wir dürfen ohne weiteres annehmen, daß Hitze bei seiner starken sozialen Interessiertheit auch den hier auftauchenden Fragen wegen ihrer Kompliziertheit und Tragweite höchste Aufmerksamkeit gewidmet hat. Fragt sich, zu welchen Schlußfolgerungen er auf Grund seiner Beobachtungen und theoretischen Studien gekommen ist. Hitze ist, wie aus seinen Schriften hervorgeht, der Ansicht, daß bezüglich der unverheirateten Frauen eigentlich kaum ein Grund vorliege, der es rechtfertige, sie von der Arbeit in den industriellen Betrieben auszuschließen, da sie durch die Einführung der mechanischen Spinn- und Webstühle aus ihrem ursprünglichen Betätigungsfelde innerhalb des Hauses und der Familie herausgedrängt seien. Voraussetzung dabei sei allerdings, daß es sich um eine Beschäftigung handele, der sie mit Rücksicht auf die schwächere Konstitution ihres Organismus, auf ihre größere sittliche Gefährdung und ihre zukünftige Bestimmung als Trägerin der Fortpflanzung des Menschengeschlechts gewachsen seien. Wo diese Grenzen überschritten würden, sei es aus Unwissenheit und Nachlässigkeit, sei es aus gewinnsüchtigen Absichten, müsse dem entgegengewirkt werden. Dementsprechend fordert er ein Beschäftigungsverbot in Bergwerken unter Tage, an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht, Ausschluß „von allen mit Gift arbeitenden oder scharfkantigen, mineralischen Staub erzeugenden Industrien, ferner von jenen von Fall zu Fall durch die kompetenten Sanitätsorgane zu bestimmenden Fabrikzweigen, welche spezielle Gefahren für diese Klasse der Fabrikarbeiter bieten."[1]

Viel weitgehender sind dagegen seine Forderungen für die verheirateten Frauen. „Das verheiratete Weib müssen wir unbedingt allein dem Hause zuweisen, als Weib, als Mutter hat sie heilige Pflichten, die sie an das Haus fesseln."[2] Mit L. Stein vertritt er den Standpunkt: „Das Minimum des Ertrags der Arbeit des Mannes soll noch eine häusliche Wirtschaft möglich machen. Keine wirtschaftliche und keine gesellschaftliche Ordnung entspricht je der höhern Idee unserer Gesittung, die nicht die Häuslichkeit für die Frau

[1] [2] Die soziale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung (Paderborn 1877) 268.

und die Frau für die Häuslichkeit gegen das »eherne Lohngesetz« zu schützen gedenkt.“ [1]

Die werdenden Mütter bedürfen nach seiner Ansicht eines besondern Schutzes, dessen Verwirklichung er darin sieht, daß sie 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung von jeglicher Fabrikarbeit ausgeschlossen sein sollen. Hitze ist es, das sei bereits vorgemerkt, nicht gelungen, diese von hohem Idealismus und sittlichem Ethos getragenen Gedanken, so wünschenswert es vielleicht gewesen wäre, in ihrem ganzen Umfang in die Tat umzusetzen. Sie mußten unerfüllt bleiben, weil sie eben teilweise zu wenig Rücksicht nahmen auf die Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens. Ein großer Teil ist aber auch in unsere heutige Gesetzgebung aufgenommen. Allerdings nicht so ohne weiteres. Auch hier hat es erst langer parlamentarischer Kämpfe bedurft. Die vielen vor Hitze von den verschiedenen Parteien eingebrachten Anträge und Resolutionen erstrebten zunächst nur eine prinzipielle Anerkennung des Grundgedankens. Auch der 1884 vom Zentrum gestellte, bereits mehrfach erwähnte Antrag, war noch sehr allgemein gehalten. Erst in der Debatte trat Hitze mit nähern Einzelheiten hervor. Dabei ist es interessant, den Wandel zu beobachten, der inzwischen mit ihm vorgegangen ist. Er hat sich voll und ganz auf den Boden der gegebenen Tatsachen gestellt. Theoretische Erörterungen nach Möglichkeit vermeidend, spitzte er seine Rede auf die Wirklichkeit zu. Das kommt am klarsten in den Schlußworten zum Ausdruck, in denen er an die Parteien die Aufforderung richtete: „Beginnen wir einmal praktisch. Wir werden dann Erfahrungen sammeln; mit Erörterungen und Diskussionen kommen wir nicht weiter. Wir müssen anfangen; dann werden wir sehen, wie wir unsere Fabrikgesetzgebung weiter ausbauen.“ [2] In diesem Sinne hatte er vorher bezüglich der Frauenarbeit ausgeführt: „Das Geringste wäre, daß wir die verheirateten Frauen unter die Schutzgesetze für jugendliche Arbeiter stellten und . . . denselben Samstags und mittags besondere Begünstigung gäben. Weiter würde ich ganz entschieden befürworten, daß wir für die verheirateten Frauen eine sechsstündige Arbeitszeit festsetzten. Das wäre eine Abfindung mit dem Prinzip: die Frau ist einen halben Tag in der Fabrik und ist wenigstens einen halben Tag zu Hause. Mit der Zeit müssen wir allerdings zur Abschaffung der Arbeit der verheirateten Frau überhaupt kommen.“ [3] Aus dem letzten geht deutlich hervor, daß Hitze zwar im Innersten noch an den alten Wünschen festhält, daß sie ihm als fernes Ziel immer noch vor Augen schweben. Im Hinblick aber auf die Aussichtslosigkeit ihrer augenblicklichen Verwirklichungsmöglichkeit stellte er sie damals

[1] Die soziale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung (Paderborn 1877) 368.

[2] [3] Rede Hitzes vom 16. Januar 1885.

zurück. Wir machen hier wiederum auf den Gegensatz zu der sozialdemokratischen Taktik aufmerksam, die sich durch die Maßlosigkeit ihrer Forderungen jede Aussicht auf Erfolg verschloß, damit aber zugleich ihre eignen sozialen Reformbestrebungen wie die der andern bei der Regierung und den abseitsstehenden Parteien stark diskreditierte. Zehn Tage nach der obenerwähnten Rede wurden die dort gegebenen Richtlinien noch genauer formuliert (siehe Anhang Artikel II § 134 a und 134 b, Artikel III § 136 a und 139 a), und zwar in der Hauptsache als Erwiderung auf die insbesondere gegen das Zentrum gerichtete hämische Bemerkung Bismarcks: „Unterrichten Sie mich, wie das zu machen ist (Die praktische Durchführung der in Hitzes Rede entwickelten Gedanken. Der Verfasser), und wenn Sie das nicht vollständig in den Wind geredet haben wollen, so legen Sie in diesen acht Tagen noch einen Gesetzentwurf hier vor, der das verwirklicht, was Sie von der Regierung wollen, wenigstens in der Skizze oberflächlich angedeutet, wie diese Schwierigkeiten zu umgehen sein würden."[1] In wenigen Tagen hatte Hitze einen diesbezüglichen Entwurf ausgearbeitet. Anstatt aber diese Leistung anzuerkennen oder, wie man es doch zum mindesten hätte erwarten können, sie einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, nahm der Kanzler nach wie vor dieselbe grundsätzliche Oppositionsstellung ein, selbst dann noch, als die Forderungen, um ihre Annahme zu sichern und die Gegner gefügiger zu machen, von Hitze ganz erheblich herabgemindert wurden, und sich der Reichstag zum überwiegenden Teil dafür einsetzte.

So lagen die Dinge bis zum Regierungsantritt Wilhelms II. Da kamen sie erneut in Fluß. Die Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle von 1890/91 lassen wiederum, wie schon im vorigen Kapitel festgestellt wurde, deutlich eine Anlehnung an den 1884 ausgearbeiteten Entwurf erkennen. Durch sie wurde der elfstündige Normalarbeitstag für Arbeiterinnen (an den Vorabenden der Sonn- und Festtage zehn Stunden) festgesetzt, ein Verbot der Nachtarbeit erlassen, die Mittagspause bei Frauen, die ein Hauswesen zu versorgen hatten, auf 1½ Stunden, und die freie Zeit für Wöchnerinnen auf 6 bzw. 8 Wochen verlängert. Dabei sollte der Bundesrat für einzelne besonders gefahrvolle Industrien noch weitergehende Schutzmaßregeln und Einschränkungen treffen können. Diese Neuerungen waren offenbar ein Zugeständnis an diejenigen, die sich seit mehr denn einem Jahrzehnt für eine derartige Reform eingesetzt hatten. Das noch Fehlende zu ergänzen, insbesondere den zehnstündigen Normalarbeitstag durchzusetzen, war das Ziel der folgenden Jahre.

Ein Blick in Hitzes Schriften aus dieser Zeit läßt erkennen, daß dieser Abgeordnete auch während der Zeit, als er durch seine Lehrtätigkeit an der Universität Münster in höherm Maß in Anspruch genommen wurde,

[1] Rede Bismarcks vom 15. Januar 1885.

der Weiterentwicklung der Gesetzgebung ständig seine Aufmerksamkeit zuwandte. Als weitere Reformziele stellte er den zehnstündigen Arbeitstag, eine weitere Arbeitseinschränkung für verheiratete Frauen und eine Verlängerung der Schonzeit für Wöchnerinnen hin. Seine Wünsche faßte er in mehrern Anträgen, die er trotz wiederholter Ablehnung immer wieder einbrachte, zusammen. Sie lauten: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen „1. tunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 GO.) auf höchstens zehn Stunden täglich, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens neun Stunden vorzulegen; 2. tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 I GO.) auf höchstens neun Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen auf höchstens sechs Stunden festgesetzt würde. (Reichstagsdrucks. Nr. 144 und 157.) Weiter drang er darauf, die Fabrikschutzbestimmungen auch auf die Hausindustrie, und zwar in folgender Weise auszudehnen: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald die Arbeiterschutzbestimmungen der §§ 135—139 b Gewerbeordnung auf die Hausindustrie — insbesondere mit Ausdehnung des Begriffs der Werkstätte — durch Erlaß entsprechender Verordnungen auf Grund des § 154 G. O. IV oder im Wege der Gesetzgebung auszudehnen. (Reichstagsdrucks. Nr. 158.) Seinem Vorgehen schlossen sich nach und nach die sozial denkenden Kreise aus allen Lagern an. Sie übten einen ständig zunehmenden Druck auf die Parteien und die öffentliche Meinung aus, dem sich die Regierung schließlich nicht mehr entziehen konnte. Die Wirkungen zeigten sich einmal in der größern sozialpolitischen Regsamkeit des Bundesrats, der für eine Reihe von Gewerben die Frauenarbeit vollständig verbot, so in Steinbrüchen, Ziegeleien, Glashütten, Walzwerken, Rohrzuckerfabriken usw., zum andern in dem Gesetz von 1908, das, um nur die wichtigsten Bestimmungen zu nennen, den allgemeinen Zehnstundentag für Frauen und den achtwöchigen Wöchnerinnenschutz brachte.

Die auf diese Weise erfolgte Regelung trug somit den Hitzeschen Wünschen in weitem Maße Rechnung. Was er seit mehr denn 30 Jahren erstrebt — das Verlangen nach Ausschluß der verheirateten Frauen aus den Fabriken überhaupt hatte er seit langem als nie erreichbar aufgegeben —, war hier verwirklicht: die Frau, die verheiratete sowohl wie die unverheiratete, war, soweit wie überhaupt möglich, den schädigenden Einflüssen der Fabrikarbeit entzogen. Mehr zu fordern, wäre unter den damaligen Verhältnissen völlig zwecklos gewesen. Tatsächlich ist es denn auch bis zur Revolution bei den damals gesetzten Normen geblieben. Bezüglich der nachrevolutio-

nären Verordnungen und Gesetze aber dürfen wir nach dem Gehörten wohl sagen, daß sie, was speziell die Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen, insbesondere der verheirateten betrifft, ohne Zweifel in der Richtung früherer Hitzescher Forderungen lagen und insofern sicherlich seine volle Zustimmung gefunden haben.

4. Schutz der Sonntagsruhe

Sonntagsschutz und Sonntagsheiligung mußten Hitze als katholischem Geistlichen und als Menschenfreund, der aus reinem bäuerlichen Volkstum die hohe Ehrfurcht vor den irrationalen Lebensgütern als tiefster Wurzel echten, seelisch befriedigten Menschenglücks mit sich brachte, ganz besonders am Herzen liegen. Hören wir nur, was er 1887 zur Begründung des von ihm und Dr. Lieber eingebrachten Antrags darüber sagt: „Wir wollen die Sonntagsruhe, ein Verbot der Sonntagsarbeit, zum Schutze der religiösen und sittlichen Interessen unseres Volkes. Wir wollen eine Regelung der Sonntagsruhe zum Schutze der Gesundheit unseres Arbeiterstandes. . . . Wir verlangen Schutz der Sonntagsruhe, vor allem zum Schutze des Familienlebens. Wann soll der Arbeiter seines Familienlebens froh werden, wann soll er seinen Kindern Vater und Erzieher sein, wenn nicht des Sonntags? Welchen Wert hat überhaupt noch das Leben für den Arbeiter, wenn er Sonntags nicht einmal Muße bekommt, sich des Lebens zu erfreuen, sich der Erholung zu widmen, wenigstens am Sonntag sich seiner höhern übernatürlichen Bestimmung bewußt zu werden? Wir verlangen Schutz der Sonntagsruhe im Interesse der Arbeiter, aber vor allem auch im Interesse der wohlwollenden Arbeitgeber. Die jetzige Freiheit und Willkür ist nur eine Prämiierung der gewissenlosen Arbeitgeber auf Kosten der wohlwollenden und gewissenhaften Arbeitgeber. Wir betrachten vor allem die Regelung der Sonntagsarbeit als die erste Bedingung für die Versöhnung der arbeitenden Klassen. Nichts empört den Arbeiter mehr, als wenn er am Sonntag in die Fabrik gehen muß, während seine übrigen Mitbürger in die Kirche oder zur Erholung gehen. Wir verlangen die Sonntagsruhe als religiöse Institution des Offenbarungsglaubens seit der Gesetzgebung auf Sinai. Wir verlangen auch die Sonntagsruhe als den Tag des Arbeiters, wie der Engländer sagt: als »Tag des armen Mannes«. Es ist eine der christlichen Staaten im eminenten Sinne würdige Aufgabe und heilige Pflicht, dem Arbeiter wieder seinen »Sonntag« zu sichern."[1] Die gewerbliche Sonntagsruhe schien Hitze demnach im wesentlichen aus dreierlei Gründen geboten: aus einem religiös sittlichen, materiellen und gesundheitlichen. In weiten Kreisen des deutschen Volkes war man noch durchaus derselben Ansicht, waren Tradition und religiöses

[1] Rede Hitzes vom 15. Februar 1888.

Pflichtgefühl stark genug, um an dem Althergebrachten festzuhalten. Vielerorts und in manchen Gewerben war man jedoch davon abgekommen, hatten technische Schwierigkeiten, wirtschaftliche Nachteile und die Bequemlichkeit des Publikums in großem Umfange die Sonntagsarbeit zur Regel gemacht. Hier Abhilfe zu schaffen, den Sonntag wieder in sein altes Recht einzusetzen, dem galt Hitzes Streben. Dabei war er sich durchaus bewußt, daß das nicht wie mit einem Federstrich von heute auf morgen geschehen könnte; daß es Industriezweige gebe, die mit Rücksicht auf ihre technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen Folgen nicht einer mechanischen Zwangsnorm unterworfen werden konnten, denen vielmehr weitgehende Ausnahmen konzediert werden mußten. Er war sich auch darüber klar, daß bei der Häufigkeit, mit der solche Zugeständnisse gemacht werden mußten, eine starke Durchlöcherung des allgemeinen Prinzips Platz greifen, und sich die gesetzliche Regelung ziemlich schwierig und kompliziert gestalten würde. Das durfte aber nach seiner Meinung kein ausschlaggebender Grund sein, sich von einer wirksamen und durchgreifenden Um- bzw. Fortbildung des bestehenden Rechtszustandes abhalten zu lassen. Erleichternd fiel dabei ins Gewicht, daß man wenigstens nicht so ganz ohne Anhalt und immerhin schon eine gewisse Vorarbeit geleistet war. Der Mangel bestand nur darin, daß die vorhandenen Gesetze und Verordnungen meistens viel zu lax gehandhabt wurden bzw. dem eignen Ermessen viel zu weiten Spielraum ließen. Wollte man weiterkommen, so mußte endlich mit dem bisherigen Schlendrian aufgeräumt, und mußten die gesetzlichen Grenzen enger gezogen werden; das Ziel mußte sein, die gewerbliche Sonntagsbeschäftigung zur Ausnahme und die Sonntagsruhe zur Regel zu machen. Daß man sich bei diesem Wollen auf durchaus realpolitischem Boden bewegte und keine zerstörende Illusionspolitik trieb, das zeigten die Verhältnisse in der Schweiz und in Österreich und in einigen deutschen Gebietsteilen, wo man in dieser Beziehung schon ein gutes Stück voraus war. Hitze benützte mit besonderer Vorliebe die ihm dadurch gegebene günstige Position, um die Zaudernden und Zögernden zu gewinnen und die Gegner mundtot zu machen. Der Richtigkeit seiner Argumente, die er gewöhnlich mit einem geradezu erdrückenden Tatsachenmaterial belegte, konnte sich ein Wohlwollender kaum entziehen, und ohne Zweifel wäre Hitze schon 1884/85 mit einem diesbezüglichen Antrag im Reichstage durchgedrungen, wenn sich nicht Bismarck selbst bei den Verhandlungen — er ergriff fünfmal zu längern Ausführungen das Wort — mit der ganzen Macht seiner dominierenden Persönlichkeit für die Ablehnung eingesetzt und insbesondere auf die Vertreter der Bundesstaaten in seinem Sinne eingewirkt hätte. So war das einzige, was vorläufig erreicht wurde, die Annahme einer Resolution, in der die Regierung aufgefordert wurde, durch eine Enquete die

nötigen Unterlagen zu beschaffen. Inzwischen hatte Hitze mit Dr. Lieber den bereits mehrfach erwähnten Initiativantrag gestellt, in dem genau detaillierte Einzelbestimmungen unter sorgfältiger Anpassung an die individuellen Verhältnisse aufgestellt waren (Anhang § 105 und 105 a). Damit wurde das Problem aus dem Bereich rein theoretischer Erörterungen heraus- und auf die Praxis eingestellt. Der Entwurf erlitt dasselbe Schicksal wie die übrigen während der Kommissionsverhandlungen gestellten Anträge. In den folgenden Jahren stand die Frage der Sonntagsruhe zunächst nicht mehr zur Debatte. Das Ergebnis der Enquete mußte erst abgewartet werden. Das hinderte jedoch Hitze und seine Parteigenossen nicht, auf möglichste Beschleunigung der Erhebungen zu dringen — und das mit Grund. Hatten es doch die Behörden offenbar gar nicht eilig. Zu der typisch bureaukratischen Behandlungsweise kam als verzögerndes Moment hinzu, daß die in Frage kommenden Stellen die Überzeugung haben durften, daß sie durchaus nach dem Willen der Regierung handelten, wenn die Sache nicht übereilt würde. Als endlich nach zwei Jahren das Ergebnis vorlag und damit die Richtigkeit der frühern Ausführungen Hitzes schlagend bewiesen wurde, nahm jener die Sache sofort wieder in Angriff. Praktischerweise versteifte er sich aber nicht auf den von ihm 1885 eingebrachten Gesetzentwurf, sondern schlug jetzt eine Lösung in der Form vor, wie sie einige Jahre vorher in der Kommission unter Zustimmung fast aller Parteien gewählt war. Auf diese Weise konnte er die Hoffnung haben, wenigstens ein gutes Stück vorwärtszukommen, wenn er auch weitergehende Wünsche vorläufig zurückstellen mußte. Seine Berechnung hat ihn nicht getäuscht. Der Entwurf fand in der Kommission, wenn auch mit einigen Abänderungen, einstimmige Annahme. Im Plenum waren in der Hauptsache nur die Sozialdemokraten dagegen, die nach dem Rezept „Alles oder gar nichts" von diesem Kompromißgebilde nicht befriedigt waren. Die Entscheidung lag also wieder beim Bundesrat. Er verstand es, das muß ihm zugegeben werden, seine Macht zu gebrauchen. „Der Bundesrat hat beschlossen, dem Gesetzentwurf die Zustimmung nicht zu erteilen," so heißt es in lakonischer Kürze in der am 28. November amtlich gegebenen „Übersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den letzten Sessionen".

In den folgenden Legislaturperioden immer wieder derselbe Verlauf. — Alljährlich wurde von Hitze der frühere Entwurf zur Debatte gestellt. Der Reichstag hielt an dem einmal gefaßten Votum fest, ebenso aber auch der Bundesrat an seinem entgegengesetzten Standpunkte. — Wenn wir Heutigen, nachdem wir durch eine 30jährige Zeitspanne den nötigen Abstand zu den damaligen Geschehnissen bekommen haben, retrospektiv diese Dinge überblicken, sehen, mit welcher unbegreiflichen Hartnäckigkeit der Bundesrat

dem wiederholten Drängen der Vertreter des deutschen Volkes Widerstand entgegensetzte, drängt sich von selbst der Vergleich mit den heutigen Verhältnissen auf. Auf diese interessante Frage hier näher einzugehen, verbietet leider der Raum. Nur soviel sei festgestellt, jene Machtstellung des Bundesrats war eine durchaus ungesunde und unerträgliche. Wir sehen in den neuen Verhältnissen einen erfreulichen Fortschritt, ohne zu verkennen, daß unter Umständen bei einem etwas stark radikalisierten Reichstag auch ein solch hemmender Faktor, solange sich seine Kompetenzen in vernünftigen Grenzen halten, sehr wohl seine Berechtigung haben kann.

Unter diesen Verhältnissen kann man es verstehen, wenn Hitze an einer Stelle schreibt, es sei ein befreites Aufatmen durch die Reihen der Anhänger der Sozialreform gegangen, als Kaiser Wilhelm in den verheißungsvollen Worten seiner Februarerlasse eine neue Zeit ankündigte. Diesmal blieb es nicht bloß bei den schönen Worten. Es folgte ihnen auch die Tat durch die bekannte Arbeiterschutznovelle von 1890/91. Es mußte Hitze und seinen Freunden eine besondere Genugtuung gewähren, in den „Motiven" alle die Argumente wiederzufinden, mit denen sie bisher ihre Forderungen begründet, dabei aber die stärkste Gegnerschaft gefunden hatten. Mit dem stolzen Bewußtsein dessen, der nach langen Bemühungen einen Erfolg seiner Arbeit sieht, konnte Hitze damals im Reichstage feststellen: „Die wichtigste Forderung des Arbeiterschutzes ist für uns stets der Schutz der Sonntagsruhe gewesen; da können wir ja nun zu unserer Freude konstatieren, daß der Entwurf der Regierung nicht bloß bezüglich des Grundgedankens, sondern auch bezüglich des Aufbaues des Gesetzes an den Entwurf des Reichstags, der wesentlich mit dem Entwurf, wie er von uns seinerzeit 1885 (siehe Anhang. Der Verfasser) eingebracht wurde, sich deckt, anknüpft."[1] Ganz zufrieden war er jedoch mit dem Inhalte der Novelle nicht, „denn", fügte er im Anschluß an das oben Gesagte hinzu, „soll die Sonntagsruhe ihren Zweck erfüllen, — Erholung, religiöse Erhebung, Pflege des Familienlebens — dann darf der Arbeiter nicht am Sonntag noch müde von der Arbeit sein; dann darf der Sonntag nicht Schlaftag sein, sondern es muß dem Arbeiter die nötige Ruhe vorher und nachher gewährt werden." Daraus erklärt sich seine Forderung, die Sonntagsruhe auf 36 bzw. 60 Stunden für Doppelfeiertage zu verlängern. Ein von ihm zu diesem Zwecke während der Beratungen eingebrachter Antrag: „Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- oder Feiertag mindestens 36 Stunden, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- oder Festtage mindestens 60 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit hat am vorhergehenden Werktage frühestens um 6 Uhr, spätestens um 8 Uhr abends zu beginnen," fand aber keine Annahme. Des weitern wurde auf Hitzes Vorschlag wegen der außer-

[1] Rede Hitzes am 17. Mai 1890.

ordentlichen Schwierigkeiten, die sich aus der praktischen Durchführung der §§ 105 a I—105 f Gewerbeordnung in dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und dem Verkehrsgewerbe ergeben haben würde, in dem neu hinzugefügten § 105 i Gewerbeordnung für die genannten Gewerbe eine Ausnahme gemacht, und der Weg der Spezialgesetzgebung und Verordnung vorgezogen. Desgleichen wurde, ebenfalls auf seine Anregung zusammen mit dem Abgeordneten Klemm (konservativ), bezüglich des Eisenbahnverkehrs folgender Beschluß gefaßt: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, behufs Förderung der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienste seine Vermittlung bei den verbündeten Regierungen eintreten zu lassen, insbesondere dahin zu wirken, daß der Güterverkehr an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde." Auch sonst hat Hitze, der als Berichterstatter ganz besondere Sachkenntnis besaß, an vielen Stellen, wie aus einer eingehenden Spezialuntersuchung des Abgeordneten Wenzel über die Stellung des Zentrums zur gewerblichen Sonntagsruhe hervorgeht, praktische Winke für die gesetzliche Ausgestaltung gegeben, so daß wir die anerkennenden Worte, die Wenzel mit besonderer Berücksichtigung der Frage des Schutzes der Sonntagsruhe für die Tätigkeit des Zentrums im allgemeinen findet, auch auf den hervorragendsten Vertreter dieser Partei anwenden möchten: „Die Zentrumsfraktion hat ihren Einfluß in vollem Maße zur möglichsten Verbesserung des Gesetzes geltend gemacht; sie hat den Hebel dort eingesetzt, wo vor allem und allein die tatsächliche Entscheidung lag, in der Kommission und in den freien Besprechungen. Diese Anträge und Reden und unermüdlichen Bemühungen sind zwar nicht in den stenographischen Berichten verzeichnet, sind deshalb auch nicht durch die Presse zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangt; aber dessen darf man versichert sein, daß die Zentrumspartei es an freudiger, energischer und vielfach auch mit Erfolg gekrönter Arbeit nicht hat fehlen lassen." [1]

Die folgenden Jahre ließen erkennen, daß die Praxis dem, was der Reichstag ihr mit der Sonntagsruhe beschert hatte, mit reichlicher Skepsis gegenüberstand. Aus allen Teilen des Reiches, namentlich aus den Kreisen des Kleinhandels und des Handwerks liefen zahllose Petitionen ein, durch die eine Abänderung des Gesetzes und eine Lockerung der gesetzlichen Beschränkungen verlangt wurde. Zum Glück — das kann man heute wohl sagen — ließ sich der Reichstag nicht irremachen. Denn großenteils waren diese Eingaben doch das Produkt unberechtigter Befürchtungen ängstlicher Gemüter, die glaubten, den vielfach nur vermeintlichen Verdienstausfall nicht ertragen zu können, und der Unzufriedenheit allzu bequemer Konsumenten, die sich noch nicht daran gewöhnen konnten, ihre Einkäufe innerhalb einer bestimmt abgegrenzten Zeit oder schon am Samstag machen zu

[1] Wenzel, Die gewerbliche Sonntagsruhe und Zentrum 522/23.

müssen. Es sind sicherlich auch hier und da Härten vorgekommen, wie das bei einer solch einschneidenden Maßnahme nie ganz vermieden werden kann. Im allgemeinen enthielt jedoch das Gesetz so viele Kautelen, so dehnbare Bestimmungen, daß eher eine weitere Beschränkung und Umgrenzung der Ausnahmen als eine Abschwächung am Platze war. Hitze vertrat naturgemäß aus seiner oben gekennzeichneten grundsätzlichen Einstellung heraus den Standpunkt, Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen nur in den dringendsten Fällen zuzulassen, überhaupt aber, die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen nach Möglichkeit einzuschränken. Diesem Gedanken entsprang folgender von ihm und Trimborn im Jahre 1904/05 gestellte Antrag: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, daß 1. die den Arbeitern zu gewährende Ruhe (§ 105 GO.) mindestens für jeden Sonn- und Festtag 36, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Feiertage 60 Stunden beträgt; 2. die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, soweit sie nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt werden (§ 139 c GO.), auf höchstens 2 Stunden an Sonn- und Festtagen beschränkt wird; 3. eine ortsstatutarische Regelung der Sonntagsruhe (§ 105 b GO.) auch dahin ermöglicht würde, daß die Zulassung der Beschäftigung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird; 4. den in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen tunlichst an jedem Sonn- und Feiertage, mindestens aber an jedem zweiten Sonntage der Besuch des Gottesdienstes ihrer Konfession ermöglicht wird (§ 105 GO.).

Wenn sich auch der Reichstag trotz mehrmaliger Wiederholung des Antrags zu dieser weitern Einschränkung der Sonntagsarbeit nicht bereitfinden ließ, so wurde doch der ortsstatutarischen Regelung neue Anregung gegeben und der Wille zum Ausdruck gebracht, eine weitere Durchlöcherung der gesetzlichen Bestimmungen nicht zuzulassen.

5. Begrenzung der Arbeitszeit

Wohl kaum hat eine Frage so lange und so häufig im Mittelpunkt parlamentarischer Kämpfe gestanden wie die der Beschränkung der Arbeitszeit. Wir hatten in frühern Kapiteln Gelegenheit, darauf hinzuweisen, wie man bei gewissen Arbeiterkategorien, den sogenannten „geschützten Personen" in dieser Beziehung bereits fortgeschritten war. Bezüglich der erwachsenen Arbeiter wurde lange Zeit eine eingreifende Gesetzgebung für unmöglich gehalten. Man argumentierte, sie hätten es nicht nötig, da sie sich durch die Kraft des organisierten Zusammenschlusses am besten selbst helfen könnten. Auch wirke der Schutz der Jugendlichen und Frauen auf die Arbeitsverhältnisse der übrigen Arbeiter zurück, indem sich in den Betrieben, wo eine große Zahl solcher Personen eingestellt sei, die Arbeitszeit der

andern nach der Beschäftigungsdauer dieser richten müsse. Ferner habe, wenn auch nicht de jure, so doch de facto durch die Initiative der Unternehmer bzw. den Druck der Gewerkschaften in großem Umfang eine Beschränkung der Arbeitszeit Platz gegriffen. Auf der andern Seite bedeute aber eine mechanische Regelung von oben her eine Lahmlegung der nationalen Produktion und eine starke Schädigung der Arbeiterinteressen, denn einmal sei damit ein erheblicher Lohnausfall, zum andern eine erhöhte gesundheitliche und sittliche Gefährdung verbunden, da die freie Zeit weniger der Ruhe und Erholung als vermehrtem Wirtshausbesuch und Alkoholgenuß usw., kurz einem ausschweifenden Leben diene.

Hitze als der Wortführer der entgegengesetzten Richtung vertritt in seinen Schriften eine in mancher Beziehung von jener abweichende Auffassung. Es sei zwar, so führt er aus, zuzugeben, daß auf dem Wege der Selbsthilfe, besonders deutlich in England durch die Trades Unions, vielfach eine wesentliche Verminderung der Arbeitsstunden erzielt sei; auch der Jugendlichen und Frauenschutz sei nicht ohne Einfluß geblieben, es könne auch nicht bestritten werden, daß es weitblickende, sozial denkende Fabrikbesitzer gebe, die aus sich selbst den Wünschen ihrer Arbeiterschaft entgegenkämen. Alles das verdiene die höchste Anerkennung. Ganz etwas anderes aber sei es, ob man sich mit dieser immerhin noch höchst unvollkommenen Regelung, deren Vorteile doch nur einem, wenn auch rein zahlenmäßig betrachtet, nicht unbedeutenden Teile zugute komme, begnügen solle. Er verkenne durchaus nicht die Gefahr, die mit einer generellen Norm verknüpft sein würde, doch scheine es ihm nicht unmöglich, in weitem Rahmen mit den nötigen Kautelen eine Normalarbeitszeit einzuführen. Wenn dabei wie immer bei einer gesetzlichen Normierung ein gewisser Mechanismus zutage treten werde, so müsse derselbe als notwendiges Übel mit in Kauf genommen werden, wenn anders man nicht die rücksichtslosen und gewinnsüchtigen Unternehmer aus dem vorbildlichen Handeln der übrigen Profit schlagen lassen wolle. Habe man aber den gesetzlichen Normal- bzw. Maximalarbeitstag eingeführt, so würden sich wohl kaum die von den Gegnern prophezeiten üblen Folgen bemerkbar machen. Es sei vielmehr, wie sich aus eingehenden Berechnungen und den bisher gemachten Erfahrungen ergeben habe, wahrscheinlich, daß einer Verkürzung der Arbeitszeit, wenn sie ein gewisses Maß nicht übersteige, nicht eine Verminderung, sondern vielmehr eine Erhöhung der Produktion und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit überhaupt entspreche, und aus dem Grunde auch ein Sinken der Löhne kaum zu befürchten sei. Was endlich die Wirkung auf die Gesundheit und Sittlichkeit, auf das gesamte Kultur- und Familienleben angehe, so setze er gerade darauf die größten Erwartungen. Der Normalarbeitstag ist: „das einzig wirksame Gegengewicht gegen die Gefahren der Maschine und Arbeitsteilung, die

den Menschen geistig und körperlich verkrüppeln. Der Fabrikarbeiter bedarf vor allem der freien Zeit zur Erholung, zur Erfrischung von Geist- und Körper."[1] Die verminderte Geschäftsdauer ist „vor allem eine Forderung im Interesse des Familienlebens. Wo bleibt das Familienleben, wenn der Arbeiter von morgens früh bis abends spät dem Heim fern ist, seine Kinder kaum zu sehen bekommt?! Selbst bei elfstündiger Arbeit — ungerechnet die Pausen, ungerechnet den Weg von und zu der Fabrik — ist an eine Kindererziehung kaum zu denken; wieviel weniger dann aber bei 12 und 13 Stunden. . . . Dem Arbeiter muß wieder der Feierabend gesichert sein, Gelegenheit gegeben sein, sich der Familie zu freuen, — dann wird er auch wieder Liebe und Sinn für das Familienleben gewinnen; dann wird er auch wieder Wert legen auf ein gemütliches, womöglich ein eignes Heim."[2] — In diesen theoretischen Meinungsstreit über das Für und Wider hat sich Hitze aber eigentlich nur in den ersten Jahren seiner politischen Tätigkeit eingelassen. Damals hatte er, wie er einmal im Reichstag ausführte, seine besondern Gründe dafür: „Es galt uns zunächst das Prinzip, das Ziel auszusprechen. Wir wollten Gelegenheit geben zur Diskussion, wollten die Bundesregierungen wie die Parteien mit Nachdruck aufmerksam machen, daß hier noch Lücken der Gesetzgebung auszufüllen sind, daß hier Forderungen zu befriedigen sind, die entschieden Befriedigung heischen. Sind wir über dieses Ziel klar, dann werden wir uns auch schon über die Wege und über die Mittel einigen."[3] Im übrigen war sein praktischer Sinn mehr auf positive Vorschläge als auf negative Kritik und zeitraubende, meist ergebnislose Erörterungen gerichtet. Schon in der Session von 1884/85 in der der Maximalarbeitstag zur Debatte stand, wies er gegenüber der im großen und ganzen ablehnenden Haltung des Reichstags auf den möglichen Weg einer praktischen Lösung hin, und zwar in der Richtung, in der er bereits von England mit Erfolg beschritten worden war. Er erklärte ganz offen vor dem Reichstage: „Das Ziel für die Zentrumsfraktion ist die englische Fabrikgesetzgebung." Dabei wich aber auch hier Hitzes Taktik ganz erheblich ab von der der Sozialdemokraten, die den Acht-Stunden-Tag als ein Hauptagitationsmittel ihres Programms starrköpfig verfolgten, ohne Rücksicht darauf, ob eine plötzlich erfolgende Herabsetzung der Arbeitszeit die heimische Industrie und damit auch die Interessen der Arbeiterschaft aufs ernsteste gefährdet hätte. Hitzes Forderungen standen, wie immer wieder betont werden muß, unter dem Zeichen organischer Fortentwicklung. In diesem Sinne fuhr er, im Anschluß an das oben Zitierte fort: „Darüber sind wir aber alle einig, daß wir das nicht sofort, sondern erst nach Jahren

[1] Hitze, Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung 262.
[2] Hitze, Schutz dem Arbeiter 134.
[3] Rede Hitzes am 16. Januar 1885.

erreichen können. Anderseits sind wir alle darüber klar, daß eine 13- und 14stündige Arbeitszeit über das Ziel hinausschießt, daß demgegenüber Maßregeln ergriffen werden müssen. Wir haben also die äußern Grenzen, wieweit wir nun zwischen diesen Grenzen gehen wollen, darüber haben wir uns in der Kommission zu verständigen."[1] Um aber zu vermeiden, daß, wenn diese Form der Regelung nicht beliebt würde, die Angelegenheit ganz unter den Tisch fiel, wies er noch auf zwei andere Möglichkeiten hin. Man könne entweder den Weg der Spezialgesetzgebung gehen, oder aber beides miteinander verbinden und es innerhalb des zu schaffenden allgemeinen gesetzlichen Rahmens den Berufsgenossenschaften überlassen, für ihren Bereich je nach Bedürfnis und in Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse eine besondere Form zu finden. Unter diesem Gesichtspunkte stellte er auch einige Tage später neben dem allgemeinen und bereits bekannten Gesetzentwurf, der sämtliche Gewerbe umfassen sollte, einen besondern Eventualantrag für die Textilindustrie. Gewitzigt durch die Erfahrungen, die er in seiner bisherigen Tätigkeit gemacht hatte, war es für ihn durchaus nicht unwahrscheinlich, daß der viel weitergehende andere Antrag nicht angenommen würde. So aber konnte man schon eher auf einen, wenn auch nur teilweisen Erfolg rechnen, zumal sich nach eingehender persönlicher Rücksprache mit den M.Gladbacher Textilindustriellen gerade in dieser Branche eine Reform als besonders dringlich erwies und auch von dortigen Unternehmern als durchführbar anerkannt wurde. Außerdem war, was die Regelung der Arbeitszeit betrifft, gerade auch für diesen Industriezweig England das beste Vorbild. Der Antrag sah als Regel eine Arbeitsdauer von 11, an Vortagen von Sonn- und Feiertagen von 10 Stunden, mit Ausschluß einer einstündigen Mittagspause vor. Für anormale Verhältnisse waren gewisse Modifikationen vorgesehen, die von der Ortspolizei, der obern Verwaltungsbehörde bzw. bei wichtigern Abweichungen vom Bundesrat getroffen werden sollten. (Siehe Anhang: Unterantrag Hitze-Lieber.) Obwohl man diesen Forderungen doch nur das Zeugnis äußerster Mäßigung ausstellen kann, glaubte die Mehrheit des Reichstags und die aus seinen Reihen gewählte Kommission, auch hier wieder eingeschüchtert durch Bismarcks scharfes Vorgehen, die Verantwortung nicht übernehmen zu können.

Zwei Jahre später, 1897, wurde die Frage der Arbeitszeitverkürzung von den frühern Antragstellern von neuem aufgeworfen. Diesmal setzten sie wenigstens durch, daß der Reichstag sich zu einer Resolution entschloß, die auch hier Erhebungen über den Umfang der Arbeitszeit verlangte. Das war immerhin ein nicht zu unterschätzender Erfolg, dokumentierte doch der Reichstag durch diese seine Stellungnahme den ernsten Willen,

[1] Rede Hitzes am 16. Januar 1885.

sich über die Wirklichkeit Rechenschaft zu geben und nicht mehr wie bisher die Notwendigkeit einer Reform überhaupt zu negieren. Dabei hatte es allerdings bei der bekannten Einstellung des Bundesrats vorläufig wieder sein Bewenden.

1888/89/90 vergingen, ohne daß man weitergekommen wäre. Selbst die Jahre 1890 und 91, die wir als Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Sozialpolitik bezeichneten, brachten darin kaum eine Änderung. Wohl wurde, wie wir an anderer Stelle bereits zeigten, die Maximalarbeitszeit der Kinder und Jugendlichen gesetzlich fixiert, und unter dem Drängen von Hitze und seinen Anhängern allgemein auch für Frauen 11 Stunden als Höchstgrenze festgelegt; ein Versuch aber auch für die Erwachsenen eine Einschränkung herbeizuführen, schlug wiederum vollständig fehl. — Ein 1892 im Preußischen Abgeordnetenhaus eingebrachter Antrag Hitzes, im Bergbau den Acht-Stunden-Tag einzuführen, erlitt dasselbe Schicksal. — Trotzdem gab Hitze die Hoffnung auf eine endliche bessere Erkenntnis in den bis jetzt noch beiseite stehenden bzw. gegnerischen Kreisen nicht auf.

1894 wurde abermals unter Zustimmung des Reichstags eine Enquete gefordert in der Erwartung, daß, wie Hitze schreibt, die Erhebungen die Befürchtungen, welche von der Industrie gegen eine gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit immer wieder geltend gemacht werden, beseitigen, anderseits die guten Wirkungen einer angemessenen Verkürzung der Arbeitszeit klarstellen und so die Neigung der andern Parteien für einen allgemeinen Maximalarbeitstag wirksam fördern würden.[1] Der Vollständigkeit halber, zugleich aber auch, um zu zeigen, mit welcher Folgerichtigkeit und Zielstrebigkeit Hitze seine Pläne verfolgte, mag die der geforderten Enquete zugrunde gelegte Fragestellung hier wiedergegeben werden. Sie sollte sich auf folgende Punkte erstrecken: „1. wie die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen (§ 137 GO.) in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung gewirkt hat; 2. welche Erfahrungen speziell bezüglich des Verhältnisses von Arbeitszeit und Arbeitsleistung gemacht sind; 3. wieweit die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf die der Arbeiter zurückgewirkt hat; 4. inwieweit nach den gemachten Erfahrungen eine generelle oder spezielle Beschränkung der Arbeitszeit auch für die Arbeiter notwendig erscheint und welche Beschränkung; 5. wie die Beschäftigung verheirateter Arbeiterinnen auf Gesundheit und Familienleben einwirkt; inwieweit die Vorschrift der Gewährung einer 1½ stündigen Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben (§ 137 IV GO.), jenen tatsächlich zugute kommt; welche weitern gesetzlichen Beschränkungen bezüglich der Beschäftigung verheirateter Frauen nötig und

[1] Hitze, Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung (1904) 51.

notwendig erscheinen (Reichstagsdrucks. 1894. Nr 22.)" — Man sollte vermuten, wenn die Vertreter der verbündeten Regierungen selbst innerlich von der Stichhaltigkeit ihrer bisher angeführten Gegengründe überzeugt gewesen wären, hätte es nur in ihrem Interesse liegen können, dem Wunsche der Antragsteller stattzugeben, um auf diese Weise die von jenen aufgestellten Behauptungen ein für allemal ad absurdum zu führen. Statt dessen versagten sie auch jetzt wieder ihre Zustimmung, offenbar zum nicht geringen Teil aus Furcht, daß die durch die Enquete aufgedeckten Tatsachen gegen sie sprechen würden. Trotz der durch diese Ablehnung bekundeten Abneigung gegen weitere Reformen erließ der Bundesrat 1896/97 eine Verordnung, durch die in Ausführung des § 120 e III GO. für Bäckereien und Konditoreien ein sanitärer Maximalarbeitstag eingeführt wurde. Die Bedeutung dieser Maßnahme lag darin, daß der Bundesrat damit im Prinzip seinen bisher mit solcher Hartnäckigkeit verteidigten Standpunkt aufgab, zugleich in den Weiterungen, die sich folgerichtig für die andern Gewerbe daraus ergeben mußten. Daraus erklärt sich auch die Erbitterung, die diese Verordnung bei allen Gegnern der Sozialreform hervorrief. Suchen wir aber eine Begründung für dieses unerwartete Vorgehen des Bundesrats, so dürften wir wohl die Dinge richtig sehen, wenn wir es auf das dauernde Sturmlaufen des von Hitze geführten Zentrums, der Sozialdemokraten usw. zurückführen. Der Bundesrat versuchte offenbar durch seine Initiative an dieser Stelle das Odium der arbeiterfeindlichen Gesinnung von sich abzuwälzen und auf diese Weise den genannten Parteien „den Wind aus den Segeln zu nehmen". Das Ergebnis war allerdings nicht danach angetan, ein solches Vorgehen zu wiederholen. Abgesehen davon, daß die Vorlage, wie bereits erwähnt, in weiten Schichten sehr heftige grundsätzliche Gegnerschaft fand, handelte man auf der andern Seite nach dem Prinzip „des kleinen Fingers und der ganzen Hand". In diesen Kreisen wurde zwar das Dargebotene dankbar angenommen, zugleich aber die Gelegenheit wahrgenommen, um festzustellen, ob sich oben in der Regierung etwa ein neuer Kurs anbahne. Die Sozialisten forderten, getreu ihrem Programm den Acht-Stunden-Tag, Hitze und seine Parteifreunde die tunlichst baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs „zum Zwecke der Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiter (über 16 Jahre) in Fabriken auf höchstens 63 Stunden wöchentlich." Diese Fassung war insofern eine zweckmäßigere als die frühere des allgemeinen starren Elf-Stunden-Tages, als dadurch den Betrieben freiere Hand gelassen wurde, und sie die Möglichkeit hatten, an einzelnen Tagen mehr als 10½ Stunden arbeiten zu lassen, wenn nur die Wochenstundenzahl eingehalten wurde. Aber „trotz dieses Entgegenkommens bezüglich der Form", schreibt Hitze, „stellte sich doch schon am ersten Tage der Debatte heraus, daß außer Zentrum und

Sozialdemokraten nur vereinzelte Abgeordnete für den Antrag stimmen würden." — Um aber jedenfalls ein positives Resultat im Sinne des Maximalarbeitstages zu erzielen, wurde nun ein zweiter Antrag (von denselben Antragstellern) gestellt: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, 1. Erhebungen — insbesondere unter Befragung der Gewerbeaufsichtsbeamten, der Krankenkassen und Invaliditätsanstalten — darüber anzustellen, in welchen gewerblichen Betrieben durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird; 2. auf Grund dieser Erhebungen überall dort, wo eine solche Gesundheitsgefährdung vorliegt, in Ausführung des § 120 e III GO. durch entsprechende Verordnungen die Arbeitszeit zu regeln." Der erste Antrag wurde, wie schon die oben gekennzeichnete Aufnahme bei den Parteien erwarten ließ, abgelehnt, der zweite jedoch gutgeheißen und auch durch eine diesbezügliche Anweisung an die Fabrikinspektoren durchgeführt. Einen, wenn auch nur kleinen Schritt war man damit dem Ziele nähergekommen. Noch aber mußten die Erhebungen fortgesetzt und die Belege vermehrt und dann auf der so geschaffenen Grundlage der weitere Ausbau der Gesetzgebung in Angriff genommen werden. Diesen beiden Aufgaben dienten Hitzes Anträge in der Session von 1902/03, wo er als wichtigste Forderung die Festsetzung eines allgemeinen Zehn-Stunden-Tages aufstellte. Er kam zwar nicht damit durch, hatte aber die Genugtuung, daß ein gleichzeitiger Antrag seines Freundes Trimborn auf Einführung des Zehn-Stunden-Tages für Frauen und Jugendliche bis zu 18 Jahren im Reichstag Annahme fand. Bei der großen zahlenmäßigen Stärke dieser Gruppen hätte eine solche Maßnahme, falls sie Gesetz geworden wäre, indirekt auch auf die erwachsenen Arbeiter einwirken müssen, aber noch fünf Jahre ließ die Regierung, wie schon an anderm Orte festgestellt wurde, verstreichen, ehe sie diese Vorschläge, und dann auch nur zum Teil annahm. Hitzes Forderungen waren damit bei weitem nicht erfüllt. Man braucht sich nur einmal das betreffende Kapitel in der 1904 zum letztenmal neu aufgelegten Schrift „Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung" anzusehen, um das zu verstehen. Unter den dort genannten „weitern Reformzielen" sind noch hervorzuheben: Verbot der Nachtarbeit, eine Forderung, die schon in dem Hitzeschen Antrag von 1885 enthalten war; eine Minimalruhezeit, soweit wegen gewisser wirtschaftlicher und technischer Schwierigkeiten eine feste Begrenzung der Tages- oder Wochenarbeitszeit nicht möglich sei; gesetzliche Ermächtigung der Berufsgenossenschaften, „die Arbeitszeit im Wege der Selbstverwaltung unter Genehmigung des Reichsversicherungsamts zu regeln bzw., soweit sie durch Gesetz beschränkt ist, im Rahmen des Gesetzes auf Zeit weiter herabzusetzen."[1] (Von Hitze schon 1890 in der Arbeiter-

[1] Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung (1904) 52.

schutzkommission angeregt.) Bis vor kurzem standen alle diese Wünsche noch auf dem Papier, eine Aussicht, sie baldigst zu verwirklichen, war nicht vorhanden. — — Da kam die Revolution. Sie bescherte uns bekanntlich eine erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit und eine weitere Beschränkung der Nachtarbeit. Beide Neuerungen lagen somit offenbar in der Linie früherer Hitzescher Forderungen, gingen aber in ihrer sozialistischen Ausprägung weit über das von jenen gesteckte Ziel hinaus. Hitze hatte bei seinem Streben nach Verkürzung der Arbeitszeit stets die Forderung der Sozialisten in ihrer extremen Zuspitzung, wiewohl er in der Tendenz mit ihnen einig war, als undiskutierbar abgelehnt. Denn bei all seiner reformfreundlichen Gesinnung war er sich doch stets der Grenzen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der durch sie der Sozialpolitik gesetzten Schranken bewußt. Das war es gerade, das muß hier mit allem Nachdruck gegenüber jenen betont werden, die ihn zu einem sozialistischen Nachläufer stempeln möchten, was ihn in seinen Gedanken und seiner Tätigkeit von jenen unterschied. Deshalb konnte er auch dem sozialistischen Acht-Stunden-Tag nicht zustimmen. Es ist für seine ganze Auffassung bezeichnend, wie er diese Haltung begründet. Sein Urteil ist um so wertvoller, als es aus einer Zeit stammt, wo man solche Dinge noch ruhiger und sachlicher zu erörtern gewohnt war als heute, wo die politischen Leidenschaften in so hohem Grade erregt sind und die Parteizugehörigkeit eine so große Rolle spielt, daß selbst namhafte Forscher sich häufig nicht ganz von ihr freizumachen vermögen. Er schrieb damals: „Eine allgemeine schablonenhafte Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden entspricht einerseits nicht der Verschiedenheit der Bedürfnisse und Verhältnisse, würde anderseits aber zu bedenklichen wirtschaftlichen Folgen für Arbeitgeber und Arbeiter führen. Vor allem würden entweder die Löhne sinken, oder aber die Preise der Produkte steigen. Denn daß allgemein in 8 Stunden dasselbe geleistet würde wie früher in 10 und 11 Stunden, ist ausgeschlossen. Die Steigerung der Preise der Produkte aber würde — auch abgesehen von der Verteuerung der Lebenshaltung der Arbeiter (als Konsumenten) — mit einer Minderung des Absatzes erkauft werden, d. h. zu Arbeiterentlassungen, Herabdrückung der Löhne usw. führen. . . . Die Forderung des Acht-Stunden-Tages ist zwar an sich, prinzipiell, nicht sozialistisch, aber wohl in der Form, wie sie vertreten wird. Auch hier gilt es Schritt für Schritt vorzugehen, erst Erfahrungen zu sammeln, wie jeder weitere Schritt wirkt. Die sofortige Einführung des Acht-Stunden-Tages würde ein gewissenloses Experiment sein, das sich vor allem für unsere Arbeiter verhängnisvoll erweisen würde.“[1]

---

[1] Ebd. (1904) 49/50.

6. Gewerbeaufsicht

„Wichtiger als die Gesetze zum Schutze des Arbeiters ist ihre allseitige gerechte Ausführung. Immer weiß das Kapital Mittel und Wege zu finden, sich an ihnen vorbeizudrücken, und damit ist nicht bloß dem Gesetz »ein Schnippchen geschlagen«, sondern auch die Unehrlichkeit faktisch prämiiert, indem die Ehrlichen gegen die Unehrlichen nicht mehr konkurrieren können. Um das zu vermeiden, müssen wir Fabrikinspektoren haben, und zwar solche, die Herz und Kopf auf dem rechten Flecke haben, unabhängig dastehen, berufen durch das Vertrauen der Arbeiter selbst, deren Schutz sie ja dienen sollen. Dieselben können auch bei statistischen Erhebungen über unsere sozialen Verhältnisse zugezogen werden; nur so werden unsere Enqueten endlich einmal zur Wahrheit werden, die Bedeutung erhalten, wie sie in England — das wenigstens 53 Fabrikinspektoren hat — z. B. haben."[1] Bemerkenswert ist hier Hitzes radikaler Standpunkt, indem er die Inspektoren durch die Arbeiter gewählt wissen will, eine Forderung, die er später nie wieder erhoben hat. Selbst die Sozialisten haben in dieser Allgemeinheit kaum etwas Ähnliches verlangt, wenn sie auch wünschten, daß neben den eigentlich fachmännisch vorgebildeten Inspektoren Arbeiter als Hilfskräfte hinzugezogen würden.

Durch Gesetz von 1878 wurde zwar eine Reihe von Staatsbeamten für die besondern Zwecke der Fabrikaufsicht freigestellt, doch war die Zahl derselben noch so unzureichend, daß von einer Revision, wie sie wünschenswert gewesen wäre, nicht die Rede sein konnte. Dazu kam, daß die Befugnisse der Inspektoren vielfach durch „Dienstanweisungen" der einzelnen Länder sehr erheblich eingeschränkt waren. Dem erstern Mangel abzuhelfen, diente eine 1886 in der Arbeiterschutzkommission von Hitze und Lieber eingebrachte Resolution: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Vermehrung der Zahl der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten (§ 139 b) unter tunlichster Verkleinerung der Aufsichtsbezirke überall da herbeigeführt werde, wo sich das Bedürfnis einer solchen Maßregel zur vollkommenen Erreichung der Aufsichtszwecke bereits herausgestellt hat oder noch herausstellen wird." Der Bundesrat beschloß jedoch, dem vom Reichstag unterstützten Verlangen keine Folge zu geben, weil die Anstellung von derartigen Organen nicht Reichs-, sondern Landessache sei. Bei der nächsten Gelegenheit versuchten darauf dieselben Antragsteller ihr Glück im Preußischen Landtage. Wieder mit dem gleichen negativen Erfolge. — Ähnlich erging es ihnen 1888 mit dem Vorschlage, die Berichte der Gewerberäte in unveränderter Form und im Originaltexte zu veröffentlichen; faktisch aber wurde in letzterm Fall ihrem Wunsch entsprochen. So lagen die Dinge bis zum Jahre 1891.

[1] Hitze, Die soziale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung 270/71.

Immer schärfer trat das Unzulängliche der bisherigen Regelung in die Erscheinung. In manchen Bezirken wurden alljährlich nur 50 Prozent der Fabriken und weniger und meistens nur einmal revidiert, so daß die ganze Einrichtung vielfach nur einen rein problematischen Charakter trug. Dieser Logik der Tatsachen konnte sich auch der Bundesrat, zumal die Sozialpolitiker aus allen Parteien — unter ihnen auch Hitze in besonders hervorragendem Maße — immer wieder die Aufmerksamkeit auf diesen Übelstand lenkten, nicht länger mehr verschließen. So wurde nach und nach die Zahl der Gewerbeinspektoren vermehrt und ihnen durch die Novelle von 1891 eine nicht unerhebliche Erweiterung ihrer Zuständigkeit zuerkannt. Außerdem wurde jetzt die Einführung der Gewerbeinspektion für das ganze Reich obligatorisch gemacht.

So bemerkenswert das erzielte Ergebnis auch war, so ruhte doch Hitze, eingedenk des alten Erfahrungssatzes, daß es in der Sozialpolitik keinen Stillstand gibt, nicht, die Gewerbeaufsicht nach Möglichkeit weiter zu vervollkommnen. Er trat auch in den folgenden Jahren, so 1896 und 1906, für eine weitere Vermehrung der Inspektoren und für eine übersichtlichere und einheitlichere Organisation der ganzen Einrichtung ein, etwa in der Weise, daß beispielsweise in Preußen für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorsitz des Gewerberats ein Kollegium, das Gewerbeinspektionsamt, gebildet werde, nach Möglichkeit unter Hinzuziehung von Chemikern, Ärzten, Technikern, Baumeistern usw. Diese Ämter sollten in einem Zentralgewerbeinspektionsamt als Sonderabteilung im Handelsministerium eine gemeinsame Spitze erhalten. Dort würden so alle Erfahrungen zusammenlaufen und könne zudem auf diese Weise viel systematischer gearbeitet werden. Außerdem solle das Inspektionsamt auch das Recht erhalten, polizeiliche Verfügungen zu erlassen. Des weitern forderte er eine Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf das Handwerk, die Hausindustrie usw. Insbesondere auch die Zulassung von weiblichen und A r b e i t e r inspektoren als Gewerbebeamte II. Klasse und als Hilfsorgane (Drucks. des Hauses der Abgeordneten. 20. Legisl.-Per. 2. Sess. 24. Sitzung 1905/06), wie das die Sozialdemokraten schon seit Jahren verlangt hatten.

Die Entwicklung nach 1904 ist in weitem Maße, ob unter dem direkten oder mehr unbewußten Einflusse dieser Vorschläge im Hitzeschen Sinne vorwärtsgeschritten. Es werden in neuerer Zeit bereits Ärzte und weibliche Inspektionsbeamte zugezogen. Es schweben Verhandlungen, auch Arbeiter als Hilfsbeamte anzustellen, wobei letztere bei der vollständigen Umkehrung der Entlohnungssätze von Kopf- und Handarbeitern — charakteristisch für die heutigen Zeitverhältnisse — ein bedeutend höheres Gehalt als das vom Ministerium im Verhältnis zu dem der fachlich vorgebildeten Gewerberäte und Gewerbeinspektoren festgesetzte beanspruchen, mit der

Begründung, daß sie als gewöhnliche Arbeiter bedeutend mehr verdienen könnten. Bezüglich der Organisation hat sich seit 1904 kaum etwas geändert, weil sich offenbar die bisherige Form recht gut bewährt hat. Anderseits versicherten uns aber wiederholt Gewerberäte, daß sie einer Regelung nach der Art, wie sie von Hitze befürwortet sei, durchaus sympathisch gegenüberständen, und daß vielleicht auch in absehbarer Zeit eine Weiterbildung und Vereinheitlichung des Gewerbeaufsichtswesens nach jener Richtung hin zu erwarten sei.

*

Mit besonderer Absicht stellten wir den bisher behandelten Teil des Arbeiterschutzes an den Anfang dieses Abschnitts, weil die in ihm erörterten Fragen die innere Voraussetzung bilden für das Folgende. Denn was bedeuten ohne diese Grundlage hohe Löhne, Arbeiterausschüsse, Arbeitskammern, Arbeitsordnungen usw.? Was nützt dem Arbeiter die schönste Arbeitsordnung, wenn er z. B. 14 bis 16 Stunden in der Fabrik tätig sein muß und spät in der Nacht hungrig und müde nach Hause kommt und nach einigen Stunden der Ruhe wieder fortmuß; was kann ihm daran gelegen sein, hohen Lohn zu empfangen, wenn die Beschäftigung derart ist, daß er nach wenigen Jahren seine Gesundheit vollständig ruiniert hat; was helfen ihm Wohlfahrtseinrichtungen, wenn er keine Zeit hat, sie zu benutzen? Auch Hitzes langjährige Tätigkeit war von der klaren Erkenntnis geleitet, daß alle Sozialpolitik mit der körperlichen und sittlichen Gesundung des Arbeiterstandes beginnen muß. Daher bemühte er sich um eine den hygienischen und moralischen Anforderungen entsprechende Einrichtung der Arbeitsstätten, verlangte er nach Möglichkeit Trennung der Geschlechter bei der Arbeit, setzte er sich ein für den Schutz der Kinder und Frauen, kämpfte er, der den traditionellen Familiensinn seiner sauerländischen Heimat in sich verkörperte, für die Erhaltung und Förderung des stark gefährdeten Familienlebens, forderte er die Heiligung des Sonntags usw. Das sind Aufgaben, die jeden einigermaßen nachdenklichen Menschen mit Begeisterung erfüllen müssen, um wieviel mehr erst ihn, den Priester, der darin einen Teilinhalt seines Berufs sah und in seinem Amte die Psyche des Volkes so genau kennenzulernen Gelegenheit hatte, der mitten unter Arbeitern lebte und in ihren Familien verkehrte; der mit eignen Augen das Elend, die Härten und Ungerechtigkeiten des sozialen Lebens schaute; der die edlen Eigenschaften neben manchen Schwächen und moralischen Gebrechen kennenlernte. War aber der erste Schritt getan, ein festes und solides Fundament geschaffen, fand der Arbeiter wieder Anhalt und Stütze an den ewigen Grundsätzen seiner religiösen Weltanschauung, blieb ihm Zeit und Muße, sich seiner Famile und der Erziehung seiner Kinder zu widmen, dann durfte und mußte man weitergehen und den Arbeiter und

Angestellten als gleichberechtigten Wirtschaftsfaktor in den Produktionsmechanismus einreihen und ihm das Recht einräumen, sein Schicksal selbst mitzubestimmen, um ihn auf diese Weise verantwortungs- und arbeitsfreudiger zu machen.

B. Sicherung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung der beiden Kontrahenten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, beim Abschluß des Arbeitsvertrags

Der Arbeitsvertrag bildet bekanntlich die Grundlage der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer. Er regelt, was der Arbeitnehmer für seine Leistungen zu fordern berechtigt ist, worin seine Beschäftigung besteht, er begrenzt die Arbeitszeit, kurz, er umfaßt alles, was das gegenseitige Verhältnis von Arbeitgeber und -nehmer betrifft. Früher mußten diese Bestimmungen von Fall zu Fall festgelegt werden, heute wird dem Arbeiter eine Arbeitsordnung vorgelegt, die ihn über seine Rechte und Pflichten unterrichtet, und die er entweder ablehnen oder annehmen kann, — ein anderes gibt es nicht. Dabei waren die Arbeiter, solange sie sich noch nicht der Kraft der Massenwirkung bewußt waren, also noch einzeln mit dem Fabrikherrn verhandelten, allen eventuellen Erpressungsmaßnahmen desselben schutzlos preisgegeben; mußten sie die von dem Vertragsgegner einseitig gesetzten Bedingungen annehmen, wollten sie überhaupt eine Beschäftigung und damit die nötigen Mittel für die Aufrechterhaltung ihrer Existenz erlangen. Im Laufe der Zeit wurde jedoch der Arbeitsvertrag in steigendem Maße durch generelle gesetzliche Bestimmungen der freien Vereinbarung entzogen und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Zudem wurde auch auf Grund der kollektiven Regelung innerhalb der beiderseitigen Berufsorganisationen der Einzelarbeitsvertrag immer seltener, trat der Arbeitnehmer, gestärkt durch die Machtstellung seiner Organisation dem Arbeitgeber nicht nur gesetzlich, sondern auch faktisch als ebenbürtiger und gleichberechtigter Kontrahent gegenüber. Der Weg zu dieser gehobenen Stellung des Arbeiters war reich an Hindernissen. Es war zwar nur ihr gutes Recht, wofür die Arbeiter kämpften, und doch stießen sie dabei auf so erbitterten Widerstand. Die Gegner verfügten über so ausgezeichnete Mittel, daß die Machtstellung der Arbeiter heute wohl kaum so stark sein würde, wenn sie nicht bei ihrem gerechten Streben die Unterstützung mancher edler und mutiger Vorkämpfer der Sozialreform gefunden hätten. — Damit kommen wir wieder auf Hitze zurück, der nach allgemeiner Auffassung ohne Zweifel unter diesen Förderern und Freunden der Arbeiterschaft mit an erster Stelle genannt werden muß. Bei all den Beziehungen, die auf eine gerechte Gestaltung und Durchführung des Arbeitsvertrags

Einfluß haben, bei der Regelung der Lohnzahlung, Arbeitsordnung, Arbeiterausschüsse usw., soweit dafür überhaupt gesetzliche Bestimmungen in Frage kamen, ist seine Mitwirkung unverkennbar. Das „Wie" wird im einzelnen zu untersuchen sein.

1. Regelung der Lohnzahlung (Strafen)

Es ist ohne weiteres klar, daß Hitze, der in seinen Reden und Schriften stets die Idee des gerechten Arbeitslohnes vertrat und eine Überbrückung der Gegensätze zwischen „Kapital und Arbeit" erstrebte, auch der hier zu behandelnden Frage hohes Interesse entgegenbrachte, aus letztem Grunde besonders, weil bekanntlich bei gewerblichen Streitigkeiten die Lohnkämpfe von jeher die Hauptrolle spielten. Das ist auch leicht begreiflich, wenn man bedenkt, daß der Lohn die Grundlage des Arbeiterdaseins darstellt und jede Beschränkung dieses Einkommens ein Verzicht auf notwendige Lebensbedürfnisse oder doch zum mindesten auf irgendwelche Annehmlichkeiten bedeutet. Deshalb wird das Streben des Arbeiters immer dahin gehen, dem Arbeitgeber so viel abzuringen, wie eben möglich, während auf der andern Seite der Unternehmer im allgemeinen alles daransetzen wird, den Lohn zu drücken. Dabei ließen aber die Arbeitgeber, solange nicht der Staat durch seine sozialpolitische Gesetzgebung Einhalt gebot, vielfach jedes vernünftige Maß vermissen. Durch allerlei unfaire Mittelchen, durch das berüchtigte Trucksystem, durch eine schikanöse Strafbemessung usw. trieben es manche Fabrikbesitzer so weit, daß sie ihren Arbeitern am Lohntage nur einen geringen Bruchteil des ihnen eigentlich zustehenden Lohnes ausbezahlten. — Um zu verhindern, daß die aus diesen Verhältnissen mit Naturnotwendigkeit folgende Erbitterung den Gegensatz zwischen Arbeitgebern und -nehmern verschärfte, drängte Hitze auf Abhilfe, stellte er 1888, da die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen (§ 115 ff GO.) kaum eine wirksame Besserung gebracht hatten, unter Hinweis auf die schweizerische Gesetzgebung folgende Forderung, die zu erfüllen nach seiner Meinung der Fabrikherr die moralische Verpflichtung hätte: „Jeder Arbeitgeber sollte: 1. alle 14 Tage auslöhnen, alle 8 Tage eine bestimmte Abschlagszahlung geben; 2. die Löhnung stets an der Arbeitsstätte — nie im Wirtshause — vornehmen lassen; 3. nie am Samstag oder gar am Sonntag, sondern in der Mitte der Woche (vor dem Hauptmarkttag) auslöhnen; 4. womöglich jedem Arbeiter den verdienten Lohn in einer Düte, auf welcher genaue Rechnung verzeichnet ist, abgezählt, mit dem Rechte sofortiger Reklamation überreichen, oder sonst offen an der Kasse auszahlen lassen; 5. an Minderjährige selbst nur mit Einwilligung oder gegen ausdrückliche Quittung der Eltern oder Vormünder den Lohn auszahlen; 6. mit Geldstrafen äußerst zurückhaltend sein — peinlichste Gerechtigkeit walten zu lassen — und durch

Überweisung derselben an die Fabrikkrankenkasse usw. jeden Schein egoistischer Ausnutzung ausschließen; 7. nicht bloß selbst jeden Schein geschäftlicher Ausnutzung der Arbeiter (durch hohe Wohnungsmiete, durch Menage, Konsumanstalten, Lieferung von Rohmaterial usw.) vermeiden, sondern auch acht geben, daß nicht Meister und Angestellte entweder selbst Geschäfte führen oder solche begünstigen." Was damals von Hitze verlangt wurde, war nichts grundsätzlich Neues, es war nicht so, als wenn er diese Forderungen in seiner Studierstube ausgegrübelt und dann damit als einem fertigen Programm die Öffentlichkeit hätte überraschen wollen. Nichts wäre falscher als diese Annahme. Wir wiesen schon auf die Anlehnung an die schweizerische Gesetzgebung hin. Auch die Sozialdemokraten hatten bereits 1886 einen Antrag eingebracht, der sich mit dieser Sache beschäftigte. Hitze war also nicht der erste, der solche Gedanken vertrat. Bestehen bleibt aber, daß er, ganz gleichgültig woher, das für seine Zwecke, die letzten Endes die der Arbeiterklasse und des ganzen Volkes waren, brauchbare Material heranholte und nutzbar machte. Hitze hat ähnliche Vorschläge wie die oben angegebenen nicht nur einmal, sondern bereits 1884 und später im „Schutz dem Arbeiter" vertreten. Hier waren sie insbesondere für die im Verband „Arbeiterwohl" zusammengeschlossenen Arbeitgeber berechnet; 1888 suchte er in den „Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber" auf weitere Kreise einzuwirken. Als die Gewerbeordnungsnovelle von 1890 auch die Frage der Regelung der Lohnzahlung anschnitt, die Vorlage aber nur einen schwächlichen Anlauf zeigte und vor einer durchgreifendern Änderung scheinbar zurückschreckte, setzte Hitze alles daran, seine weitergehenden Ideen durchzusetzen. In diesem Sinne suchte er bei den Beratungen insbesondere folgenden Gesichtspunkten Geltung zu verschaffen: 1. achttägige Löhnung oder doch Abschlagszahlungen für Fabriken; 2. Auslöhnung an Minderjährige nur mit Einwilligung oder gegen regelmäßige Quittung der Eltern; 3. Verbot der Löhnung in Schankstätten und Verkaufsstellen insbesondere an Sonnabenden und an Sonn- und Festtagen. Der Erfolg war, daß man wenigstens eine ortsstatutarische Festsetzung offen ließ; worauf Hitze aber aus begreiflichen Gründen besondern Wert gelegt hatte, eine Entlöhnung am Sonnabend und am Sonntag zu verhindern, war ihm nicht gelungen. Das wurde erst 1900 und auch da nur teilweise erreicht.

Die folgenden Jahre benutzte Hitze, um seine Gedanken populärer zu machen, zugleich aber auch, da sich mit der Zeit neue Übelstände zeigten, sie zu vertiefen und zu verbreitern. So forderte er in Fortbildung des Frühern eine weitere Einschränkung der einseitigen Lohnabzüge in Form von Strafen, zu welchem Zweck er dem Fabrikinspektor ein Beanstandungsrecht eingeräumt wissen wollte. Da er aber wohl einsah, daß es sich im Interesse der Ordnung und Disziplin nicht umgehen lassen würde, zuweilen

in mäßigen Grenzen mit Strafen vorzugehen, so wünschte er, daß man wenigstens, um jeden Verdacht einer ungerechten Bereicherung zu vermeiden, die auf diese Weise eingekommenen Gelder zum Besten der Arbeiterschaft verwenden und deren Verwaltung nach Möglichkeit dem Arbeiterausschuß übertragen solle. Hierin kam ihm die Arbeiterschutznovelle von 1900, die bekanntlich in erster Linie die Arbeitsverhältnisse der Handelsangestellten regelte, nur in zwei allerdings sehr wichtigen Punkten entgegen. Durch sie wurde nämlich — wieder auf direkte Anregung Hitzes — die Auszahlung der Löhne in Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern an Sonntagen (nicht auch, wie verlangt, an Samstagen) untersagt und für jeden beschäftigten Minderjährigen die Einführung eines Lohnzahlungsbuches obligatorisch gemacht. Im übrigen glaubte der Reichstag auch hier wie schon 1891 wegen der starken Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse eine Schematisierung in Form von generellen gesetzlichen Normen vermeiden zu müssen und überließ es auch diesmal wieder der ortsstatutarischen Regelung, ihren Bedürfnissen entsprechende Bestimmungen zu treffen. Diese Lösung lag durchaus im Sinne Hitzes, der, sofern er damit nur seinen Zweck erreichte, stets einer weitgehenden Dezentralisation und Selbstverwaltung das Wort redete. Wenn er die noch unerledigt gebliebenen Wünsche später nicht weiter verfolgte, so ist das wohl darauf zurückzuführen, daß die Praxis selbst im allgemeinen durch Ausmerzung der schlimmsten Mängel einen befriedigenden Ausgleich schuf.

2. Arbeitsordnung

Die Fabrik- oder Arbeitsordnungen, wie sie gewöhnlich genannt werden, sind vornehmlich nach 1891 allgemein üblich geworden, da ihre Einführung damals durch die große Arbeiterschutznovelle in Fabriken, in welchen „in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden", obligatorisch gemacht wurde. Ihre gesetzliche Festlegung bedeutete eine der größten Errungenschaften jener sozialpolitisch so fruchtbaren Zeit. Sie war herausgewachsen aus den Bedürfnissen der Praxis, seit langem vorbereitet und aufgenommen in den Wunschzettel der verschiedensten sozial interessierten Gruppen. Bahnbrechend war in dieser Beziehung, ohne damit das Verdienst der in der Zielsetzung gleichgerichteten Bestrebungen der Sozialisten und übrigen Sozialpolitiker schmälern zu wollen, durch seine praktisch soziale Kleinarbeit der bereits mehrfach genannte Verband „Arbeiterwohl" vorausgegangen. Diese Feststellung ist insofern für uns von Interesse, als diese Vereinigung von Hitze das geistige Rüstzeug und die grundsätzliche Motivierung ihres sozialen Wollens und Wirkens erhielt. Hitze war es, der die dem Verband angehörenden Arbeitgeber auf die Vorzüge der Arbeitsordnung hinwies, ihnen die in der Brandtschen Fabrik, seinem sozialpolitischen „Labora-

torium", gemachten guten Erfahrungen zugänglich machte und sie davon zu überzeugen wußte, daß es sowohl in ihrem eignen Interesse als auch in dem ihrer Untergebenen liege, wenn die Arbeitsbedingungen möglichst klar und deutlich aufgestellt und den Beteiligten zur Kenntnis gebracht würden; daß durch die Arbeitsordnung der Abschluß von Arbeitsverträgen bedeutend erleichtert, zudem aber auch, wenn man die Arbeitnehmer an der Abfassung solcher Fabrikordnungen durch ihre Vertretung, Ältestenkollegium oder Arbeiterausschuß teilnehmen lasse, manche Quelle des Mißtrauens und der Abneigung verstopft würde. Hitze sah in der Arbeitsordnung aber noch mehr als ein bloßes Mittel zur Klarstellung der Arbeitsbedingungen, wenn er auch den darin liegenden Wert durchaus nicht gering einschätzte. Ihm war sie mehr eine Hausordnung im eigentlichen Sinne des Wortes. Durch sie schien ihm ein Weg gewiesen zu sein, wie die Mitglieder der Fabrik, Leiter und Geleitete, Fabrikherr und Arbeiter zu einer sittlichen Gemeinschaft zusammengeschlossen werden könnten. Wir sehen, wie das, was er zum Inhalt seines ganzen Lebens gemacht hatte, auch hier wieder durchbricht: sein unablässiges Streben, die beiden feindlichen Parteien auszusöhnen und sie an den Verhandlungstisch zu bringen. Wenn so ein gegenseitiger Gedankenaustausch stattfinde, würde, so hoffte er, von selbst das Interesse an der Ordnung und Sauberkeit im eignen Hause, hier in der Fabrik, zunehmen, würde jeder darauf achten, einer den andern kontrollieren. Insbesondere würde man auch die sittliche Seite des Arbeitsverhältnisses in gebührender Weise berücksichtigen, auf die Abstellung etwaiger in dieser Beziehung hervortretenden Mängel dringen und vorbeugende Bestimmungen in die Fabrikordnung aufnehmen, würden die ältern und gereiftern Arbeiter dafür Sorge tragen, daß für die sittlich besonders Gefährdeten, für die Jugendlichen, für die Frauen und Mädchen, in- und außerhalb der Fabrik Vorschriften erlassen würden, durch die sie in ihrer Freiheit und ihrer selbständigen Verfügungsgewalt über Zeit und Geld zu ihrem eignen Besten beschnitten würden. Dieser erzieherischen Seite der Fabrikordnung maß Hitze den größten Wert bei, weshalb er gerade darauf stets mit besonderm Nachdruck hinwies. Dabei aber vergaß er nicht, daß es bei dem bloßen Reden über Inhalt und Ziele der Arbeitsordnung nicht sein Bewenden haben dürfe. Es mußte ihm daran gelegen sein, daß möglichst viele Unternehmer daraus die praktischen Konsequenzen zogen. — Was sollte aber geschehen, wenn sie sich dagegen sträubten, wenn sie die Fabrik als ihren ausschließlichen Herrschaftsbereich betrachteten, in dem sie nach ihrem Gutdünken schalten und walten zu können glaubten, wenn sie durchaus keine Lust zeigten, ihren freien Willen durch eine Arbeitsordnung irgendwie von vornherein festlegen zu lassen. Für diesen Fall — und weil Hitze sich bald überzeugen mußte, daß er die Regel bilden werde, trat er,

da man im Verband „Arbeiterwohl" die besten Erfahrungen mit der Arbeitsordnung gemacht hatte, ohne Bedenken für eine allgemeine zwangsweise Regelung ein. Durch Gesetz sollte der Erlaß einer Arbeitsordnung zur Pflicht gemacht werden und, da wegen der großen Verschiedenheiten der einzelnen Industriezweige die Aufstellung einer allgemein gültigen „Normalarbeitsordnung" nicht gut angängig sei, zum mindesten festgelegt werden, welche Bestimmungen sie unbedingt enthalten müsse und welche sie nicht aufnehmen dürfe. Unter die „Sollvorschriften" seien in erster Linie die Bestimmungen über das sittliche Verhalten der Arbeiter aufzunehmen. Folgende Sätze müßten Bestandteil jeder Arbeitsordnung werden:

§ 1. Alle Vorgesetzten in der Fabrik, Beamte, Meister und Angestellte, sind verpflichtet, ihren Untergebenen in der Erfüllung ihrer sittlichen und religiösen Pflichten mit einem guten Beispiel voranzugehen und fördernd auf den sittlich religiösen Geist in der Fabrik einzuwirken.

§ 2. Die Meister haben darüber zu wachen, daß weder die jungen Leute unter sich, noch die erwachsenen Mitarbeiter vor ihnen Zucht und Ehrbarkeit verletzende Dinge treiben, ungebührliche Reden führen und ungeziemende Lieder singen. Fruchten ihre Ermahnungen nicht, so haben sie die Entlassung solcher Arbeiter zu beantragen usw.

Diese von Hitze und dem übrigen Vorstand des Verbandes „Arbeiterwohl" ausgearbeiteten Richtlinien kennzeichnen das hohe sittliche Verantwortlichkeitsgefühl und die ethische Reife, mit der man in jenen Kreisen an die Lösung der sozialen Probleme herantrat. Aber trotzdem und obwohl diese Anregung aus Kreisen der Industrie selbst hervorging, die mit der Arbeitsordnung als Mittel zur wirtschaftlichen Hebung ihrer Betriebe und der Verständigung mit ihren Arbeitern die besten Erfahrungen gemacht hatten, obwohl Hitze 1887 im Reichstage nach dieser Richtung erneut die Initiative ergriff, verging doch ein ganzes Jahrzehnt, bis endlich die Regierung und der Bundesrat Verständnis für diese Forderung zeigten.

Bei den 1890 um die Arbeitsordnung im Reichstag geführten Verhandlungen ließ Hitze sich von folgenden Gesichtspunkten leiten: einmal wollte er den Arbeitern selbst den weitgehendsten Einfluß auf die Abfassung der Arbeitsordnung sichern — daher sein Wunsch nach obligatorischer Einführung von Arbeiterausschüssen (seine Bemühungen dieserhalb werden im nächsten Kapitel eingehender gewürdigt); ferner hielt er eine möglichst enge Beschränkung der Geldstrafen im Interesse der Arbeitsfreudigkeit für durchaus am Platze — daher die Herabsetzung der Höchstsumme von zwei auf einen Tagesarbeitsverdienst und Eintragung der Strafen zur Kontrolle für die Gewerbeaufsichtsbeamten. Zudem sollte der Erlaß einer Arbeitsordnung möglichst weiten Kreisen zur Pflicht gemacht werden — daher die Forderung der Ausdehnung auf alle Betriebe mit mehr als zehn

Arbeitern. — Es gelang ihm auch im allgemeinen, seinem Standpunkt ziemlich mühelos Geltung zu verschaffen und eine Mehrheit dafür zu gewinnen. Abgesehen von den Arbeiterausschüssen fand sein Verlangen in der endgültigen gesetzlichen Regelung weitgehendste Berücksichtigung (§134 a—134 g einschließlich, §139 k, §147 Z. 5, 158 Z. 11 und 12), d. h. es wurde erreicht, was nach Maßgabe der Geneigtheit des Bundesrats möglich war. Daß Hitze aber auch hier unter dem Druck der Verhältnisse weitergehende Forderungen zurückgestellt hatte, das bekunden die 1904 aufgestellten „weitern Reformziele" (siehe „Arbeiterfrage ...") Sie sind in summarischer Aufzählung folgende: Einführung der Arbeitsordnung in allen gewerblichen Betrieben, in denen mehr als 10 (oder 5) Personen beschäftigt werden (die für die Fabriken geltenden Bestimmungen waren bereits 1900 auf einen Antrag Hitze-Bassermann hin auf das Handelsgewerbe ausgedehnt worden); weitere Beschränkung der einseitigen Lohnabzüge in Form von Strafen, gesetzliche Ausgestaltung der Arbeiterausschüsse, Genehmigung der Arbeitsordnung durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Falle von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiterausschuß, Einigungsverhandlungen vor dem Gewerbegericht.

Durch die Einführung der Betriebsräte sind auch diese Gedanken zum Teil in die Wirklichkeit umgesetzt, denn jetzt haben die neueingerichteten Betriebsvertretungen es bekanntlich in weitem Maße selbst in der Hand, die Arbeitsbedingungen mitzubestimmen (§ 66 Ziff. 5, § 78 Ziff. 3 und § 80 des Betriebsrätegesetzes).

3. Ältestenkollegium, Arbeiterausschuß, Betriebsrat

„Was ist der Inhalt der sozialen Kämpfe der Vergangenheit wie der Gegenwart anderes als die Erringung des Mitbestimmungsrechts, sei es in der politischen, sei es in der wirtschaftlichen Ordnung? Was ist die soziale Politik anders, als mit Weisheit, Umsicht und Mäßigung diesem Ringen entsprechend den Fortschritten der Kultur Rechnung zu tragen und gesetzgeberisch das Gebiet der Mitverwaltung stetig zu erweitern? In demselben Maße, als dieses gelang, als die herrschenden Klassen Weisheit und Selbstlosigkeit genug besaßen, diesem Streben ehrliche Unterstützung zu leihen, als die abhängigen Klassen es verstanden, mit Ausdauer, Mäßigung und praktischem Sinn diesen Kampf zu führen, wurden Katastrophen vermieden, gereichten die Fortschritte der Freiheit der ganzen Gesellschaft, den herrschenden wie den beherrschten Klassen zum Segen. Das ist die Lehre der Geschichte, — möchte sie beherzigt werden."[1] So analysierte Hitze vor 30 Jahren seinen Zeitgenossen zur Warnung die soziale Frage. Drei Jahrzehnte hat man den eindringlichen, damals noch ziemlich vereinsamten

[1] Arbeiterwohl 1890, Heft 5, S. 106.

Rufer überhört oder ihn durch allerlei Einwände und Gegengründe zu übertönen versucht, wie, daß man eine Nebenregierung unmöglich im Betriebe dulden könne; dadurch werde die Konkurrenzfähigkeit gefährdet, Ordnung und Disziplin untergraben; würden diejenigen entrechtet, die für einen geregelten Fortgang des Unternehmens verantwortlich seien, die ihre Arbeit und ihr Kapital in den Betrieb hineingesteckt hätten und infolgedessen auch das eigentliche Risiko trügen. Was war die Folge dieses Verhaltens, dieser vollständigen Verkennung der Verhältnisse und dieses „Sich-nicht Kümmern" um „die Lehre der Geschichte"? Hitze sagt es in dem obigen Zitat: „Die Katastrophe". Um seinem Volke dieses Ende mit Schrecken zu ersparen, hat Hitze alles getan, was in seinen Kräften stand. Sein Ziel war — es wurde schon an verschiedenen Stellen angedeutet —, den Arbeiter, der vielfach den Halt verloren hatte, von einem Objekt zu einem die Produktion gestaltenden Subjekt zu machen, ihm Interesse an seiner Arbeit einzuflößen, ihm zu helfen, eine dem Unternehmer in persönlicher Hinsicht gleichgewertete Stellung zu erringen, mehr das Gemeinsame als das Trennende zu betonen. Das war das Ziel. Und der Weg? — Gemeinsame Interessenvertretung durch besonders dazu auserwählte vertrauenswürdige Mittelspersonen, Ältestenkollegium, Arbeiterausschuß, Betriebsrat; Verhandlungen und persönliche Aussprache mit dem Unternehmer. Arbeiterausschuß! das Wort hat für Hitze offensichtlich etwas Bestechendes gehabt. Seine Einführung war Hitzes sozialpolitische Kardinalforderung. Lange Jahre hindurch hat er jedoch eine allgemeine zwangsweise Regelung durch Gesetz, wenn auch nicht gerade abgelehnt, so doch auch nicht besonders befürwortet, weil er sich sagte: „Der Arbeiterausschuß, das Ältestenkollegium als »organische« Schöpfung muß »wachsen«, kann nicht auf einmal gemacht werden."[1] Er hielt es daher auch für zweckmäßig, ehe man an die Behandlung solcher leicht zu Gegensätzlichkeiten Anlaß gebenden Angelegenheiten, wie z. B. die Arbeitsbedingungen, Arbeitslohn und Arbeitszeit heranging, sich vorerst auf mehr neutralem Gebiete Fabrikkrankenkassen und Wohlfahrtseinrichtungen irgendwelcher Art zu nähern, nach und nach aber, wenn man sich mehr aneinander gewöhnt habe, die Arbeiter auch zu andern allgemein interessierenden Fragen bezüglich der Fabrik und ihrer Einrichtungen heranzuziehen. Wenn Hitze aber geglaubt hatte, die Ausschüsse würden sich selbst empfehlen, und er deshalb eine zwangsmäßige Einführung durch Gesetz für unnötig erachtet hatte, so mußte er doch bald die Erfahrung machen, daß er sich darin getäuscht hatte. Bei manchen Arbeitgebern, insbesondere den im „Arbeiterwohl" organisierten, fanden zwar seine zahlreichen, mit großer Wärme und Eindringlichkeit geschriebenen Werbeartikel aus den 80er und 90er Jahren williges Gehör; der weitaus

[1] Arbeiterwohl 1881, Heft 6, S. 104.

größte Teil der Unternehmer aber stand diesen Ideen vollständig teilnahmslos oder noch mehr in schärfster Opposition gegenüber. Um nun aber auch die bei dieser letztern Kategorie von Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter der nach seiner Ansicht unverkennbaren Vorzüge der neuen Einrichtung teilhaftig werden zu lassen und ihm in diesem Falle, nachdem alle andern Mittel erschöpft waren, eine Regelung von oben herab immerhin noch besser schien als gar nichts, beantragte er 1891 die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen. Der Reichstag verhielt sich, wenn auch nicht wegen prinzipieller Bedenken, so doch aus praktischen Gründen ablehnend. Statt dessen wurde bestimmt, daß vor Erlaß der Arbeitsordnung bzw. bei Änderung derselben den großjährigen Arbeitern Gelegenheit gegeben werden müsse, dazu Stellung zu nehmen bzw., wenn ein ständiger Arbeiterausschuß bestände, auch dieser damit beauftragt werden könnte. So hoffte man, auf indirekte Weise einer weitern Einführung von Ausschüssen die Wege zu bahnen und von neuem die Aufmerksamkeit darauf zu lenken.

Die Entwicklung der folgenden Jahre aber war wenig geeignet, diesen Glauben zu festigen. Hitze, der damit seinen Vorstoß im Reichstag als mehr oder weniger gescheitert ansehen mußte, versuchte jetzt auf einem Umwege doch noch zum Ziele zu kommen. Er verlegte nämlich in der Folge seine Tätigkeit in der hier in Frage stehenden Angelegenheit vornehmlich in den Preußischen Landtag, um dort zunächst für einen beschränkten Bereich, im Bergbau, seine Pläne zu verwirklichen, ohne dabei natürlich das andere oben gekennzeichnete Ziel aus den Augen zu verlieren. Tatsächlich konnte er denn auch 1905, allerdings nach Niederkämpfung schwerster Widerstände, (besonders heftig 1892, als er mit seinen Parteifreunden bei Beratung der preußischen Berggesetznovelle neben achtstündiger Schicht, Befähigungsnachweis für Hauer, Gedingebuch usw. auch die zwangsweise Einführung von Arbeitervertretungen verlangte) den großen Erfolg buchen, daß kraft Gesetzes für den Bergbau obligatorische Arbeiterausschüsse angeordnet wurden. — Es folgten einige Jahre der Ruhe, in denen Hitze sich offenbar Zurückhaltung auferlegte, um das Neue sich erst auswirken und den Beweis praktischer Bewährung erbringen zu lassen. Erst als er das bejahen zu dürfen glaubte, nahm er seine Tätigkeit — jetzt im Reichstag — wieder auf. Er erzielte auch einen zustimmenden Beschluß, der für die Beratung der Gewerbeordnungsnovelle bestellten Arbeiterschutzkommission (1908). Dieser Beschluß der Kommission kam aber infolge Ablauf der Session nicht mehr zur Beratung im Plenum.

Über dieses Stadium gelangte die Angelegenheit während der folgenden acht Jahre nicht mehr hinaus, bis der Druck der Verhältnisse im Kriege (Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916) und die nach der Revolution zunächst fast absolute Machtstellung der Arbeiter eine radikale Änderung

herbeiführte (Verordnung vom 29. Dezember 1918 und Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920). Das Betriebsrätegesetz muß hier eingehender behandelt werden, weil Hitze an seinem Zustandekommen maßgebend beteiligt gewesen ist. Uns versicherten Hitzes persönlich nahestehende und befreundete Parlamentarier, daß der damals fast Siebzigjährige und gesundheitlich stark Angegriffene bei keiner Verhandlung gefehlt habe, daß man ihm die innere Schaffenslust deutlich habe anmerken können. Wie wesentlich sein Einfluß bei der Gestaltung des Gesetzes gewesen ist, das ergibt sich am besten aus folgenden Einzeltatsachen, die zwar nicht alle originär von ihm gesetzt, aber doch zum mindesten innerhalb seiner Fraktion mit ihm durchberaten worden sind und auch seine Zustimmung und Unterstützung gefunden haben. So wurde auf seinen und seiner politischen Freunde Vorschlag beschlossen, daß sich bei Streitigkeiten über den Inhalt der Arbeitsordnung die Verbindlichkeit der Entscheidung des Schlichtungsausschusses nicht auf die Dauer der Arbeitszeit erstrecken dürfe (§ 75), um dadurch zu verhindern, daß der Schlichtungsausschuß eine den volkswirtschaftlichen, gesetzlichen und tariflichen Erfordernissen widersprechende Regelung träfe; Hitze wandte sich ferner gegen jede die freie Entschließung des Unternehmers irgendwie einengende Eingriffsbefugnis des Betriebsrats bei der Einstellung von Arbeitskräften, da er ein solches Mitbestimmungsrecht für einen verhängnisvollen Eingriff in die Rechte der Betriebsleitung hielt („Soziale Kultur" 40. Jahrgang, 3.—4. Heft S. 134). Anders dagegen bei der Entlassung. Da hierbei durchaus der Fall denkbar war, daß ein Fabrikherr einen Arbeiter aus unedlen, selbstsüchtigen Motiven oder auf Grund falscher Mitteilungen kündigte und entließ, befürwortete er, daß dem Arbeitnehmer außer in den übrigen, im Gesetz vorgeschriebenen Fällen, ein Einspruchsrecht beim Arbeiter- bzw. Angestelltenrat zustehen solle, wenn die Kündigung oder Entlassung „wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht" (§ 84 Z. 1) erfolge, oder, wenn sie sich als eine „unbillige", nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers (§ 84 Z. 4) bedingte Härte darstelle. Dieser letzte Passus hatte offenbar den Zweck, eine größere Rücksichtnahme auf die individuellen Verhältnisse, auf die persönliche und wirtschaftliche Lage des einzelnen Arbeiters bei der Entlassung zu bewirken. Zum Schutze der im Arbeiter- oder Betriebsrat vertretenen Minderheit wurde dem betroffenen Arbeitnehmer neben dem Arbeiter- oder Angestelltenrat, falls eine Einigung über die Gründe der Entlassung mit dem Unternehmer nicht erzielt würde, das Recht zuerkannt, den Schlichtungsausschuß anzurufen (§ 86 I). Sollte aber der Arbeitgeber trotz einer für ihn ungünstigen, im gesetzlichen Schlichtungsverfahren getroffenen Entscheidung die Wiedereinstellung ablehnen, ist ihm, so wurde weiter bestimmt, eine „Entschädigungspflicht" (§ 87 II) aufzuerlegen, wobei jedoch „auf die wirtschaftliche

Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angemessene Rücksicht zu nehmen ist" (§ 87 II). Ferner wurde auf Veranlassung von derselben Seite durchgesetzt, daß die Sitzungen des Betriebsrats „in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit" stattfinden müssen (§ 30 I). Die Bedeutung dieser Bestimmung für den regelmäßigen Fortgang der Produktion braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Von ähnlicher Wichtigkeit, wenn auch auf einem ganz andern Gebiet, ist die im § 4 erlassene Vorschrift, wonach in der Land- und Forstwirtschaft erst bei zehn ständigen Arbeitnehmern die Bestellung eines Obmanns erforderlich sein soll. „Damit sind", wie Hitze mit sichtlicher Genugtuung feststellt, „die meisten bäuerlichen Betriebe ausgenommen" („Soziale Kultur" 40. Jahrg., Heft 3—4 S. 137). . ., wird vermieden, daß man mit Bestimmungen, die für fabrikmäßige, schablonenhafte Betriebe, die rein geschäftlich, d. h. um des Gewinnes willen geführt werden, passen bzw. notwendig sind, übergriff auf Wirtschaften, die noch den Charakter des Familienbetriebs haben, in dem Frau und Kinder mitarbeiten, und deshalb die rein menschlichen Beziehungen im Arbeitsverhältnis obwalten. — Schon aus den bisherigen Ausführungen geht klar hervor, daß Hitze trotz aller Sympathie für die Arbeiter bei den Verhandlungen nie den nüchternen Blick für eine sachliche Beurteilung der verschiedenen Möglichkeiten verlor. Wie bei seiner frühern parlamentarischen Tätigkeit fragte er sich auch hier, was kann vernünftigerweise von den Unternehmern verlangt werden? Ist diese oder jene Maßnahme auch vom ökonomischen Standpunkt aus zu rechtfertigen? Bleibt unsere Wirtschaft dabei leistungs- und dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig? Aus dieser durchaus realpolitischen Denkungsart erklärt sich auch die Aufnahme jenes von ihm befürworteten grundlegenden Satzes: „Ein Eingriff in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebsrat nicht zu" (§ 69 Satz 2). Daraus folgert weiter seine Stellung zu den beiden entscheidendsten Punkten des ganzen Betriebsrätegesetzes, der Vorlegung der Bilanz und der Vertretung der Arbeitnehmerschaft im Aufsichtsrat. Hitze macht in seinem Aufsatz in der „Sozialen Kultur" aus seiner ablehnenden Haltung gegen beides durchaus kein Hehl. Er versuchte auch mit den übrigen Zentrumsmitgliedern in den Kommissionsverhandlungen einen Kompromißvorschlag durchzubringen, nach dem die Arbeiter die Möglichkeit gehabt hätten, nötigenfalls ihre Beschwerden und Wünsche an den Aufsichtsrat zu bringen, solche weitgehenden, unter Umständen verhängnisvollen Befugnisse, wie sie sie heute haben, aber ausgeschlossen gewesen wären. Demgegenüber verharrte die Mehrheitssozialdemokratie, wohl in der Hauptsache aus parteipolitischen Erwägungen heraus, auf ihrem radikalen Standpunkt und machte von der Annahme bzw. Ablehnung ihrer Forderungen das Verbleiben ihrer Mit-

glieder in der Regierung abhängig. Damit wurde die Angelegenheit aus ihrem bisherigen verhältnismäßig eng begrenzten Beziehungsbereich herausgehoben und zu einer Frage der gesamten innern und äußern Politik gemacht. Eine Ablehnung unter diesen Umständen wäre gleichbedeutend gewesen mit einer Gefährdung alles bisher Errungenen und des Staates überhaupt. Das war zuletzt für Hitze nach seinen eignen Worten („Soziale Kultur" 133) ausschlaggebend. Er gab dem Gesetze, wenn auch nur widerwillig, seine Zustimmung, nachdem er sich noch bis zuletzt um eine Abschwächung der strittigen Punkte (Erfolg: Verzicht der Sozialdemokratie auf die Vorlegung der Unterlagen bei der Bilanz und Beschränkung n u r auf die „Betriebsbilanz") bemüht hatte.

4. Arbeitskammer, Bezirkswirtschaftsrat

Das hier zu Erörternde steht im engsten sachlichen Zusammenhang mit dem im vorhergehenden Kapitel Behandelten. Dementsprechend war auch Hitzes Stellung. Schon in der sozialen Frage 1877 sprach er sich aus dem Prinzip „des gleichen Rechts für alle" für die Einführung von Arbeiterberufsvertretungen aus. Für ihn, der keinen Unterschied machte zwischen Arbeitgeber und -nehmer in ihrer Eigenschaft als Menschen, als Glieder der staatlichen Gemeinschaft, war nichts so selbstverständlich, als daß den Arbeitern — damals auch noch den Handwerkern und Bauern — hinsichtlich ihrer Interessenvertretung dieselben Rechte zuständen, wie dem Handel und der Großindustrie. Die Frage der Zusammensetzung blieb hier noch vollkommen unberührt. 1880 wurde seine Stellung schon klarer und eindeutiger. In „Kapital und Arbeit" trat er offen für A r b e i t e r kammern, also einer einseitigen Vertreterkörperschaft der Arbeiterinteressen ein, deren Mitarbeit er bei der Arbeiterschutzgesetzgebung für dringend erforderlich hielt. „Wie wäre", schrieb er damals, bei »Arbeiterkammern« die Verwaltung, die Handhabung der Gesetzgebung so leicht, wie leicht Enquête und statistische Erhebungen zu machen, um die Gesetze ganz den Verhältnissen anzupassen; wie könnte da auch der letzte Arbeiter seine Klage voll Vertrauen anbringen, ohne befürchten zu müssen, seine Offenheit mit Entlassung usw. büßen zu müssen; wie würde ihn das zufrieden machen, auch wenn er unerhört bleibt (?). Kurz, wie wäre alles anders als heute, wo der Fabrikinspektor, mag er auch noch so tüchtig und wohlwollend sein, dem Arbeiter doch immer fremd als oberer Staatsbeamter gegenübersteht, wo der Arbeiter nie sicher sein kann, ob nicht der Fabrikinspektor doch von kapitalistischen Vorurteilen und Interessen angesteckt ist, nicht vielleicht mit seinem Arbeitsherrn im Einvernehmen steht."[1] Hitze scheint, als er diese

[1] H i t z e, Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft (Paderborn 1880) 534/35.

Sätze als junger Gelehrter niederschrieb, noch einseitig unter dem Eindruck der sozialistischen Schilderung der Verhältnisse in jenen kapitalistischen Betrieben, in denen der Geist des Manchestertums schrankenlos herrschte, gestanden zu haben. Daher wohl auch damals noch das Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der von vorsichtigen Geschäftsanweisungen beengten, überall von den Arbeitgebern mit Mißtrauen empfangenen Gewerbeinspektoren, daher Arbeiter- statt Arbeitskammern. Ohne Zweifel sah er damals noch in den Kammern mehr eine Interessenvertretung, einen Gegenpol gegen die Organisationen der Unternehmer, ein Werkzeug in den Händen der Arbeiter, um ihre Forderungen gegenüber ihren zu Verhandlungen wenig geneigten Arbeitgebern durchzusetzen. Vergleichen wir diese seine Stellung mit derjenigen, die er einige Jahre später, bei der Beratung des Unfallversicherungsgesetzes vertrat, so muß uns die Wandlung sofort in die Augen springen. Es klingt wie eine Erklärung dieser immerhin nicht ganz gewöhnlichen Erscheinung, und als solche müssen wir sie auch wohl ansehen, wenn er im Jahre 1920 in einem Rückblick auf „Kapital und Arbeit" in der „Deutschen Arbeit" schrieb: „Als ich dann 1882 in das Parlament eintrat und mit den führenden Männern auch der liberalen Richtung engere Fühlung gewann, da lösten sich manche Vorurteile und Mißverständnisse. Vor allem versöhnte und milderte die Erfahrung, daß auch die gegnerische Anschauung sich auf ehrliche Überzeugung und beste Absicht stützte" (S. 42). Das und zugleich seine Tätigkeit in M.Gladbach mögen mitgewirkt haben, daß er, als man die neuzugründenden Berufsgenossenschaften zu Trägern der Unfallversicherung zu machen und darin auch den Arbeitern gewisse Mitverwaltungsbefugnisse einzuräumen beabsichtigte, sofort die Möglichkeit ins Auge faßte, die Berufsgenossenschaft zu einem Organ gegenseitiger Aussprache und Verständigung auszubauen. Mit der großen Mehrheit des Reichstags forderte er, daß Unternehmer u n d Arbeiter in gleicher Anzahl hinzugezogen würden. Dabei hielt er es aber im Interesse der beiderseitigen Annäherung für zweckentsprechender, wenn Arbeitgeber und -nehmer gemeinsam und nicht getrennt, die Arbeiter in besondern Arbeiterausschüssen, wie sie von der Regierung, den Sozialdemokraten, den Konservativen und Fortschrittlern geplant waren, tagten. Es gelang ihm auch, diese einseitigen Arbeiterausschüsse als solche zu Fall zu bringen. Man kann wohl sagen, erfreulicherweise. Denn man muß ihm recht geben, wenn er für den Fall, daß das Resultat ein anderes gewesen wäre, schreibt: „Die Verhandlungen würden auf gegenseitige Anschuldigungen und allgemeine Raisonnements hinausgelaufen sein oder aber auch — Monologe. Für positive, praktische Schöpfungen wäre nichts erreicht worden."[1] Aber selbst im günstigsten Falle wäre das Ergebnis

[1] Arbeiterwohl 1885, Heft 8 S. 217.

für Hitze doch nur ein kleiner Schritt auf dem Wege zu dem, was ihm fern zwar noch vorschwebte, gewesen, hoffte er doch mit Hilfe der Berufsgenossenschaften noch andere, viel weitergehende Ziele durchzusetzen, sowohl hinsichtlich des engern Zusammengehens von Unternehmern und Arbeitern zur Lösung anderer Aufgaben, kultureller, wirtschaftlicher, namentlich aber sozialpolitischer Art, als auch bezüglich ihrer weitern Ausgestaltung zu den „Innungen" der Großindustrie oder „Gilden". Warum aber, so könnte man einwenden, machte er sich dann, wenn es ihm mit seinem Plane der Schaffung einer gemeinsamen Vertreterkörperschaft ernst war, nicht den sozialdemokratischen Antrag Grillenberger-Bebel und Genossen vom Jahre 1885 zu eigen, der seinen Wünschen wenigstens im Prinzip sehr weit entgegenkam. Die Antwort ist sehr naheliegend, wenn man berücksichtigt, daß es sich hier um eine vollkommen neue Einrichtung handelte, und, da sie so aus dem Nichts ohne jede Überleitung und ohne genügende Vorarbeit geschaffen werden sollte, die Gefahr einer Bureaukratisierung in sich schloß und den Stempel des künstlich Gemachten allzu deutlich an sich trug. Hitze setzte aber, wie gesagt, seine Hoffnungen auf die Berufsgenossenschaften und erwartete von deren allmählicher Ausgestaltung dasselbe, was jetzt die Sozialisten mit einem Schlage zu erreichen gedachten. Außerdem bot der Antrag sachlich so viel Angriffspunkte, daß Hitzes Gesamturteil fast als zu milde zu bezeichnen ist, wenn er nach eingehender Würdigung der Einzelheiten zu dem Ergebnis kam: „Er (der Antrag Grillenberger. Der Verfasser) ist ein merkwürdiges Gemisch von Bureaukratie und Radikalismus, eine fast gesuchte Zusammenstellung von Gegensätzen der Interessen ohne jeden Versuch einer Vermittlung. . . Den Arbeitskammern sind Aufgaben zugewiesen, die sie nicht zu lösen vermögen. Das ist aber nur geeignet, die Unzufriedenheit und Agitation zu steigern. Und wie in ihren Wirkungen, so ist die Organisation nicht minder radikal in ihrer ganzen Form. Sie lehnt sich nicht an bestehende Institutionen an, sondern ignoriert dieselben absolut, beseitigt oder umgeht dieselben ohne jeden Grund."[1]

Es vergingen Jahre, in denen die Frage vor andern schneller zu erledigenden, vielleicht auch ebenso dringlichen Dingen zurücktreten mußte. Erst als Kaiser Wilhelm II. in seinen Erlassen auch sie aus ihrer scheinbaren Vergessenheit hervorzog und ihre baldige Inangriffnahme ankündigte, indem er erklärte: ‚Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen meiner Regierung befähigt werden. Durch eine

[1] Arbeiterwohl 1885, Heft 10 S. 219/20.

solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbürgern Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letztern Fühlung zu behalten" —, da begann man, gestützt auf das kaiserliche Wort, wieder Mut zu schöpfen und sich von neuem an die Arbeit zu machen. Hitze, der in der Zwischenzeit zu seinem Bedauern hatte feststellen müssen, daß sich der Weg über die Berufsgenossenschaften als ungangbar erwies („Deutsche Arbeit" S. 52), trug sich jetzt mit dem Gedanken, den Gewerbegerichten die Funktionen einer Arbeitskammer zu übertragen, denn noch schreckte er vor neuen besondern Körperschaften aus den oben angeführten Gründen zurück, zumal man auch im Auslande (Belgien), auf das er sich, wie schon bei anderer Gelegenheit festgestellt wurde, so gerne bei seinen Vorschlägen und Anträgen zu berufen pflegte, um ihre Berechtigung und Durchführbarkeit kundzutun, keine sonderlich guten Erfahrungen damit gemacht hatte. Ein in dieser Zeit erschienener Aufsatz im „Arbeiterwohl" (1890 Heft 6) deutete auf die in den Gewerbegerichten liegende Möglichkeit hin. Auf Einzelheiten der Organisation ging Hitze hier noch nicht näher ein, offenbar deshalb, weil das Gesetz über die Gewerbegerichte noch im Stadium der Beratungen stand, und er selbst im Moment wohl noch nicht klar sah, welchen Weg man am besten einschlagen sollte. Die Ausführungen verfolgten u. E. nur den Zweck, die Februarerlasse in diesem Teil lebendig zu erhalten; zudem aber sollten sie — diese Vermutung liegt wegen des zeitlichen Zusammentreffens mit dem Gewerbegerichtsgesetz nahe — den Gesetzgeber darauf aufmerksam machen, schon jetzt auf die den Gewerbegerichten eventuell zufallende Rolle Bedacht zu nehmen, weil es erfahrungsgemäß immer mit Schwierigkeiten verbunden ist, einmal erlassene Gesetze nachher in wesentlichen Teilen abzuändern. Dieselbe Tendenz der Anregung und Interessierung weiterer Kreise lag offensichtlich auch den in den folgenden Jahren 1893/94 von Hitze mit Unterstützung des Zentrums eingebrachten Anträgen und der Interpellation von 1893 zugrunde, die dadurch eine starke moralische Stütze erhielten, daß das in ihnen Geforderte als ein noch nicht eingelöstes Versprechen der Kaiserlichen Botschaft hingestellt wurde. Um sich aber nicht wieder dem Vorwurf auszusetzen, den in der Mitte der 80er Jahre Bismarck gegenüber dem Zentrum und seinen Führern erhoben hatte, daß es nämlich leichter sei, der Regierung Vorhaltungen wegen des langsamen Fortganges sozialpolitischer Maßnahmen, als es selbst besser zu machen, ging man im Vorstand von „Arbeiterwohl" daran, Richtlinien über die Aufgaben und die Organisation der zukünftigen Arbeitskammern aufzustellen. Das Ergebnis dieser Arbeit wurde von Hitze auf der Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" im Jahre 1898 in eingehender und von

hoher Sachkenntnis zeugender Rede dargelegt. Danach sollten auf der Grundlage der nach Möglichkeit zwangsmäßig einzuführenden Fabrikausschüsse für die Arbeiter und Arbeitgeber der Großindustrie, worunter Unternehmungen mit mindestens 20 Arbeitern zu verstehen sind, beruflich gegliederte lokale (für größere Gemeinden bzw. Kreise) und Bezirks-Kammern für größere (Regierungs-)Bezirke unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden gebildet werden. Ihre zentrale Spitze sollte diese Organisation in einem Reichsarbeitsamt finden. Die Aufgaben der Kammern sollten außerordentlich vielseitig sein, so sehr, daß wir sie als bedenklich weit gefaßt ansprechen müssen. Auf einen diesbezüglichen Einwurf in der dem Vortrage folgenden Diskussion antwortete Hitze: „daß nur beispielsweise, aber doch möglichst erschöpfend die Aufgaben aufgezählt seien, bei denen die Arbeitskammern eventuell herangezogen werden könnten bzw. diese ein Interesse haben könnten, ihre Anschauungen und Wünsche zur Geltung zu bringen."[1]

Neben dieser wichtige Vorfragen klärenden und der sozusagen gesetzestechnischen Vorbereitung ging Hitzes Bohrarbeit im Reichstag und den Kommissionen unablässig weiter. Am 6. Dezember 1898 brachten er und Dr. Lieber den Antrag ein, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, „tunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Errichtung von Arbeitskammern vorzulegen, um so den »Arbeitern den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letztern Fühlung zu behalten« (Kaiserliche Februarerlasse vom 4. Februar 1890)".[2] Der Erfolg war die Annahme einer Resolution, die wiederum unter Berufung auf die Erlasse eine Ausgestaltung der Gewerbegerichte „für die Pflege des gemeinsamen Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern" forderte. Auch Hitze stimmte dieser Entschließung zu, obwohl sie eine so ganz andere Regelung vorsah, als die ungefähr zu derselben Zeit auf der schon erwähnten Straßburger Tagung des Verbandes „Arbeiterwohl" von ihm selbst vorgeschlagene. Dazu ist zu sagen: Hitze war viel zu praktisch veranlagt, um sich auf eine vorgefaßte Meinung sozusagen festzubeißen. Es lag ihm durchaus fern, für seine Darlegungen in jener Versammlung den Anspruch zu erheben, als ob die dort gegebenen Richtlinien als die besten nun auf jeden Fall Gesetz werden müßten. Den Zweck seiner Rede hatte er offenbar darin gesehen, auch einen Weg zu zeigen, auf dem man nach seiner Meinung vielleicht der Lösung der heißumstrittenen Frage näherkommen könnte. Aber — höher als der Weg stand ihm das Ziel. Das brachte er selbst zwei

[1] Arbeiterwohl 1898, Heft 9 S. 265.

[2] Nr. 46 der Reichstagsdrucksachen, 10. Legisl.-Per. 1. Sess. 1899/1900.

Jahre später, als die genannte Resolution in Form eines Antrages, um erneut einen Druck auf die Regierung auszuüben, von ihm, Heyl und Bassermann dem Reichstag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt wurde, deutlich zum Ausdruck. Damals erklärte er in der Begründung: „Meine Herren, in der Resolution A ist das Ziel bezeichnet, in der Resolution B wird ein zweckmäßiger Weg zu diesem Ziel vorgeschlagen. Wir hatten seinerzeit als solchen Weg die Errichtung von Arbeitskammern empfohlen. Frhr. v. Heyl und seine Freunde glaubten als solchen Weg befürworten zu sollen den Ausbau der Gewerbegerichte. Wir haben gern auf unsern Vorschlag verzichtet und uns mit den andern Parteien vereinigt, um den verbündeten Regierungen diesen Weg, den Herr v. Heyl damals in Aussicht genommen hatte, vorzuschlagen. Es wird auch hier den verbündeten Regierungen nicht etwa eine bestimmte Marschroute gegeben, sondern dieser Weg wird zur Erwägung gestellt. Das Ziel wollen wir jedenfalls erreichen; über den Weg sind wir bereit zu verhandeln."

In der aus diesen Worten sprechenden praktischen Auffassung, in der schnellen und schmiegsamen Anpassung an den Standpunkt des Gegners und der richtigen Ausnutzung aller Möglichkeiten liegt wieder eine der Voraussetzungen für die Hitzeschen Erfolge. — Als die Regierung auch jetzt noch keine Miene machte, ihre ablehnende Stellung aufzugeben, griff Hitze zum Mittel der Interpellation. (Nr. 23 der Reichstagsdrucksachen, 11. Legisl.-Per. 1. Sess. 1903/4.) Man sieht, nichts läßt er unversucht: Erst Resolution, dann Antrag, jetzt Interpellation.

Die erste Wirkung dieser vor Jahren von Hitze eingeleiteten und von der großen Mehrheit des Reichstags aufgenommenen Sturmläufe zeigte sich dann endlich, abgesehen von einer Erweiterung des Aufgabenbereiches der Gewerbegerichte, die 1901 die Berechtigung erhielten, in gewerblichen Fragen Anträge an die gesetzgebenden Körperschaften, Kommunalverwaltungen und Behörden zu richten, in einer in der Sitzung vom 30. Januar 1905 von dem damaligen Staatssekretär v. Posadowski im Namen der verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärung, durch die er die grundsätzliche Zustimmung zu einem weitern Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitsvertretungen zu erkennen gab. Als aber trotzdem Jahr um Jahr verging, ohne daß die Regierung weitere Schritte unternommen hätte, richteten Hitze und Trimborn am 23. Februar 1907 erneut an den Reichskanzler die Anfrage, ob er in der Lage sei, „nähere Mitteilungen zu machen über Organisation, Umfang und Aufgaben der in der Erklärung des Grafen Posadowski vom 30. Januar 1905 in Aussicht gestellten Arbeitskammern sowie über den Zeitpunkt, bis wann eine diesbezügliche Vorlage zu erwarten steht."[1] Darauf folgte bekanntlich noch in demselben und im folgenden

[1] Nr. 53 der Reichstagsdrucksachen, 12. Legisl.-Per. 1. Sess. 1907.

Jahre die Vorlage eines Gesetzentwurfs betreffend die Einführung von Arbeitskammern, die aber an dem Streit um die Zulassung bzw. den Ausschluß der Gewerkschaftssekretäre scheiterte.

Ein 1918 eingebrachter Entwurf führte ebenso zu keinem Ergebnis. — Nach dem Umsturz suchten die Arbeiter das schwierige Problem zunächst einseitig in ihrem Interesse zu lösen, was, falls es ihnen gelungen wäre, ohne Zweifel nicht nur für unsere nationale Wirtschaft, sondern auch für die Arbeiter selbst die verhängnisvollsten Folgen gehabt haben würde. Eine solche Entwicklung mußte daher unter allen Umständen verhindert werden. Das muß man auch berücksichtigen, um Hitzes Tätigkeit in dieser Frage nach der Revolution richtig zu bewerten. Hitze ist wiederholt im Verfassungsausschuß (8. Ausschuß der Nationalversammlung) für die Bezirkswirtschaftsräte, die ja im wesentlichen dieselben Aufgaben haben sollen wie die früher von ihm geplanten Kammern, eingetreten. Er sträubte sich aber in richtiger Würdigung der damaligen Lage dagegen, daß in die Verfassung Bestimmungen aufgenommen wurden, die die zukünftige Gestaltung dieser Körperschaften schon nach der einen oder andern Seite festgelegt haben würden, da er offenbar die damals noch hochgradige politische Erregung für solch weittragende Beschlüsse für wenig geeignet hielt. Daraus erklärt sich auch die sehr allgemein gehaltene Fassung des Artikels 165 der Reichsverfassung, der, wie sich aus folgendem Antrag ergibt, inhaltlich zum Teil wenigstens auf Hitze zurückzuführen ist: „Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß die wichtigsten Berufsgruppen entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind."[1] Aber auch abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die ihrem Zweck entsprechend eine generelle Formulierung fordern, ist Hitze auch sonst in letzter Zeit kaum auf organisatorische Einzelheiten der in der Verfassung verankerten Einrichtungen eingegangen, und zwar wie er noch jüngst in der „Deutschen Arbeit" zum Ausdruck brachte, aus dem Grunde, weil er überzeugt war, daß bei diesen komplizierten Fragen weniger akademische Erörterungen als vielmehr die Forderungen der Praxis, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Gruppen, die lokale und berufliche Gliederung der Gesellschaft den richtigen Weg zeigen könnten und müßten. Bezugnehmend auf das eingangs des Vorworts zu dieser Abhandlung Gesagte möchten wir dieses Kapitel mit einem charakteristischen Ausspruch Hitzes beschließen: „Diese Rückschau ergibt, daß das ganze Rätesystem, wie es in der Verfassung verankert ist, die endliche Erfüllung alter Zentrumsgedanken (wir können auch sagen: alter Hitzescher Wünsche und Vorschläge. Der Verfasser) darstellt . . ., daß die neue Zeit

---

[1] Ausschußverhandlungen des 8. Ausschusses der Nationalversammlung S. 537.

nicht bloß Trümmer aufgehäuft hat, sondern auch ernste Anläufe zum Wiederaufbau im guten alten Sinne aufweist."[1]

5. Gewerbliche Schiedsgerichte — Einigungsämter

Die immer brutaler, immer rücksichtsloser geführten Machtkämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern drohten alle Bemühungen, die Lage der letztern auf dem Wege friedlicher Reformen zu bessern, von vornherein unmöglich zu machen. Hitze war zwar auch als Vorkämpfer der friedlichen sozialen Evolution kein grundsätzlicher Gegner des Streiks. Er erkannte an, daß es Fälle geben könne, wo den Arbeitern schließlich nichts anderes übrigbleibe, als von diesem letzten Mittel Gebrauch zu machen, d. h. nur dann, wenn alle andern Möglichkeiten erschöpft seien, und nur höchst selten, denn immer sei der Streik ein zweischneidiges Schwert und rufe bei der unterliegenden Partei stets das Gefühl erlittenen Unrechts, der Bitterkeit und des Hasses hervor, und sei, sobald er größere Ausmaße annehme, regelmäßig mit einer starken Erschütterung und Schädigung des gesamten Staats- und Wirtschaftslebens verbunden.

Schon lange hatte man das Unwürdige und Unzulängliche dieses Zustandes empfunden und nach Mitteln und Wegen gesucht, um diese an das mittelalterliche Faustrecht erinnernde Art der Schlichtung von Streitigkeit in einem der modernen Rechtsauffassung adäquaten Sinne umzuformen (V. O. von 1849; Norddeutsche Gewerbeordnung § 108 vom Jahre 1869; Gesetzentwürfe von 1873, 1874 und 1878; Innungsgesetz von 1881). Der Erfolg entsprach jedoch den aufgewendeten Bemühungen nicht. Was im Laufe der Zeit geschaffen war, trug allzu deutlich den Stempel des Behelfsmäßigen und Unvollkommenen an sich, als daß es als endgültige Lösung hätte angesehen werden können. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts aber ist es ohne Zweifel wesentlich anders geworden. Wir werden sehen, wie auch hier bei dieser Wendung zum Bessern Hitzes Tätigkeit ihre Spuren hinterlassen hat.

Zum erstenmal hören wir von ihm in bezug auf diese Frage anläßlich der Verhandlungen der Arbeiterschutzkommission über den bereits im vorigen Kapitel erwähnten, von sozialistischer Seite 1885/86 dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf (Grillenberger-Bebel) betreffend Arbeitskammern, -ämter und gewerbliche Schiedsgerichte. Die Kommission lehnte die Anträge der Sozialdemokraten ab. Damals stimmte auch Hitze contra, aber nicht etwa aus prinzipieller Gegnerschaft, sondern weil er die gemachten Vorschläge in ihrer Reichweite für unzweckmäßig, zum mindesten aber unter den damaligen Verhältnissen für verfrüht hielt. Unpraktisch schienen sie ihm, was die geforderten Schiedsgerichte anging, insofern zu sein, als der Vor-

[1] Deutsche Arbeit S. 53.

sitzende, der von dem Reichsarbeitsamt auf Vorschlag der Arbeitskammer ernannte „Arbeitsrat", bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag geben sollte, und in solchen Fällen ein Schiedsspruch nicht gefällt werden konnte, was, wie Hitze glaubte, bei den starken Gegensätzen dazu führen würde, daß die meisten Verhandlungen ergebnislos verlaufen würden. Denn, schreibt er, „da nun die Arbeitskammer (und Schiedsgericht. Der Verfasser.) sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern zusammensetzt, so können sich so lange beide paralysieren, bis ein böser Zufall die eine Partei in die Minorität bringt. Bei nächster Gelegenheit aber kann die unterlegene Partei das durch eine gleiche Ausbeutung des Zufalls wieder heimzahlen".[1] Der sozialdemokratische Antrag wurde also als unhaltbar verworfen. Um aber dem Reichstag und den verbündeten Regierungen kundzutun, daß die Kommission grundsätzlich durchaus auf dem Boden des sozialdemokratischen Entwurfs ständen, brachten Dr. Lieber und Hitze folgende Resolution ein: „Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes betreffend die obligatorische Einführung von Gewerbegerichten mit der Maßgabe baldtunlichst vorzulegen, daß die Beisitzer derselben zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den Arbeitern in getrennten Wahlkörpern und in unmittelbar gleicher und geheimer Abstimmung gewählt werden." Aber obwohl die Mehrheit der Kommission und am 24. März 1886 auch das Plenum diese Resolution, die aus taktischen Gründen sehr allgemein gehalten war und absichtlich die gefährlichen Klippen vermied, an denen die bisherigen Versuche gescheitert waren, zeigte die Bundesregierung, wohl in der Hauptsache gerade deshalb, weil die Hauptstreitpunkte (Wahl des Präsidenten und Berufungsinstanz) noch durchaus ungeklärt waren, keinerlei Neigung, dem Verlangen der Volksvertretung nachzukommen. Erst als Hitze die Resolution 1888/89, unterstützt durch mehrere Anträge anderer Parteien, erneut einbrachte, zeigte sich die Wirkung in der Vorlage eines Gesetzentwurfs betreffend die Einrichtung gewerblicher Schiedsgerichte. In der praktischen Ausführung des darauf am 29. Juli 1890 verabschiedeten Gesetzes zeigten sich schon bald unangenehme Mängel, die Hitze u. a. in dem Fehlen einer Bestimmung, wonach in größern Gemeindewesen die Einrichtung von Gewerbegerichten obligatorisch sein müßte, in der ungenügenden Abgrenzung des Kompetenzbereiches zwischen Gewerbe- und ordentlichen Gerichten und in der zu geringen Rücksichtnahme auf die Minderheiten bei der Wahl sah. Er machte dementsprechende Verbesserungsvorschläge und brachte diese 1899/1900 in Form eines Antrages zur Kenntnis des Reichstags. In den folgenden, zum Zwecke der Beratung dieser und inhaltlich ähnlicher Vorschläge der Sozialdemokratie gepflogenen Verhandlungen hat Hitze zusammen mit dem Abgeordneten

[1] Arbeiterwohl 1885, 5. Jahrg., 9. Heft S. 219.

Trimborn durch Beseitigung bzw. Abänderung der von ihm beanstandeten Punkte der Novelle inhaltlich und formell eine starke persönliche Note gegeben, erreichte er es doch, um nur das Wichtigste zu nennen, daß die Einführung von Gewerbegerichten in Städten von über 20 000 Einwohnern in Zukunft zur Pflicht gemacht wurde; daß durch Ortsstatut das Proportionalwahlrecht eingeführt werden konnte und bei Aufstellung der Wahllisten die Krankenkassen und Polizeibehörden zur Mithilfe verpflichtet wurden; auch der Funktion der Gewerbegerichte als Einigungsämter, der Hitze ganz besondere Bedeutung zumaß, wurde auf seine Veranlassung in der Weise Rechnung getragen, daß dem Vorsitzenden das Recht eingeräumt wurde, zur Verstärkung des neutralen Elements ein oder zwei unbeteiligte Beisitzer mit beratender Stimme (Antrag Hitze-Trimborn) hinzuzuziehen.

Trotz dieser und anderer Bestimmungen haben die Gewerbegerichte bekanntlich in dieser Beziehung nicht die erwartete Bedeutung erlangt. Um so kräftiger aber entwickelte sich das Bewußtsein von den Vorzügen friedlicher Verständigung in den Tarifverträgen. Das gibt uns Gelegenheit, auf die Bemühungen Hitzes um die Verbreitung, Förderung und Vertiefung der tarifvertraglichen Idee hinzuweisen. Um seine Tätigkeit auf diesem Gebiet zu illustrieren, sei nur an die Anträge in den Jahren 1905/6 (Antrag Nr. 74 der Reichstagsdrucks.), 1907, 1908/09 (Nr. 258 der Reichstagsdrucks. 2. Sess. 1909/10), 1910/11 (Nr. 790 der Reichstagsdrucks. 2. Sess. 1909/11) erinnert, die sämtlich in der Forderung eines Gesetzentwurfs gipfelten, der eine Sicherung und weitere Ausgestaltung der Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und -nehmern und die Einrichtung einer Zentralinstanz (Reichstarifamt) enthalten sollte. Erst heute haben diese Vorschläge bekanntlich greifbare Formen angenommen.

Schluß

Hitzes sonstige Tätigkeit zur Förderung und Hebung der Arbeiterklasse und seine Wirksamkeit zugunsten anderer sozialer Gruppen

In dem Bisherigen trat Hitze als Miterbauer und Mitgestalter der deutschen Arbeitergesetzgebung vor uns hin. Damit lernten wir ohne Zweifel die am deutlichsten nach außen in die Erscheinung tretende Seite seines Wirkens kennen, nicht aber auch die einzige. In dem Reiche der sozialreformerischen Erscheinungen gibt es nämlich manche, die sich überhaupt nicht oder nur schwer, in weitestem Rahmen, in die Paragraphen enger gesetzlicher Bestimmungen einzwängen lassen, bei deren Meisterung Erfolg oder Mißerfolg in weit höherm Maße noch wie dort von der Mitarbeit der von ihnen betroffenen Kreise abhängig sind, wie z. B. die Arbeiterstandeskultur, die Arbeitslosenfürsorge, die Fabrikwohlfahrtspflege, Gesundheits- und Bevölkerungspolitik usw. Um zu zeigen, daß Hitze auch diese Dinge in die Reihe der Faktoren einstellte, mit deren Hilfe er die Lage der arbeitenden Klasse zu verbessern hoffte, und daß er auch in dieser Beziehung, soweit ihm das überhaupt möglich war, d. h. durch eine großzügige und zweckentsprechend ausgebaute Propaganda- und Organisationstätigkeit hervorgetreten ist, dazu bedarf es nur der Erwähnung von Namen wie Volksverein, katholische Arbeitervereine, seiner Schriften, insbesondere „Geburtenrückgang und Sozialreform". Ein kurzes Eingehen auf die diesbezüglichen Einzeltatsachen wird das noch näher erläutern.

Die Unzulänglichkeit der sozialpolitischen Gesetzgebung in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts ließen Hitze mit besonderm Nachdruck die Einführung sogenannter Fabrikwohlfahrtseinrichtungen (Fabrikkrankenkassen, Arbeiterunterstützungskassen, Vorschußkassen, Fabrikwohnungen, Menagen, Badeanstalten, Lesezimmer usw.) betonen. Welch großes Interesse er diesen Einrichtungen beimaß, erhellt am deutlichsten daraus, daß die Besprechung und Beurteilung derselben, Anregungen und Vorschläge, Hinweise auf mustergültige Anlagen im „Arbeiterwohl" einen ungewöhnlich breiten Raum einnehmen. Dabei betrachtet er stets als Voraussetzung und, man möchte fast sagen, als integrierenden Bestandteil solcher Einrichtungen ihre Miteinführung und -verwaltung durch die

Arbeiter, und warnt er anderseits die Arbeitgeber vor einseitigen Maßnahmen, eine Anregung, welche bekanntlich durch das Betriebsrätegesetz (§ 66 Ziffer 7) erneut ins Licht gerückt ist. Überhaupt spricht aus der Regsamkeit auf diesem Gebiet in unverkennbarer Weise Hitzes praktischer Sinn für das Nächstliegende und Erreichbare und seine Voraussicht der möglichen Entwicklung. Das tritt besonders sinnfällig in die Erscheinung, wenn man sich vor Augen hält, daß es fast ausschließlich die Fabrikwohlfahrtspflege war, wodurch man damals die Lage der Arbeiterschaft, wenigstens in einer beschränkten Anzahl von Betrieben, etwas erträglicher gestalten zu können hoffen durfte, und daß sie, was noch höher zu bewerten ist, die Pflanzstätte für einen nicht unbeträchtlichen Teil unserer spätern sozialpolitischen Gesetzgebung geworden ist. Mit und von der Fabrikwohlfahrtspflege aus zog Hitze den Rahmen seiner Wirksamkeit weiter auf den Gesamtumkreis der gemeinnützigen Wohlfahrtspflege, wobei er das Hauptgewicht auf die Arbeitslosenfürsorge legte, die nach seiner Auffassung „eine der dringlichsten, aber auch der schwierigsten Aufgaben der heutigen Gesellschaft" ist.[1] Ein bestimmtes, allgemein gültiges Mittel für die Lösung dieser bedenklichen und zugleich traurigen Erscheinung in unserm heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben vermag er allerdings nicht anzugeben. Er kommt vielmehr, ausgehend von den allgemein bekannten Ursachen der Arbeitslosigkeit und, gestützt auf die Ergebnisse der von ihm im Reichstag angeregten und erstmalig 1895 vorgenommenen Erhebungen, zu dem Ergebnis, daß sie, räumlich und zeitlich, je nach der beruflichen Differenzierung und der körperlichen, geistigen und sittlichen Veranlagung der von ihr betroffenen Individuen in sich viel zu wenig einheitlich und ausgeglichen sei, als daß sie mit einem allen Verhältnissen angepaßten Maßstab gemessen und mit allgemeinen, bureaukratischen Gegenmaßnahmen gemeistert werden könne. Daraus folgert er weiter, daß diesem schwierigen Problem nur auf verschiedenen Wegen (Notstandsarbeiten, Sparzwang, Versicherung), durch einmütiges, ergänzendes Zusammenarbeiten aller dafür in Betracht kommenden Faktoren, Unternehmer und Arbeiter, Staats- und Kommunalbehörden, beizukommen sei. Deshalb die Entfaltung einer intensiven Aufklärungsarbeit, daher seine Anträge von 1895 und 1902, denen wir es verdanken, daß das reichsstatistische Amt auch mit Untersuchungen über den Umfang und die Ursachen der Arbeitslosigkeit betraut wurde, und man auf Grund des so gesammelten Materials heute bereits an die Einführung einer gesetzlichen Zwangsversicherung denkt, wobei erwähnt sein mag, daß in dem nach der Revolution gebildeten Ausschuß der „Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung" unter seiner, Hitzes Leitung, bereits ein diesbezüglicher Gesetzentwurf unter Anlehnung an die Krankenversiche-

[1] Hitze, Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung (1904) 189.

rung und in engster Verbindung mit den Arbeitsnachweisämtern ausgearbeitet wurde, der nach dem Urteil von Professor Heyde ohne Zweifel für die künftige Gestaltung richtunggebend sein wird. (Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Hitze S. 115.) Hierhin gehören auch Hitzes Bemühungen um die ländliche Wohlfahrtspflege, die in der Gründung des „deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrtspflege und Heimatpflege" ihren sichtbaren Ausdruck fanden; sind zu rechnen seine auf breiter Grundlage aufgebauten, umfassenden Ausführungen und Vorschläge in „Geburtenrückgang und Sozialreform" auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, die für das jüngst erlassene Reichsjugendgesetz organisatorisch (staatliche Jugendämter mit einem Beirat aus den Leitern der verschiedenen Jugendorganisationen und Vertretern der sozialen und caritativen Vereine) und inhaltlich (Berufs- und Elternberatung, Unterstützung der Behörden, Jugendschutz, Zusammenfassung und Ergänzung der privaten Jugendfürsorgebestrebungen usw.) ziel- und richtunggebend gewesen sind.

Über die Wohlfahrtspflege hinaus ließen die natürlichen und künstlich aufgerichteten Grenzen der sozialen Gesetzgebung für Hitze die Notwendigkeit berufsständischer Selbsthilfe der durch Gesetz Geschützten hervortreten. Er hat in Ausführung dieses Gedankens nach Piepers Worten „die zersplitterten Kräfte in Organisationen gesammelt, welche in sich die dauernde Gewähr für den Fortbestand der sozialen Arbeit tragen".[1] „Bereits im ersten Jahrgang vom »Arbeiterwohl« wird von ihm in ausführlicher Weise Zweck und Einrichtung eines katholischen Arbeitervereins behandelt. Jeder folgende Jahrgang, fast jedes Heft bringt grundsätzlich scharf umrissene, praktisch einleuchtende Gedanken, Vorschläge, Satzungsentwürfe usw. zum Zwecke der Ausdehnung der Arbeitervereine." (Giesberts, „Soz. Praxis") Auf den Katholikenversammlungen, zum erstenmal in Amberg (1884), rief er zur Inangriffnahme und Unterstützung auf, wandte er sich in den folgenden Jahren in einer vom „Arbeiterwohl" ausgearbeiteten Denkschrift an die deutschen Bischöfe mit der Bitte, der Geistlichkeit die Gründung solcher Vereine zu empfehlen. — Dabei ist zu beachten, daß er in der ideellen Begründung seiner Vereinsarbeit im schärfsten Kontrast zu der sozialistischen Richtung stand. Die von jener Seite ins Leben gerufenen Organisationen verfolgten in erster Linie und fast ausschließlich den Zweck des Kampfes gegen das Unternehmertum, der Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Hitze verstand unter dem Zusammenschluß mehr als eine bloße „Solidarität des Hasses" (Kapital und Arbeit . . .). Sein Streben galt wie das seiner großen Vorbilder, Kolping und v. Ketteler, einer Verinnerlichung und Vertiefung der Arbeiterbewegung, einer Wiedererweckung des Standesbewußtseins und der Standesehre. Der einzelne

[1] Pieper, „Präsides-Korrespondenz", 25. Jahrg., 9./10. Heft, S. 225.

Arbeiter sollte aus seiner Vereinsamung herausgehoben und in ihm das lebenbejahende Bewußtsein eines notwendigen, gleichgeachteten und -bewerteten Gliedes seiner engern Korporation und darüber hinaus auch der Volksgemeinschaft hervorgerufen werden. Hitzes Gedanken weckten in den Herzen der Arbeiter lebhaften Widerhall, was in dem rapiden Anwachsen der Arbeitervereine (von 403 auf rund 12 000 mit über 1½ Millionen Mitgliedern (Pieper, M. D. Z. 2. Jahrg. 1910) am besten zum Ausdruck kommt. Doch kaum war die Bewegung einigermaßen erstarkt, durch die Heranbildung und Anstellung tüchtiger Arbeitersekretäre die Garantie ihrer Ausbreitung und Dauer gegeben, da ging Hitze bereits einen Schritt weiter. Je mehr die Hoffnung schwand, daß die Arbeitgeber und auch die Arbeitnehmer, sozialistische und nichtsozialistische, auf den Gedanken einer auf Interessenausgleich durch Verbindung unter Gleichberechtigten gegründeten berufsständischen Organisation (Arbeiterausschüsse und Arbeitskammern) als nächsten Reformzieles eingingen, sah er in der gewerkschaftlichen Zusammenfassung gegenüber der Unternehmerorganisation den zunächst einzig gangbaren Weg, auf dem die Arbeiter kollektiven Einfluß auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse gewinnen konnten. Dahin drängten auch vor allen die sozialdemokratischen Arbeiter in den freien Gewerkschaften, die sich durchsetzten trotz des Mißtrauens der sozialistischen Parteiführer. Diese freien Gewerkschaften trugen aber vielfach offenen parteipolitischen Charakter. — So war die Gründung interkonfessioneller, nicht parteipolitischer Gewerkschaften nötig. Sie mußten aus der Initiative der nichtsozialistischen Arbeiter hervorgehen. Als seit Anfang der 90er Jahre diese sich hervorwagte und (1894) zur Gründung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter führte, trat Hitze öffentlich für diese neue Bewegung ein und verteidigte sie gegenüber der Berliner Fachabteilungsbewegung. Wie diese Arbeit Hitzes um die Gründung der Gewerkschaften, um die Schaffung ihrer geistigen Grundlage, um die Beseitigung auftauchender Schwierigkeiten auch in der fernern Entwicklung (Kölner und Berliner Gewerkschaftsstreit 1900) auch in Gewerkschaftskreisen bewertet wird, das mag ein authentisches Urteil aus berufenem Munde bestätigen. „Hitze", schreibt der jetzige Reichspostminister Giesberts, der, selbst an leitender Stelle in der christlichen Gewerkschaftsbewegung stehend, ihre Entwicklungsgeschichte miterlebt hat, „ist nicht nur, wie man so sagt, ein warmer Freund und Förderer der christlichen Arbeiterbewegung, sondern aus s e i n e n Ideen, aus s e i n e m praktisch-sozialen Wirken ist sie gewissermaßen herausgewachsen." [1]

Die innere Voraussetzung aber für die so charakterisierte, erfolgreiche Organisationstätigkeit und die Kontinuität ihrer Entwicklung bildete eine umfassende, zugleich aber spezialisierte und vielseitige S c h u l u n g s-

[1] Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Hitze 167.

und Erziehungsarbeit innerhalb der Arbeiterklasse. „Von vorneherein," schreibt der frühere preußische Ministerpräsident Stegerwald, „war sich Hitze darüber klar, daß Bestand und Gedeihen einer Arbeiterorganisation vom Bildungsgrad der Mitglieder, vor allem der Führerschicht abhängen." [1] In „Arbeiterwohl" bezeichnet er selbst einmal die geistige Durchdringung der Arbeiterschaft als „Krönung und Vollendung der Sozialreform".[2] Er empfand mit den Arbeitern das Unzulängliche und Unbefriedigende ihrer bisherigen Lage, das Niederdrückende, das darin bestand, daß sie an den geistigen Gütern des Volkes und der Kultur kaum einen Anteil hatten. Er fühlte, wie der Arbeiter unter dem ewigen Einerlei seiner mechanischen, geistlosen Tätigkeit litt, wie sein Geist allmählich für edlere Empfindungen abstumpfte, welch unersetzbarer Verlust für große Schichten darin lag, daß sie von den Schätzen unseres Volkstums, unserer heimischen Dichtkunst und Malerei, unserer Volkslieder und Tonkunstwerke usw. ausgeschlossen waren. Im Gegensatz zu den liberalen Bildungsbestrebungen, denen im allgemeinen größere Erfolge versagt blieben, weil sie zuviel Gewicht legten auf die Vermittlung von abstraktem Wissen und infolgedessen nie die richtige Fühlung und Einstellung zum Volke zu gewinnen vermochten, wußte Hitze besser, was dem Volke nottat. Ihm galt als Volksbildungsarbeit „die bewußte, harmonische Entwicklung der geistigen Fähigkeiten, nicht nur des Verstandes, sondern auch des Gemütes und des Willens . . ., die Entwicklung und Erziehung zur Selbsttätigkeit, nicht die Belastung mit ungeordneten, unverstandenen und unbeherrschten Vorstellungen, Kenntnissen und Zielen." [3] In allgemein anerkannter Weise ist die in diesen Worten gekennzeichnete Aufgabe von ihm in Angriff genommen und ihrer Vollendung entgegengeführt worden, hat er eine reiche Flugblätter- und Schriftenliteratur geschaffen und verbreitet, soziale Kurse und Unterrichtsabende eingerichtet und als Wegbereiter, Förderer und Helfer die Bildungszentrale der katholisch-sozialen Bewegung, den Volksverein in M.Gladbach, ins Leben gerufen. Seinem „Geiste entsprang dessen Zweckbestimmung, die Belehrung der deutschen Katholiken in Stadt und Land über die aus der neuzeitlichen Entwicklung erwachsenen sozialen, staatsbürgerlichen und kulturellen Aufgaben und die Schulung zur praktischen Mitarbeit an der geistigen und wirtschaftlichen Hebung aller Berufsstände . . ." [4] In der praktischen Ausgestaltung dieser Schulungsarbeit des Volksvereins war er unermüdlich und in der Auffindung neuer Mittel und Wege unerschöpflich: „Abhaltung von Kursen und Konferenzen, vor allem für die Vereinspräsides,

[1] Soziale Praxis 30. Jahrg., Nr. 11, S. 282.
[2] Arbeiterwohl 22. Jahrg., Heft 8/9, S. 199.
[3] Ebenda 1903, 22. Jahrg., Heft 8/9, S. 193.
[4] Das Land 29. Jahrg., Nr. 22, S. 229.

Soziale Auskunftsstelle, Sozialwissenschaftliche Ausleihbibliothek, Anstellung von zahlreichen Beamten an der Zentrale als Dezernenten für die einzelnen Gebiete der sozialen Arbeit mit der Aufgabe, den im Lande tätigen Geistlichen und Laien Belehrung zu bieten, eine praktisch-soziale Literatur zu schaffen, alle neu auftauchenden sozialen Fragen zu studieren, dann praktische Versuche zu ihrer Lösung zu machen oder zu veranlassen, die gemachten Erfahrungen allen Interessenten zu vermitteln." (Pieper.)[1]

„Bahnbrechend" war auch, nach einem bezeichnenden Ausdruck Piepers, Hitzes Tätigkeit für die Lösung der Wohnungsfrage. Zusammen mit Max Brandts gründete er in Düsseldorf den „Rheinischen Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens", der das Vorbild für eine Reihe gleicher Vereine in andern Teilen des Reiches wurde. Der Wohnungs-, Gesundheits-, namentlich aber der Bevölkerungspolitik war sein letztes, wenige Jahre vor seinem Tode geschriebenes Buch „Geburtenrückgang und Sozialreform" gewidmet.[2] In dieser Schrift wird der ganze Komplex all der Schäden und Krankheiten aufgerollt, die an dem Marke des Volkes nagen. Sie will die Menschen sehend machen, sie auf das drohende Verhängnis und dessen Ursachen und Wirkungen aufmerksam machen, Mittel und Wege angeben, wie den Gefahren vorgebeugt werden kann, und alle beteiligten Faktoren: Kirche, Staat und Gemeinde, alle Berufsstände sowie Organisationen, Presse und öffentliche Meinung zu gemeinsamer energischer Aufnahme und zu positiven Gegenmaßnahmen aufrufen.[2] Das Buch ist reich an praktischen Vorschlägen, die zum Teil schon in der nachrevolutionären Gesetzgebung und unter dem Druck der Verhältnisse verwirklicht sind, zum Teil noch der Ausführung harren: Wohnungspolitik: reichsgesetzliche Regelung des gesamten Wohnungswesens, Einführung von besondern Aufsichtsorganen (neuerdings werden bereits Wohnungspflegerinnen angestellt), Zusammenfassung aller den Wohnungsbau fördernden Bestrebungen in einem Reichswohnungsamt, mit Landes- (Abteilung im preußischen Wohlfahrtsministerium) und lokalen Wohnungsämtern (auf eigne Initiative der Städte fast allgemein eingeführt) als Unterbau; weitgehende finanzielle Unterstützung von seiten der öffentlichen Körperschaften (Reichs-, Staats- und Gemeindezuschüsse), Versicherungsanstalten usw.; ausgiebige Zurverfügungstellung von Baugrund (Erleichterung der Enteignungsbestimmungen). — Gesundheitspolitik: Bekämpfung — des Alkoholismus: schärfere Bestimmungen für die Konzessionserteilung, Einschränkung der Wirtschaften, Heraufsetzung des Schutzalters für das bedienende Personal (ein entsprechendes Gesetz ist in Vorbereitung), Erhöhung der Getränkesteuern, Errichtung von Ledigen-, Lehrlings- und

[1] Präsides-Korrespondenz Jahrg. 35, Heft 9/10, S. 226.

[2] Geburtenrückgang und Sozialreform (Vorwort S. 2).

Gesellenheimen, Anlage von Spiel- und Sportplätzen; — der Geschlechtskrankheiten: Unterbindung der öffentlichen Verlockungen und Anbietungen in Lokalen, Plakaten, Zeitschriften usw. Verschärfung der fraglichen Bestimmungen im Strafgesetzbuch, Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur, unsittlicher Filme (Lichtspielgesetz, an dem Hitze noch persönlich mitgewirkt hat), Errichtung von Beratungsstellen usw.

Fassen wir rückblickend in einem kurzen Resumee zusammen! Ausgehend von dem, was sich an sozialen Bestrebungen zeigte, als Hitze sein Lebenswerk begann, wurde die Tätigkeit dieses erfolgreichen Parlamentariers in Beziehung gesetzt zu unserer gesamten Sozialpolitik. Dabei wurde festgestellt, in welch weitem Umfange die Gedanken und Vorschläge Hitzes sich in unserer heutigen Gesetzgebung widerspiegeln, und wie er selbst durch seine praktisch-soziale Kleinarbeit, durch intensivste Bearbeitung der öffentlichen Meinung und durch zweckentsprechende Formulierung seiner Forderungen den Boden für die Verwirklichung seines Wollens vorbereitet und die Entwicklung beeinflußt hat. — Um nun, da sich die bisherigen Ausführungen, entsprechend der gestellten Aufgabe auf Hitzes Wirksamkeit im Dienste nur e i n e r sozialen Gruppe, nämlich der Arbeiter, bezogen, nicht den falschen Eindruck aufkommen zu lassen, als wenn Hitze einseitig nur die Interessen e i n e r Klasse vertreten hätte, sei zur Vervollständigung seines Lebensbildes in ein paar Sätzen auch noch auf seine Tätigkeit zugunsten anderer sozialer Gruppen, insbesondere des Handwerks und der Landwirtschaft, eingegangen.

„Hitze war kein bloßer Fachmensch oder Teilarbeiter. Sein Sinnen und Arbeiten galt der organisch verwachsenen Volksgemeinschaft, die ihm Volksfamilie war, in der die einzelnen Stände sich als geborene Glieder, nicht als bloße Arbeits- und Interessengemeinschaften fühlen sollten. (Pieper.)[1] In diesem Sinne suchte er in den 80er Jahren in »Kapital und Arbeit« . . .", also zu einer Zeit, wo eine rationalistische Philosophie in ihrer theoretischen Ausprägung noch mehr als in ihrer praktischen Auswirkung die überkommene Ordnung zerschlug und an die Stelle der Gemeinschaft als organischer Lebens- und Wesenseinheit das autonome Individuum bzw. dessen rein zweckhafte, mechanische Vereinigung setzte, „auf erweiterter Grundlage eine den modernen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Neuordnung aufzubauen — nach Vorbild der alten Innungen" („Kapital und Arbeit" . . .). Sein universalistisch gerichtetes, die ganze Gesellschaft umfassendes Ziel war, einen zwangsgenossenschaftlichen Zusammenschluß aller Berufsgruppen, der Landwirtschaft, des Gewerbes, des Handels usw., herbeizuführen, woraus sich dann, wie er hoffte, mit weitgehenden Rechten und Aufgaben ausgestattete Selbstverwaltungskörper entwickeln sollten.

[1] Das Land 29. Jahrg., Nr. 22, S. 228.

Die wirtschaftliche Entwicklung bis zur Revolution schritt über diese Ideen als rückständig und zünftlerisch hinweg. Heute kann man allerdings die Feststellung machen, daß jene Pläne, die Hitze in ihrer ursprünglichen Gestaltung übrigens selbst, wie er in der „Deutschen Arbeit" schreibt, schon längst als Ideologie eines jugendlichen Schwärmers aufgegeben hatte, in der Gestalt von Arbeitsgemeinschaften, Fachverbänden, Syndikaten, Bezirkswirtschaftsräten und Reichswirtschaftsrat wieder neu erstehen und sogar, wenn auch mit gewissen Modifikationen, teilweise bereits feste Formen angenommen haben. — Im Handwerk waren es die neu zu begründenden Zwangsinnungen, mit deren Hilfe Hitze sein oben gekennzeichnetes Gesellschaftsideal in diesem Teile verwirklichen zu können glaubte. Seine bezüglichen Vorschläge stießen aber zunächst in Handwerkerkreisen auf schärfsten Widerstand oder zum mindesten zögernde Zurückhaltung; nirgendwo aber fanden sie freudige Aufnahme. 1897 hatte sich die Sachlage bereits dahin geändert, daß bei Beratung der großen Handwerkernovelle die Bildung einer solchen obligatorischen Zwangsorganisation in die freie Entschließung der Beteiligten gelegt wurde. Und heute — hat sich der Gedanke so weit Bahn gebrochen, daß der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Jena am 15. Oktober 1920 den Beschluß fassen konnte, an die gesetzgebenden Körperschaften die Forderung zu richten, „die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes auf der Grundlage der P f l i c h t-zusammengehörigkeit, Innungs- oder Fachverbänden und Handwerks- und Gewerbekammern zu übertragen" (Protokoll der Sitzung). Dieser Stimmungsumschwung ist wohl auch auf die günstigen Erfahrungen zurückzuführen, die man mit dem aus der Not der Zeit heraus geborenen Zusammenschluß des rheinisch-westfälischen Handwerks während des Krieges gemacht hat. (Vgl. Dr. L ü b b e r i n g, Berufsständische Gemeinschaftsarbeit im rheinisch-westfälischen Handwerk. M.Gladbach 1919.) Wenn aber auch diese schon in „Kapital und Arbeit" von Hitze entwickelten Gedanken erst in den letzten Jahren höhere Beachtung gefunden haben, so hat jener doch in der Zwischenzeit nichts versäumt, um, sobald sich irgendwo ein Angriffspunkt und eine Handhabe bot, im Interesse dieser Bevölkerungsschichten zu wirken. Auf die Förderung der ländlichen Wohlfahrtspflege durch ihn wurde schon an anderer Stelle hingewiesen. „1894 war er im preußischen Landtage hervorragend beteiligt an dem Gesetz über die Landwirtschaftskammern. Als Reichstagsabgeordneter setzte er sich unerschütterlich ein für den Schutz der Landwirtschaft. Die Nutzbarmachung der Arbeiterversicherung für kulturelle Hebung der Landbevölkerung lag ihm besonders am Herzen" (Pieper).[1] — Auf dem Gebiete der Handwerkerpolitik sei nur verwiesen auf die zahlreichen Anträge und Interpellationen im Reichstage (1886 87, 88, 89, 91, 92, 93, 97, 98 usw. betreffend den Befähigungsnachweis

[1] Das Land 29. Jahrg., Nr. 22, S. 228.

die endlich im Jahre 1908 zu einem positiven Ergebnis führten), an das Handwerkskammergesetz von 1897, an die „Gewerbeförderung" von 1902 im preußischen Abgeordnetenhause, an seine Anregungen zur Errichtung von Lehrlings- und Gesellenheimen und Wanderherbergen, sein Eintreten für die gewerbliche Fortbildungsschule usw. Wo immer es sich als notwendig erwies und eine Gelegenheit bot, etwas für die Hebung der sozialen wirtschaftlichen und kulturellen Lage seines Volkes zu tun — auch die „freien" Berufe haben ihm viel zu verdanken (Ausbau der Akademie Münster zur Volluniversität, Neuregelung der Besoldungsordnung und der Steuergesetzgebung nach sozialen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten) — im großen in der Staatspolitik, im kleinen in der Kommunalpolitik (in letzterer mehr als Programmatiker), stellte Hitze sein reiches Wissen und seine langjährige Erfahrung bereitwilligst und selbstlos zur Verfügung. Sein Blick war auf das Ganze gerichtet, sein Ziel die große Synthese der in Volkswirtschaft und Volkstum wirksamen Kräfte.

Der von der Zentrumsfraktion des Reichstags unter Führung von Dr. Lieber-Hitze 1885 eingebrachte Initiativantrag

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I

An Stelle des § 105 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.

§ 105 a. An Sonn- und Festtagen dürfen die Gewerbeunternehmer die Arbeiter nicht beschäftigen und ihnen die Arbeit in ihren Werkstätten nicht gestatten.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. An den besondern Festtagen seiner Konfession kann kein Arbeiter zum Arbeiten verpflichtet werden.

Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag freibleiben. Welche Arbeiten nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, setzt für alle Anlagen jeder bestimmten Art der Bundesrat fest. Die Festsetzung kann bei veränderten Verhältnissen, jedoch immer nur für alle Anlagen der betroffenen Art, abgeändert oder aufgehoben werden. Für bestimmte Gewerbe dürfen weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrats zugelassen werden. Die von dem Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten. Jede Erlaubnis dieser Art ist schriftlich zu erlassen. Die Ortspolizeibehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen und dasselbe vierteljährlich der höhern Verwaltungsbehörde, für Fabriken auch dem besondern Aufsichtsbeamten (§ 139b), einzureichen.

Artikel II

Hinter § 134 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 134 a. Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als elf Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als zehn Stunden betragen.

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr morgens und 8½ Uhr abends gelegt werden.

Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und von Arbeitern oder unverheirateten Arbeiterinnen über sechzehn Jahren verrichtet werden, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Hauptpause muß mittags sein und eine Stunde mindestens betragen. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen oder sich bringen lassen, müssen außerhalb der Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, der Ortsbehörde schriftlich anzuzeigen und in den Fabrikräumen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlicher Schrift öffentlich bekanntzugeben.

§ 134 b. Durch Beschluß des Bundesrats kann für gesundheitsschädliche und solche Gewerbe, bei denen die Art des Betriebes Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährden würden, die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt werden.

Durch Beschluß des Bundesrates kann für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert werden.

Für dieselben Fabriken können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit zugelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die wöchentliche Arbeitszeit die Summe der für den bestimmten Betrieb festgesetzten, täglichen Arbeitsstunden nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

Artikel III

An Stelle der §§ 135, 136 und 139 a der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 135. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplan einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.[1]

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren mittags eine Stunde sowie vormittags und nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

[1] Vgl. § 139 a.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 136 a. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, Bauhöfen, Werften, in Hütten-, Walz- und Hammerwerken und Schleifereien sowie in Räumen in welchen giftige Stoffe verarbeitet werden, ist untersagt.

In Fabriken dürfen Arbeiterinnen an Sonn- und Festtagen, desgleichen in der Nachtzeit, von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens nicht beschäftigt werden.

Verheiratete Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen in Fabriken vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen acht Wochen lang nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselben ist an den Nachweis geknüpft, daß wenigstens sechs Wochen nach ihrer Niederkunft verflossen sind.

Zur Reinigung im Gang befindlicher Motoren, Transmissionen und Gefahr drohender Maschinen dürfen Arbeiterinnen nicht verwendet werden.

In Fabriken, in welchen Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist für Trennung der Geschlechter nach Möglichkeit zu sorgen. Wenn Arbeiter und Arbeiterinnen in einem Raum arbeiten, müssen für letztere abgesonderte Ankleide- und Waschräume eingerichtet werden.

§ 139 a. Durch Beschluß des Bundesrats dürfen für bestimmte Fabrikationszweige und unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern von zwölf bis vierzehn Jahren zugelassen werden. Eine solche Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Durch Beschluß des Bundesrats werden diejenigen Fabrikationszweige bestimmt werden, in welchen Schwangere nicht arbeiten dürfen.

Durch Beschluß des Bundesrats kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden.

Durch Beschluß des Bundesrats können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2 und 3 und im § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechzig, in Spinnereien von sechsundsechzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

Artikel IV

An Stelle des § 146 Ziffer 2 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 105 a, 134 a oder den auf Grund des § 134 b getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;

2 a. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 136 a oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Kindern, jugendlichen Arbeitern oder Arbeiterinnen Beschäftigung geben.

Artikel V

An Stelle des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung: Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich usw.

Berlin, 26. Januar 1885.

Unterantrag Dr. Hitze-Lieber

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Arbeitszeit in Textilfabriken

§ 1. Die Arbeitszeit in Textilfabriken darf die Dauer von elf Stunden täglich nicht überschreiten.

Durch Beschluß des Bundesrats kann für Spinnereien die zulässige tägliche Arbeitszeit für eine bestimmte Frist bis auf zwölf Stunden erhöht werden. Diese Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dieses verlangt.

§ 2. An Samstagen und an den Vorabenden von Festtagen beträgt die Arbeitszeit eine Stunde weniger wie an den übrigen Wochentagen.

§ 3. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern.

§ 4. Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten. Anfang und Schluß der Arbeitszeit und der Pausen in der Fabrik oder in den verschiedenen Abteilungen derselben sind der Ortspolizeibehörde sowie dem nach § 139 b der deutschen Gewerbeordnung zuständigen Fabrikinspektor schriftlich mitzuteilen und an einer in die Augen fallenden Stelle der Fabrik durch Anschlag bekanntzugeben. Die Pausen müssen für alle Arbeiter derselben Abteilung möglichst gleichzeitig sein.

§ 5. Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde freizugeben.

Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen oder sich bringen lassen, sollen außerhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation vor- oder nachgehen müssen. Dahin gehören auch Reparaturarbeiten, Putzen, Packen, ferner diejenigen Arbeiten, welche von der Witterung abhängen; endlich Arbeiten, welche notwendig sind, um ein Verderben der Stoffe oder ein Mißlingen der Arbeitsprodukte zu vermeiden.

§ 7. Durch Naturereignisse oder Unglücksfälle verursachte Störungen des Betriebes oder einzelner Abteilungen desselben können durch einstündige tägliche Überarbeit wieder eingeholt werden.

Wenn diese Überarbeit achtzehn Arbeitstage übersteigt, bedarf es der Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde.

§ 8. Fabriken, welche während des ganzen Jahres weniger wie die gesetzlich zulässige Arbeitszeit arbeiten, dürfen drei Wochen lang ebensoviel täglich überarbeiten, als sie während der übrigen Zeit des Jahres täglich unter der gesetzlichen Maximalgrenze geblieben sind.

§ 9. In Fabriken oder Abteilungen von Fabriken, in denen wegen flauen Geschäftsganges länger als vier Wochen hintereinander täglich um zwei Stunden weniger als die gesetzliche Arbeitszeit gearbeitet wird, ist zum Ausgleich eine tägliche einstündige Überarbeit, jedoch höchstens auf die Dauer von vier Wochen gestattet.

§ 10. In einzelnen Abteilungen der Fabrik darf auf vier Wochen im Jahre bis zu zwei Stunden täglich übergearbeitet werden, wenn die normale Beschäftigung wenigstens der doppelten Anzahl von Arbeitern in andern Abteilungen derselben Fabrik davon abhängig ist. Die Gesamtzahl dieser Überstunden darf jedoch in einem Jahre höchstens vierundzwanzig betragen.

§ 11. Die Ortspolizeibehörde kann im ganzen für sechs Tage, die höhere Verwaltung für achtzehn Tage je in einem Jahre Überarbeit bis zu zwei Stunden täglich erlauben. Diese Erlaubnis muß schriftlich mit Angabe der Gründe nachgesucht und schriftlich gegeben werden.

§ 12. Fabriken, welche von den Vergünstigungen der §§ 7 bis 10 Gebrauch machen wollen, müssen den Grund, den Anfang und die voraussichtliche Dauer der Herabsetzung wie auch der Erhöhung der Arbeitszeit sofort im Beginn der Ortspolizeibehörde sowie dem Fabrikinspektor (§ 139 b der Gewerbeordnung) mitteilen und ebenso durch Anschlag in der Fabrik bekanntgeben.

§ 13. Die Fabrikinspektoren erstatten in den nach § 139 b Absatz 3 der deutschen Gewerbeordnung vorgesehenen Jahresberichten über die Ausführung vorstehender Bestimmungen und die stattgefundenen Ausnahmen Bericht.

§ 14. Gewerbetreibende, welche ihre Arbeiter vorstehenden Bestimmungen zuwider beschäftigen, werden mit Geldstrafe bis zu 2000 ℳ und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Kasse zu.

Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich usw.

Von Prof. Dr. Franz Hitze † erschienen im Volksvereins-Verlag GmbH. zu M.Gladbach und sind durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Zur Würdigung der deutschen Arbeiter-Sozialpolitik

Kritik der Bernhardschen Schrift:
Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. Mit Beiträgen von Geheimem Oberregierungsrat Dr. Wuermeling, M. d. Pr. A., und Sanitätsrat Dr. Faßbender. 1913. (124)

Zu einer kritischen Würdigung und Widerlegung der Bernhardschen Tendenzschrift war wohl niemand mehr berufen als einer der Mitschöpfer des großen Werkes der deutschen Sozialreform, Professor Dr. Hitze, der in mehr denn dreißigjähriger unermüdlicher parlamentarischer Wirksamkeit an fast allen sozialen Gesetzen entscheidend mitgewirkt hat. (Caritas, Freiburg.)

Die Schrift stellt ein freudiges Bekenntnis zu unserer deutschen Sozialreform dar. Sie bildet die notwendige Ergänzung zu Bernhards Schrift. Die Verfasser schöpfen aus der Fülle ihrer Erfahrungen. Es ist eine Abwehrschrift, die aber zugleich mannigfache Einblicke in die Grundgedanken und die Entstehung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen gibt, dankenswerte Verbesserungen und Fortschritte anregt, interessante Ausblicke bietet und vor allem Bedeutung und Stellung der Sozialreform in unserer nationalen Entwicklung aufzeigt. So leistet die Schrift wertvolle sozialpolitische Aufbauarbeit, während bei Prof. Bernhard — man möchte fast sagen — die destruktive Tendenz, wenn vielleicht öfters auch ungewollt, in die Erscheinung tritt.
(Augsburger Postzeitung, Augsburg.)

Geburtenrückgang und Sozialreform

(Ehe und Volksvermehrung III. Teil)
2., unveränderte Auflage. 5. und 6. Tausend. 1922. (244)

Der bekannte Zentrumsabgeordnete hat hier ein Werk geschaffen, mit Hilfe dessen es leicht möglich ist, sich über alle Tatsachen und Zusammenhänge zu unterrichten, die in Frage kommen. Das Bevölkerungsproblem und als eine der wichtigsten Teilfragen die Bekämpfung des Geburtenrückganges, hat eine für die Zukunft des deutschen Volkes entscheidende Bedeutung erlangt. Um so mehr ist es nötig, daß alle in sozialer Arbeit stehenden Männer und Frauen sich gründlich über diese Fragen unterrichten. (Deutscher Guttempler.)

Dies Buch bringt die Frage der Bevölkerungspolitik in ihrem ganzen Umfang. Jeder, der sich informieren will, der mitraten muß und will, wird mit reichem Gewinn sich in diesem Buch unterrichten können. Und die Ansichten und Vorschläge sind durchgehends aus tiefer Sachkunde, einem brennenden Herzen und weiser Besonnenheit geboren. Hitze ist ein zuverlässiger Führer. Man begreift nach diesem Buch, wie es kommt, daß das Zentrum in sozialpolitischen Fragen so oft die Führung übernehmen konnte.
(Evangelisches Gemeindeblatt, Wiesbaden.)

Alle Seelsorger und Volksfreunde sollten die ausgezeichnete Schrift des verdientesten katholischen Sozialpolitikers Franz Hitze, um den wir die Katholiken beneiden, Geburtenrückgang und Sozialreform, einem eingehenden Studium unterziehen. Sie vereinigt ebensoviele christliche Gesinnungstüchtigkeit wie Weltklugheit, ebensoviel Übersicht über die gesamten volkswirtschaftlichen Zusammenhänge wie Eindringen in die Probleme des Familien- und Erziehungswesens. (Evangelische Freiheit, Tübingen.)

Im gleichen Verlag erschienen:

Franz Hitze zum Gedächtnis. Erinnerungsblätter von Freunden. Von Dr. August Pieper. 1921. (48)

Trimborn-Hitze-Spende. Gedächtnisschrift. 1922. (24)

Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers. Von Dr. Albert Franz. (Apologetische Tagesfragen 15. Heft.) 1914 (259)

Die christlich-sozialen Ideen und die Gewerkschaftsfrage. Von Dr. theol. et phil. Johannes Kaster. (Soziale Tagesfragen 45. Heft.) 1922. (72)

Inhalt: Entstehung und Entwicklung der christlich-sozialen Ideen unter den deutschen Katholiken des vorigen Jahrhunderts. Die gewerkschaftlichen Ideen der christlich-sozialen Partei. Die gewerkschaftlichen Bestrebungen innerhalb der katholischen Arbeitervereine während der 80er und 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Die gewerkschaftliche Bedeutung der christlich-sozialen Bewegung in Deutschland.

Entwicklungstendenzen im deutschen Wirtschaftsleben zur berufsständischen Organisation und ihre soziale Bedeutung. Von Dr. Franz Schürholz. 1922. (88)

Inhalt: Einleitung. Kapitalismus. Sozialismus. Der wesentlich aus der modernen Wirtschaft kommende Rationalisierungsprozeß und seine sozialpsychische Wirkung. Bisherige Versuche wirtschafts- und sozialpolitischer Neuerung. Faktoren, die noch besondere Berücksichtigung verlangen. Die wirtschaftlichen Berufsorganisationen. Die Berufsstände und die moralisch-organische Auffassung von Staat und Gesellschaft der christlichen Sozialreform. Richtung der Neuordnung der Wirtschaft durch die Reichsverfassung, Regelung des Wirtschaftslebens im sozialen Geiste, der Gemeinschaftsgedanke. Die Wandlung der Bedeutung des Berufsgedankens und ihre Folgen auf die neuen wirtschaftlich-sozialen Organisationsformen. Die Bewegung der berufsfachlichen Selbstverwaltung im Handwerk. Die grundlegende Idee dieser Neuorganisation. Die Problemlage in der Industrie. Der aus wirtschaftlichen und politischen Notwendigkeiten heraus treibende Zwang zum berufsständischen Zusammenschluß. Zusammenfassende Überschau. Literaturangaben.

Führer des Volkes. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern.

Ludwig Windthorst. Von A. Reumont. 2. Auflage. 6.—10. Tausend. 1920. (116) 3. Band.

Joseph von Görres. Von Geh. Regierungsrat Dr. W. Schellberg. 6.—10. Tausend. 1922. (48) 7. Band.

Adam Franz Lenning. Von Dr. Anton Diehl. 1914. (70) 9. Band.

Franz Brandts. Von Dr. W. Hohn. 2. Auflage. 6.—8. Tausend. 1920. (139) 12. Band.

Hermann v. Mallinckrodt. Von Dr. Franz Schmidt. 2. Auflage (durchgesehen von Prof. Dr. Herm. Cardauns). 4.—10. Tausend. 1921. (65) 19. Band.

Burghard v. Schorlemer-Alst. Von Dr. Franz Schmidt. 1916. (79) 21. Band.

Adolf Gröber. Von Hermann Cardauns. Unter Benutzung des Nachlasses. 1921. (172) 30. Band.

Karl Trimborn. Nach seinen Briefen und Tagebüchern. Von Hermann Cardauns. 1922. 31. Band.

221018

Soziale Auskünfte

Nr. 31: Die Großstadt und ihr Einfluß auf Welt- und Lebensauffassung. 20 Pf.
Nr. 35: Ziel und Wege der Volksbildung. 3. Aufl. 1920. 50 Pf.
Nr. 54: Die deutsche Revolution 1918. 4. Aufl. 1920. 50 Pf.
Nr. 57: Volksverein, Schulverein, Zentrumsverein. 3. Aufl. 1921. 50 Pf.
Nr. 59: Kleine Studier- und Lesezirkel. 1919. 20 Pf.
Nr. 61: Wie erhalten wir die Eigenart des Bauerntums? 2. Aufl. 1921. ℳ 1.—
Nr. 62: Die politische Schulung der Frauen. 3. Aufl. 1920 50 Pf.
Nr. 63: Die Verfassung des Deutschen Reiches. 1921. 40 Pf.
Nr. 64: Volkshochschule und Volksbildungsheim. 1920. 50 Pf.
Nr. 67: Stoff für Volkshochschulkurse. 1920. 50 Pf.
Nr. 68: Stoff für Kurse und Zirkel in Stadt und Land. 1920. 50 Pf.
Nr. 69: Ziele und Wege der Arbeiterbildung. 1920. 45 Pf.
Nr. 70: Zur Frage des christlichen Sozialismus. 2. Aufl. 1922. ℳ 1.—
Nr. 71: Die hauswirtschaftliche Ausbildung der künftigen Arbeiterfrauen im Hausdienst. 1920. 50 Pf.
Nr. 72: Soziale und staatsbürgerliche Konferenzen und Studienzirkel. 1920. 75 Pf.
Nr. 73: Verfassung des Freistaates Preußen vom 30 Nov. 1920. 1921. 60 Pf.
Nr. 74: Der Führerberuf. 1922. ℳ 1.—
Nr. 75: Volksgemeinschaftsgeist der Studierten. 1922. ℳ 1.—
Nr. 76: Jugendpflege und höhere Schule. 1922. ℳ 2.—
Nr. 77: Verfassung des Freistaates Bayern. 1922. ℳ 2.—

Vortragsskizzen

Nr. 17: Kulturelle Aufgaben der Beamten. 1920. 50 Pf.
Nr. 51: Die Aufgaben der Bürger beim Wiederaufbau des Staates. 1920. 50 Pf.
Nr. 52: Die natürlichen Kraftwurzeln des Staates (Persönlichkeit, Familie, Berufsstand). 1920. 50 Pf.
Nr. 53: Die Bürgerpflichten in der Gemeinde. 1920. 50 Pf.
Nr. 54: Das Wichtigste aus der Deutschen Reichsverfassung. 1921. 50 Pf.
Nr. 57: Der Schutz der nationalen Arbeit und die Industrieentwicklung. 1920. 50 Pf.
Nr. 58: Industrie und Zentrum. 1920. 75 Pf.
Nr. 59: Die Kulturpolitik des Zentrums. 1921. 50 Pf.
Nr. 60: Warum wir den Volksstaat anerkennen. 1921. 45 Pf.
Nr. 61: Das Zusammenarbeiten der Parteien in der Volksregierung. 1921. 50 Pf.
Nr. 62: Landwirtschaft und Zentrum. 1921. 50 Pf.
Nr. 63: Sittliche Erneuerung unseres Volksgemeinschaftslebens. 2. Aufl. 1922. ℳ 1.—
Nr. 64: Der Wert des nationalen Bewußtseins. 2. Aufl. 1922. ℳ 1.—
Nr. 65: Die Reichseinheit ist deutsche Lebensnotwendigkeit. 2. Aufl. 1922. ℳ 1.—
Nr. 66: Die Verantwortung der Arbeiter nach der Revolution. 2. Aufl. 1922. ℳ 1.50
Nr. 68: Grundelemente des Wiederaufbaues. 1921. 60 Pf.
Nr. 69: Staatsentwicklung. Unveränderter Abdruck aus 1918. 1921 ℳ 1.—
Nr. 70: Die dauernde Bedeutung der Arbeiter-Enzyklika. 2. Aufl. 1922. ℳ 1.—
Nr. 71: Was unterscheidet letztlich die christliche Arbeiterbewegung von der sozialistischen? 2. Aufl. 1922. ℳ 1.—
Nr. 72: Organische und mechanische Auffassung des Gemeinschaftslebens. 2. Aufl. 1922. ℳ 1.—
Nr. 73: Der Kommunismus. 2. Aufl. 1922. ℳ 1.—
Nr. 74: Geldentwertung und Valutaverschlechterung. 2. Aufl. 1922. ℳ 2.50
Nr. 75: Der nationale Staatsgedanke und Staatswille. 1922. ℳ 1.50
Nr. 76: Das seelische Verhältnis des Bürgers zu Staat und Nation. 1922. ℳ 1.50

Die tatsächlichen Ladenpreise stellten sich August 1922 um 100 % höher.





HN
449
.H58

Kraneburg, Hans.
Hitzes sozialpolitische Forderungen und ihre Verwirklichung in der Gesetzgebung. --

Soziale Arbeit im neuen Deutschland

Festschrift zum 70. Geburtstage von Franz Hitze

Dargeboten von

Hans Frhr. von Berlepsch, Theodor Brauer, Goetz Briefs, Karl Dunkmann, Robert v. Erdberg, Ernst Francke, Johann Giesberts, Anton Heinen, Ludwig Heyde, Paul Kaufmann, Franz Keller, Joseph Mausbach, Heinrich Pesch, August Pieper, Benedikt Schmittmann, Adolf Weber

Inhalt

Volksvereins-Verlag GmbH., M.Gladbach